

Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug

1996

Impressum

Autoren

Martin Schwarze, Hesse+Schwarze+Partner
8008 Zürich, Feldeggstrasse 80

Vreni Keller, Sigmaplan
3012 Bern, Zähringerstrasse 61

Urs Zuppinger, Urbaplan
1000 Lausanne 19, Avenue Montchoisi 21

Begleitung

Walter Zeh, Abteilung Landschaftsschutz
Meinrad Küttel, Abteilung Naturschutz
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Layout

Denise Steiner / Martin Schwarze, Hesse+Schwarze+Partner

Fotos (Seite)

R. und S. Nussbaumer (28.3), Hintermann & Weber (81),
alle übrigen Martin Schwarze

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern
unter Mitwirkung des Bundesamtes für Raumplanung (BRP), Bern

Zitierung

SCHWARZE, M.; KELLER, V.; ZUPPINGER, U.: 1996
Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug
BUWAL-Reihe Vollzug Umwelt, Bern,
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. 103 S.

Vertrieb

BUWAL, 3003 Bern
Dokumentationsdienst 8 96 1000 U34889

Download PDF: www.umwelt-schweiz.ch/publikationen
(eine gedruckte Fassung ist nicht mehr erhältlich)
Code: VU-8801-D

Titre de la version française:
Inventaire fédéral des sites marécageux:
guide d'application des dispositions de protection

Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Vorwort	3
Einige Fragen von vielen	5
Zusammenfassung	9
1 Schutz der Moorlandschaften: Die Aufgabe im Überblick	11
2 Grundlagen und Vorgaben des Bundes	
2.1 Die rechtlichen Grundlagen	15
2.2 Ziele des Moorlandschaftsschutzes	18
2.3 Zulässige Nutzungen	20
2.4 Beschreibungen und Eigenheiten der Moorlandschaften	24
2.5 Finanzielle Beiträge des Bundes zum Moorlandschaftsschutz	30
3 Umsetzung durch die Kantone	
3.1 Auftrag und Vollzug	33
3.1.1 Auftrag	33
3.1.2 Grundsätzliche Überlegungen zum Vollzug	33
3.2 Empfehlungen zur Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes	36
3.2.1 Vorbereitung und Organisation	36
3.2.2 Arbeitsschritte	41
3.2.3 Instrumente und Bestimmungen	42
3.2.4 Ergänzende Impulse und Aktionen	49
3.2.5 Finanzierung	50
3.3 Empfehlungen zur Behandlung der Eingriffe	52
3.3.1 Auftrag	52
3.3.2 Vollzug der Übergangsbestimmung	53
3.3.3 Arbeitsschritte	54
3.4 Empfehlungen zur Information, Anhörung und Zusammenarbeit	55
4 Schutz der Moorlandschaften: 9 Fallbeispiele	57
5 Literatur	83
Anhang	
1 Beispiele für Bestimmungen und Instrumente in Schutzverordnungen und Nutzungsplänen	85
2 Bundesgesetze und -verordnungen, Übersicht	94
Bundesverfassung, Rothenthurmartikel 1987	95
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 23b-d	95
Moorlandschaftsverordnung, 1996	96
Moorlandschaften, Liste 1996	98
Moorlandschaften, Karte 1996	99
3 Beitragssätze des Bundes 1996	100
Zusicherungsantrag, Formular BUWAL	101
4 Adressen	103

Vorwort

Moore und Moorlandschaften gehören zu den schönsten und ökologisch wertvollsten Landschaften der Schweiz. Wer sich auf ihre geheimnisvolle Vielfalt einlässt, erfährt diesen kulturell prägenden und natürlichen Reichtum ganz unmittelbar. Weniger augenfällig sind hingegen die oft bestehenden Gefährdungen.

Dank der Annahme des "Rothenthurm-Artikels" in der Volksabstimmung von 1987 sind sie jedoch verfassungsrechtlich geschützt. Die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung wurden inzwischen als Schutzobjekte in ein Bundesinventar aufgenommen. Diese Gebiete stellen für die Gesellschaft einen besonderen Reichtum dar, der zum behutsamen, nachhaltigen Umgang verpflichtet. Diese Botschaft muss durch gezielte Anstrengungen besser als bis jetzt Eingang finden in die öffentliche Meinung. Grundeigentümer, Bewirtschafter, Bewohner und Besucher unterschätzen noch zu oft den einmaligen Wert von Moorlandschaften.

Mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes von 1995 eröffnet sich nun eine Chance für die langfristige Erhaltung und Gestaltung der Moorlandschaften. Der weitere Vollzug des Verfassungsauftrages durch die Kantone, Gemeinden und Privaten sowie die Abgeltung für die angepasste Nutzung und Pflege werden im öffentlichen Interesse durch Bund und Kantone besonders gefördert. Dabei konzentriert sich der Schutz von Moorlandschaften im Unterschied zum Moorbiotopschutz auf Anreize. In dieser teilweise neuen und oft ungewohnten Ausgangslage liegt eine grosse Chance, neue Lösungen zu entwickeln. Unter Beachtung der geänderten oder neuen Regeln gilt es, Konflikte zu lösen. Dafür soll speziell die öffentliche Diskussion und eine konstruktive, koordinierte Zusammenarbeit unter den verschiedenen Handlungsträgern gepflegt werden.

Die vorliegenden Empfehlungen zum Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften sind so angelegt, dass sie die Schritte von der Aufgabenstellung, den Vorgaben des Bundes über den Auftrag an die Kantone bis hin zur Erarbeitung wirksamer Massnahmen begleiten und anhand von Fallbeispielen Lösungen skizzieren. Diese Empfehlungen richten sich an vollziehende Behörden, kantonale Fachstellen, Gemeindebehörden sowie beauftragte Planer. Sie sollen zum Gelingen des Vollzugsprozesses beitragen.

Franz-Sepp Stulz
Abteilungschef Naturschutz
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug

Einige Fragen von vielen

1.

Warum ist gerade diese Moorlandschaft zu schützen?

Zwei Prozent der Schweizer Landesfläche sind als Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung bezeichnet. Wenn eine Moorlandschaft in das entsprechende Bundesinventar aufgenommen wurde, gehört sie zu den rund 90 wertvollsten Moorlandschaften der Schweiz. Sie muss in ihrer Art einmalig sein oder unter vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten zählen. Sie wurde nach einheitlichen und strengen Massstäben unter über 300 Objekten ausgewählt. Auswahl, Beschreibung und Abgrenzung haben kompetente Fachleute durchgeführt, welche von einem breiten Expertenkreis begleitet wurden. Perimeter und Angaben zu jeder Moorlandschaft wurden mit dem betroffenen Kanton ausführlich diskutiert.

2.

Warum Moorlandschaftsschutz? Reicht der Moorbiotopschutz nicht aus?

Der Moorbiotopschutz sichert die Hoch-, Übergangs- und Flachmoore. Der Moorlandschaftsschutz schützt zusätzlich die Umgebung dieser Moore. In den Moorlandschaften sind nicht nur Moore und ihre Pufferzonen geschützt, sondern auch alle anderen wertvollen landschaftstypischen, natürlichen und kulturellen Eigenheiten. Diese besonders schutzwürdigen Inhalte jeder Landschaft sind im Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung beschrieben.

3.

Ist der Moorlandschaftsschutz vollziehbar?

Der Vollzug ist eine komplexe, noch ungewohnte Aufgabe, die in den meisten Fällen noch ausstehend ist. Die Instrumente des Landschaftsschutzes sind auf der Basis der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes vorhanden. Die Fälle, in denen der Auftrag bereits umgesetzt wird, verdeutlichen, dass der Moorlandschaftsschutz vollziehbar ist.

4.

Entspricht der Moorlandschaftsschutz der natürlichen Landschaftsdynamik?

Moorlandschaften sind seltene, naturnahe Kulturlandschaften. Wie in jeder Kulturlandschaft ist die natürliche Dynamik unterbrochen. Moorlandschaften müssen deshalb sorgfältig genutzt und gepflegt werden. Die Erhaltung erfordert meist eine extensive landwirtschaftliche oder waldbauliche Nutzung. Die Unterhaltmassnahmen richten sich dabei nach den Schutzziele und den objektspezifischen Eigenheiten der entsprechenden Moorlandschaft. Nur intakte Hochmoore brauchen keine Pflege.

5.

Wird die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt? Darf gedüngt und geerntet werden?

Die bisherige Nutzung ist in der Regel weiter garantiert, sofern sie den natürlichen Bedingungen angepasst ist. Land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen (düngen oder holzen) ausserhalb der Moorbiotope werden nur dann eingeschränkt, wenn besondere Schutzhinhalte, z.B. schutzwürdige Trockenstandorte oder Lebensräume geschützter Tierarten, bestehen.

**6.
Wird die wirtschaftliche
Entwicklung generell be-
hindert?**

Moorlandschaften sind gleichzeitig naturnahe Gebiete und Wirtschaftsräume. Die wirtschaftliche Entwicklung darf aber der Erhaltung der typischen Eigenheiten der einzelnen Moorlandschaft nicht widersprechen. Sie hat sich auf die Schutzziele auszurichten. Schöne und intakte Landschaften sind zudem ein wichtiges Kapital für den Tourismus. Ihre langfristige Sicherung ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse.

**7.
Können bestehende Bauten
und Anlagen erneuert und
ergänzt werden?**

Das Gesetz erlaubt weiterhin den Betrieb und Unterhalt sowie die Reparatur rechtskräftig konzessionierter oder bewilligter bestehender Bauten und Anlagen. Ein Ausbau dieser Bauten und Anlagen oder ein Neubau ist hingegen nur in Ausnahmefällen möglich. Diese Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie der angepassten Land- und Forstwirtschaft dienen. Die definitive Beurteilung wird durch die jeweils zuständige Behörde – evtl. in Zusammenarbeit mit dem BUWAL – erst im Rahmen des entsprechenden Verfahrens vorgenommen. Ihr Spielraum ist jedoch eng.

**8.
Was passiert mit den nach
1983 erstellten Bauten und
Anlagen?**

Nach dem 1. Juni 1983 erstellte Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen müssen vom Ersteller abgebrochen bzw. rückgängig gemacht werden, falls sie dem Schutzziel widersprechen und nicht rechtskräftig konzessioniert oder bewilligt wurden. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen. Diese Bestimmung wurde durch Entscheide des Bundesgerichtes bekräftigt. In der Praxis wird es allerdings auf die Verhältnismässigkeit ankommen. Die Erfüllung der Schutzziele ist mit dem Vollzugsaufwand und den entstehenden Kosten abzuwägen.

**9.
Wie wird verbindlich fest-
geschrieben, was erlaubt
und was verboten ist?**

Die Moorlandschaftsverordnung beschreibt die generellen Schutzziele, die für die einzelnen Gebiete konkretisiert werden müssen. Die Bestimmungen über verbindliche, parzellengenaue Schutz- und Unterhaltsmassnahmen müssen von den meisten Kantonen noch erarbeitet und festgelegt werden. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind anzuhören. Bis zur endgültigen Regelung gilt ein vorsorglicher Schutz. Ausnahmen müssen mit den Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung vereinbar sein.

**10.
Sind neue Bauzonen oder
neue Strassen in einer Moor-
landschaft möglich?**

In der Regel sind zusätzliche Bauzonen und der Bau oder Ausbau grosser Strassen nicht zulässig. Neue Erschliessungen (Wald-, Alp- oder Flurstrassen) sind nur möglich, wenn sie für die angepasste Nutzung notwendig sind.

**11.
Was wird aus genehmigten,
noch nicht ausgeführten
Projekten, die den Schutz-
zielen widersprechen?**

Rechtsgültige Festlegungen, Konzessionen und Bewilligungen, Pläne und Projekte (z.B. eine projektierte Umfahrungsstrasse oder ein Reserve-Baugebiet in einem kantonalen Richtplan) müssen auf die Schutzziele abgestimmt und wenn nötig angepasst werden. Wenn sie den Schutzzielen widersprechen, dürfen sie nicht realisiert werden.

12.

Können Moorlandschaften mit Richtplänen ausreichend gesichert werden?

Richtpläne verpflichten ausschliesslich die Behörden, die Richtplaninhalte zu erfüllen. Sie sind sehr geeignet, Schutz- und Unterhaltsbestimmungen vorzubereiten. Richtpläne garantieren den Schutz aber nicht ausreichend. Mit Schutzverordnungen oder Nutzungsplänen müssen auch die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benutzer und die Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet werden.

13.

Können Moorlandschaften mit Bewirtschaftungsverträgen ausreichend geschützt werden?

Nein, denn für die Erhaltung von Moorlandschaften sind präzise, parzellenscharfe (und differenzierte) Bestimmungen, die verbindlich für alle und auf Dauer gelten, zentrale Voraussetzung. Dagegen sind privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern in der Regel befristet. Diese Verträge können nach einer Frist von beiden Vertragspartnern wieder gelöst werden. Zudem wird die Regelung anderer Nutzungen wie der Abbau einer Moräne oder das freie Laufenlassen von Hunden im Lebensraum der Auerhühner von diesen Verträgen nicht erfasst.

14.

Können lokale und regionale Anliegen berücksichtigt werden?

Die Kantone haben teilweise die Gemeindebehörden und Regionalplanungsgruppen bei der Vernehmlassung des Bundes und bei der Bereinigung des Inventares schon beteiligt. Bei vorsorglichen Schutzmassnahmen sind die Gemeinden zu orientieren. Die konkrete Umsetzung mit Schutzverordnungen und Nutzungsplänen erfolgt in der Regel zusammen mit den Gemeindebehörden, d.h. in den bekannten Verfahren. Lokale und regionale Anliegen können berücksichtigt werden, wenn sie mit den Schutzzielen vereinbar sind.

15.

Wer darf sich zum Moorlandschaftsschutz äussern?

Entsprechend der Moorlandschaftsverordnung des Bundes muss der Kanton die Betroffenen anhören, bevor er Schutz- und Unterhaltsmassnahmen festsetzt. Betroffenen sind nach der Verordnung: die Grundeigentümer und Bewirtschafter, die Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen, die Gemeinden und die beschwerdeberechtigten Organisationen. Der Kanton kann weitere Interessengruppen und Kreise bei der Umsetzung beteiligen. Wenn er den Moorschutz mit Instrumenten der Raumplanung umsetzen will, dann sind die Behörden zur öffentlichen Mitwirkung verpflichtet. Bei der Interessenabwägung haben dabei die Schutzziele gemäss Verfassung deutlich Vorrang: Zulässig ist nur das, was mit diesen Zielen vereinbar ist.

16.

Bringt der Moorlandschaftsschutz den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern neben Einschränkungen auch Vorteile?

Die meisten Moorbiotope liefern nur Streue, aber kein gutes Futter. Zudem eignen sich weite Teile der Moorlandschaften nur für eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Sie sollten deshalb weiterhin extensiv genutzt und sorgfältig gepflegt werden. In diesen 'nationalen Vorranggebieten' bringen sachgemässe Nutzung und Pflege erhebliche staatliche Zuschüsse in Form von Bewirtschaftungsbeiträgen. Deshalb zahlt sich in einer Moorlandschaft die Pflege der naturnahen Flächen und Objekte für den Landwirt besonders aus.

17.

Welche Beiträge werden für Planungs-, Schutz- und Unterhaltsmassnahmen gezahlt? Woher kommen diese Gelder?

Beiträge werden für den Biotopschutz und für den Landschaftsschutz ausgerichtet. Aber auch Planungs-, Gestaltungs- und Renaturierungsmassnahmen werden finanziert. Jeder Kanton hat seine eigene Beitragsregelung für Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes. Bei Moorbiotopen und in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung beteiligt sich der Bund mit 60 bis 90 Prozent an den Kosten. Voraussetzung für Beiträge nach der Oeko-Beitragsverordnung sind Vereinbarungen, welche die naturschützerischen Auflagen umfassen.

18.

Welche Fachstelle ist mit der Verwaltung dieser öffentlichen Beiträge betraut?

Jeder kantonalen Verwaltung ist eine Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angegliedert. Diese Fachstelle ist meist auch für den Moorlandschaftsschutz zuständig. Auskünfte über die kantonal unterschiedlich ausgestaltete Beitragsregelung sind bei dieser Fachstelle erhältlich.

19.

Bis wann muss der Moorlandschaftsschutz vollzogen sein?

Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen müssen innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Moorlandschaftsverordnung, d.h. bis 1999, getroffen werden. In finanzschwachen und finanzmittelstarken Kantonen, die durch den Moorlandschaftsschutz stark belastet sind, beträgt die Frist sechs Jahre. Diese Frist gilt aber nur für solche Objekte, deren Erhaltung nicht gefährdet ist.

20.

Wer kontrolliert, ob die Auflagen eingehalten werden?

Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert die Einhaltung der Schutz- und Unterhaltsbestimmungen, falls im kantonalen Verfahren nichts anderes bestimmt ist.

Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug

Zusammenfassung

Die Aufgabe

Die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung stellen sehr kostbare Schutzgebiete dar, die zwei Prozent der Landesfläche der Schweiz ausmachen. Sie sind verfassungsrechtlich unter Schutz gestellt. Jede Moorlandschaft ist dabei einmalig und in ihrem landschaftlichen Reichtum unersetzlich. Es ist nun die Aufgabe der Kantone und des Bundes, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Nutzern diese Schutzziele wirkungsvoll umzusetzen.

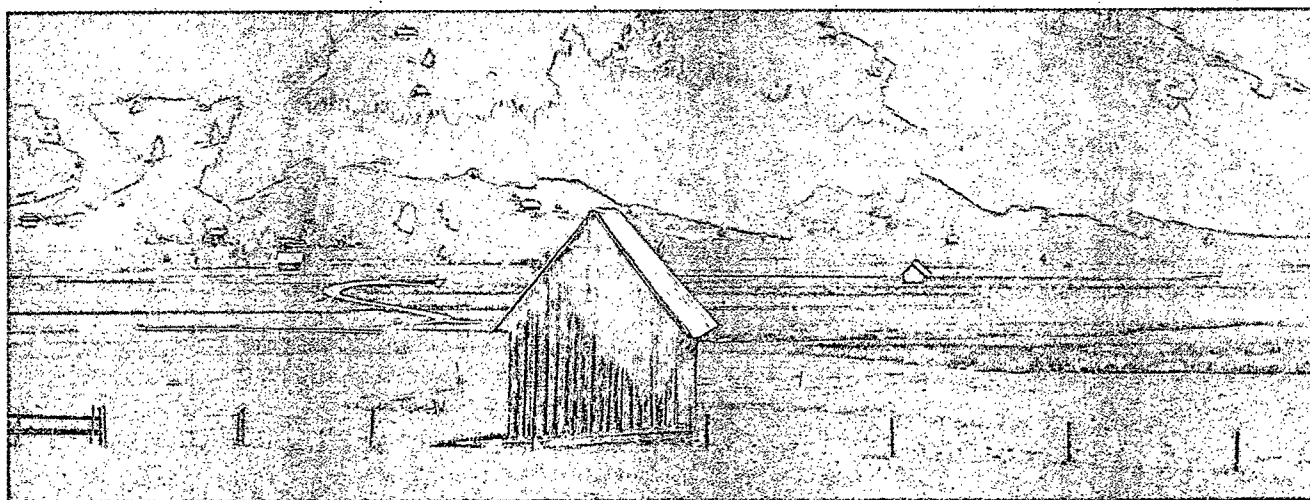
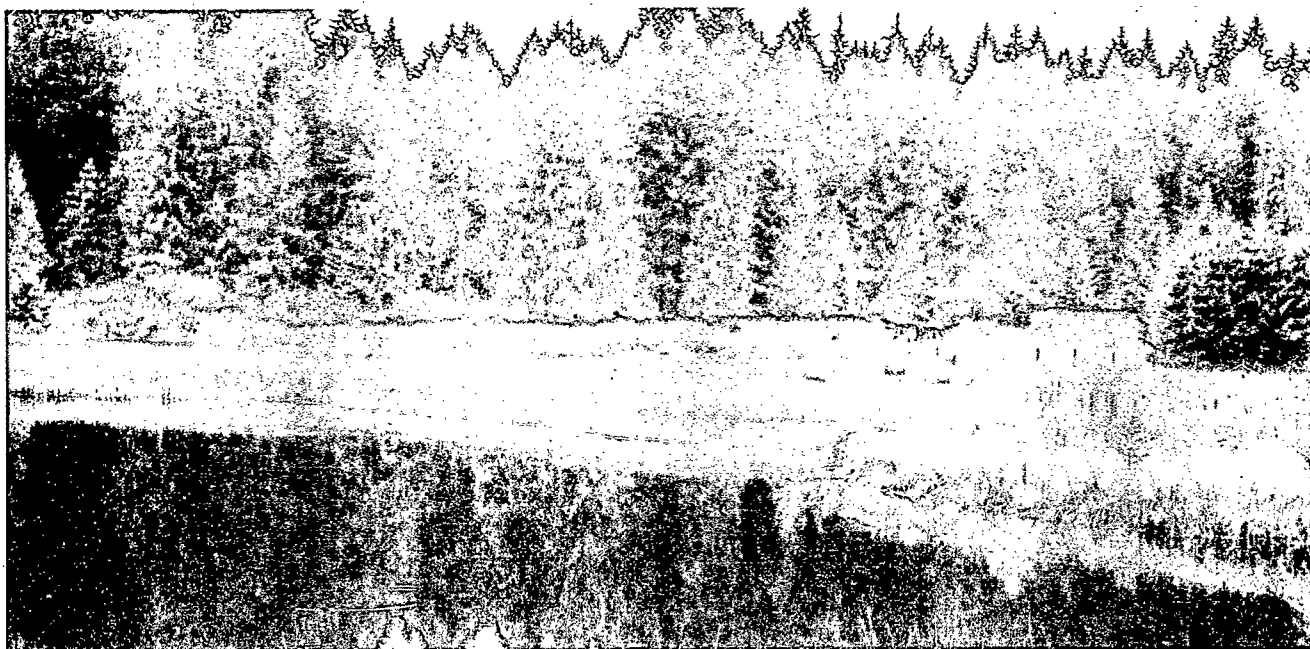
Vorgaben des Bundes

Der Bund hat im Natur- und Heimatschutzgesetz und in drei Verordnungen den Moorbiotopschutz und den Moorlandschaftsschutz generell geregelt. Die Schutzziele sind festgelegt und die zulässigen Nutzungen und Veränderungen bestimmt. Jede Moorlandschaft ist in ihrem besonderen Charakter und den schutzwürdigen Inhalten beschrieben. Die Mehrheit der Moorlandschaften sind extensiv genutzte, d.h. durch die Alp-, Land- und Forstwirtschaft geprägte naturnahe Kulturlandschaften. Die bisherigen Nutzungen, die oft zur Erhaltung beitragen, sind weiterhin möglich, sofern sie nicht in Widerspruch zu den Schutzzielen und besonderen Schutzzinhalten stehen. Der Bund leistet im Sinne eines Anreizes einen erheblichen Beitrag an die Abgeltung der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Dieser ist bei Moorlandschaften wesentlich höher als bei den Objekten von nationaler Bedeutung.

Umsetzung durch die Kantone

Der Moorlandschaftsschutz ist verbindlich, seine Umsetzung Aufgabe der Kantone. Da Vorhaben in Moorlandschaften neben den Grundeigentümern und Bewirtschaftern auch andere Interessen betreffen, ist es sinnvoll, bestehende Konflikte und Ansprüche gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Interessengruppen in Konzepten oder Leitbildern sowie im Rahmen der Richtplanung abzustimmen. Auch wenn das Natur- und Heimatschutzrecht die öffentliche Mitwirkung nicht verlangt – sondern nur die Anhörung der Betroffenen – ist eine frühzeitige, breite und wiederholte öffentliche Diskussion der Ziele und Massnahmen vorteilhaft. Auf diese Weise kann sich das Verständnis vom hohen Wert der Moorlandschaften im öffentlichen Bewusstsein festigen und der Schutzgedanke akzeptiert werden. Die daraus resultierende Handlungsbereitschaft erhöht die Wirksamkeit des Moorlandschaftsschutzes. Jeder Kanton hat bereits eigene raumwirksame Instrumente im Natur- und Landschaftsschutz und in der Raumplanung ausgestaltet. Auf der Basis dieser Instrumente muss der Moorlandschaftsschutz mit differenzierten Schutzzonen verbindlich geregelt und im Alltag vollzogen werden. Zudem ist eine gute Beratung der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter unerlässlich. Für diese Aufgabe müssen ausreichende personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Moorlandschaften lassen sich aber nicht ausschliesslich mit befristeten privatrechtlichen Verträgen schützen.

Fallbeispiele aus mehreren Kantonen zeigen, wie der Auftrag des Landschaftsschutzes bereits an verschiedenen Orten mit Erfolg umgesetzt wird.



1

Schutz der Moorlandschaften: Die Aufgabe im Überblick

Die Schutzobjekte sind bestimmt.

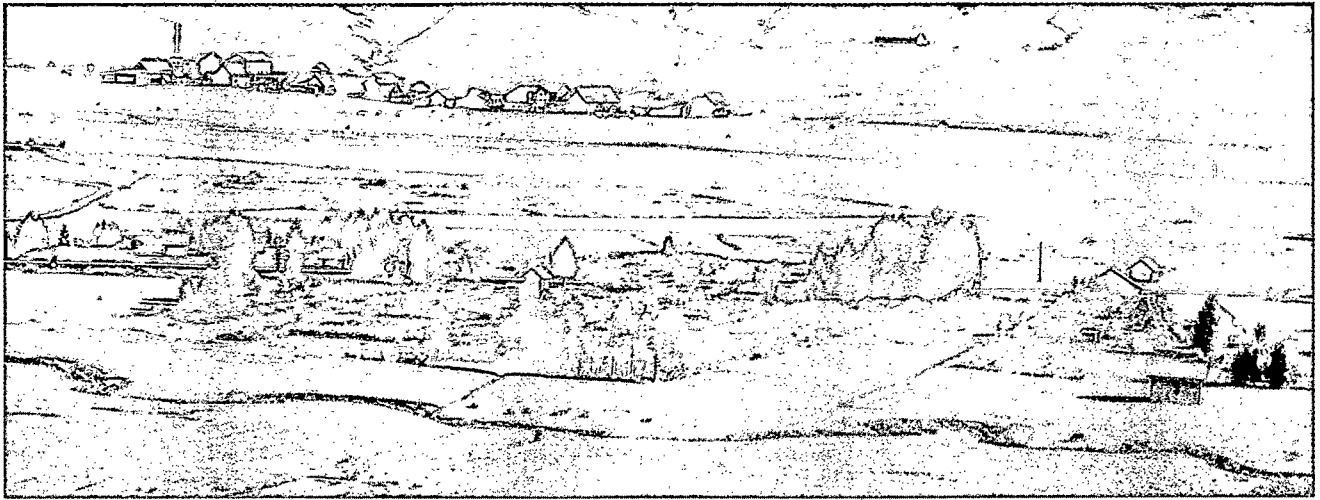
Das Schweizer Volk hat 1987 durch die Annahme des 'Rothenthurm-Artikels' den Moorschutz in die Bundesverfassung aufgenommen. Moorbiotope und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wurden damit zu Schutzobjekten. Der Gesetzgeber hat inzwischen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz angepasst. Zudem wurden die Verordnungen über den Moorbiotop- und den Moorlandschaftsschutz durch den Bundesrat inkraftgesetzt. Ein Bestandteil der Moorlandschaftsverordnung ist das Bundesinventar der Moorlandschaften. Die 88 in diesem Inventar aufgeführten Schutzobjekte zählen zu den seltensten, schönsten und für die Natur wertvollsten Gebieten der Schweiz.

Der Auftrag an die Kantone

Der Vollzug der Moorlandschaftsverordnung richtet sich als Folgeauftrag an die Kantone. Sie haben nach Anhörung der Betroffenen - Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Inhabern von Konzessionen und Bewilligungen, Gemeinden und beschwerdeberechtigten Organisationen - den Schutz zu regeln. Dazu bestimmen sie rechtzeitig geeignete Massnahmen und sorgen für deren Durchsetzung bis auf die Stufe von verbindlichen Vorschriften. Dafür bietet die Raumplanung geeignete Instrumente. Die Festlegung entsprechender Massnahmen orientiert sich an den bestehenden Schutzzielen. Art. 23d NHG regelt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Nutzung. (Textauszug siehe Anhang 2)

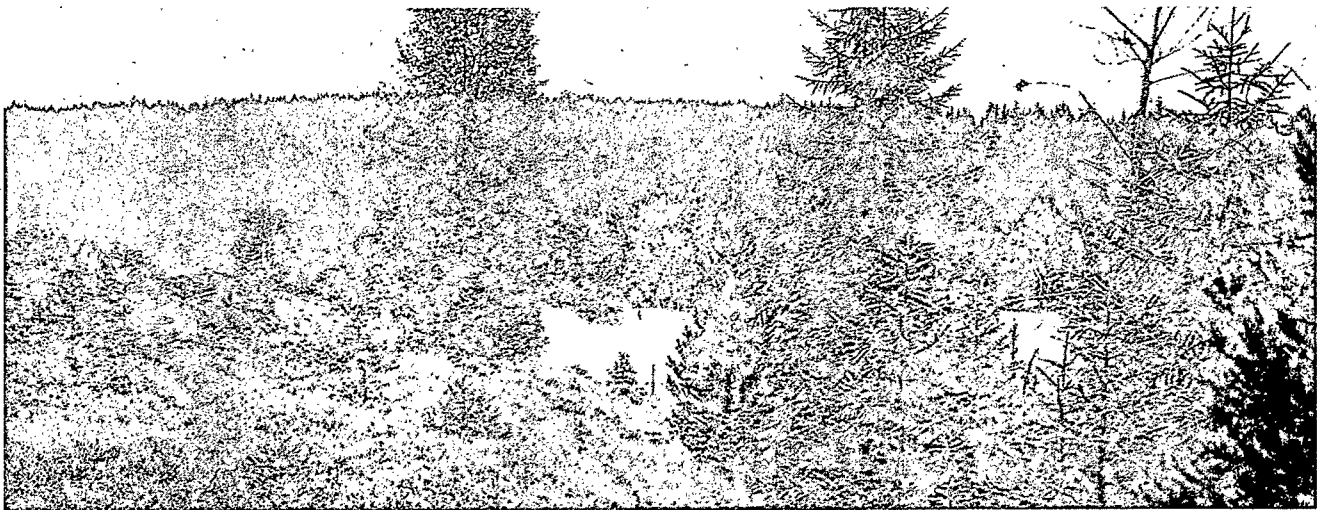
Was sind Moorlandschaften?

Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moorbiotope geprägte naturnahe Landschaft. Moorbiotope als von Wasser geprägte Lebensräume sind die Kernräume der Moorlandschaften. Sie werden in Hoch- und Uebergangsmoore sowie Flachmoore mit jeweils spezifischer Pflanzenzusammensetzung unterschieden. Nur ca. 0,04% der Fläche der Schweiz sind Hochmoore und ca. 0,5% Flachmoore von nationaler Bedeutung. Die moorfreen Flächen mit Kuppen und feuchten Mulden, mit extensiv genutzten Heuwiesen, aber auch intensiv genutzten Weiden oder Ackerflächen, mit einem Netz aus Bächen und feuchten Gräben, mit Hecken und Wäldern stehen zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller und geschichtlicher Beziehung.



**Moorlandschaften:
vom Menschen geprägt**

Klima und Höhenlage beeinflussen das Erscheinungsbild und den Charakter einer Moorlandschaft. Besonders ausserhalb der eigentlichen Moorflächen ist die Moorlandschaft aber eine von Generationen durch Nutzungen geprägte Kulturlandschaft. Sie umfasst neben Naturelementen auch bemerkenswerte Kulturelemente wie Waldweiden, Trockenwiesen, Streuehütten, traditionelle Weiler und historische Wege.

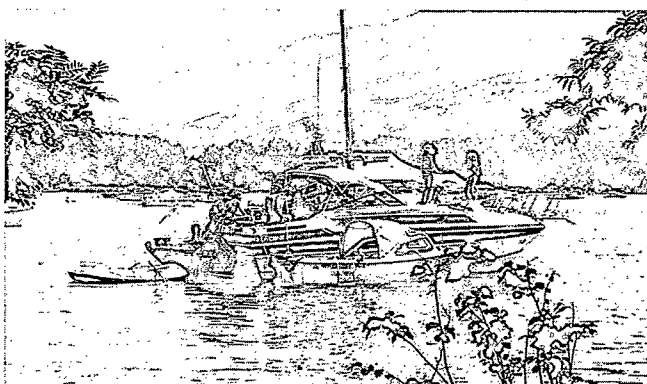
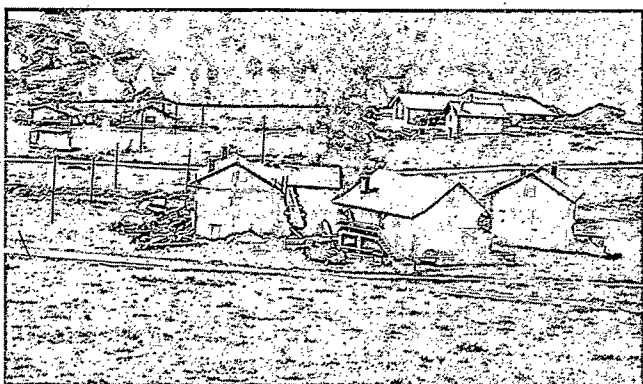
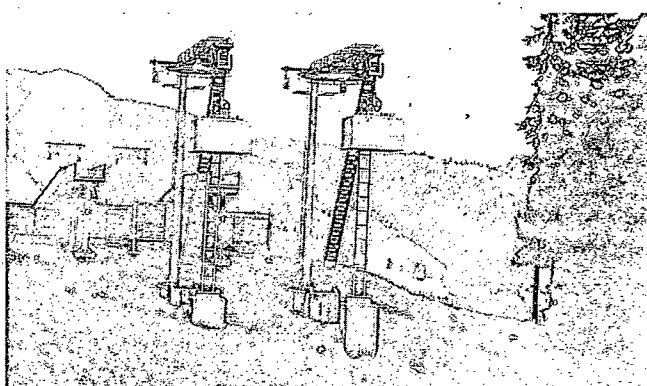
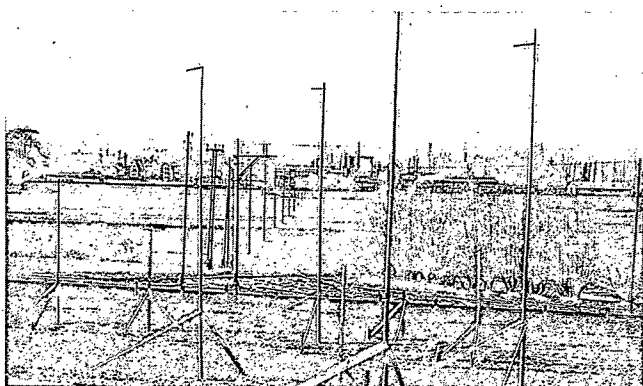
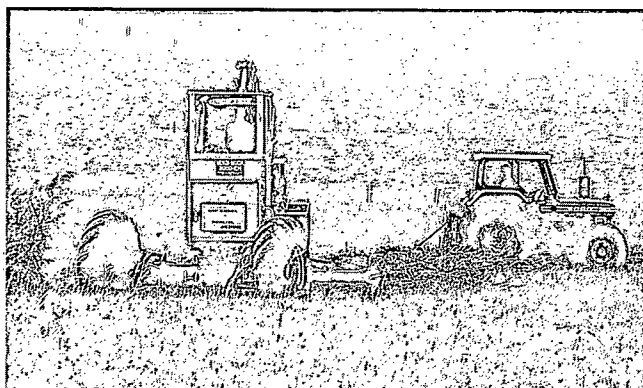


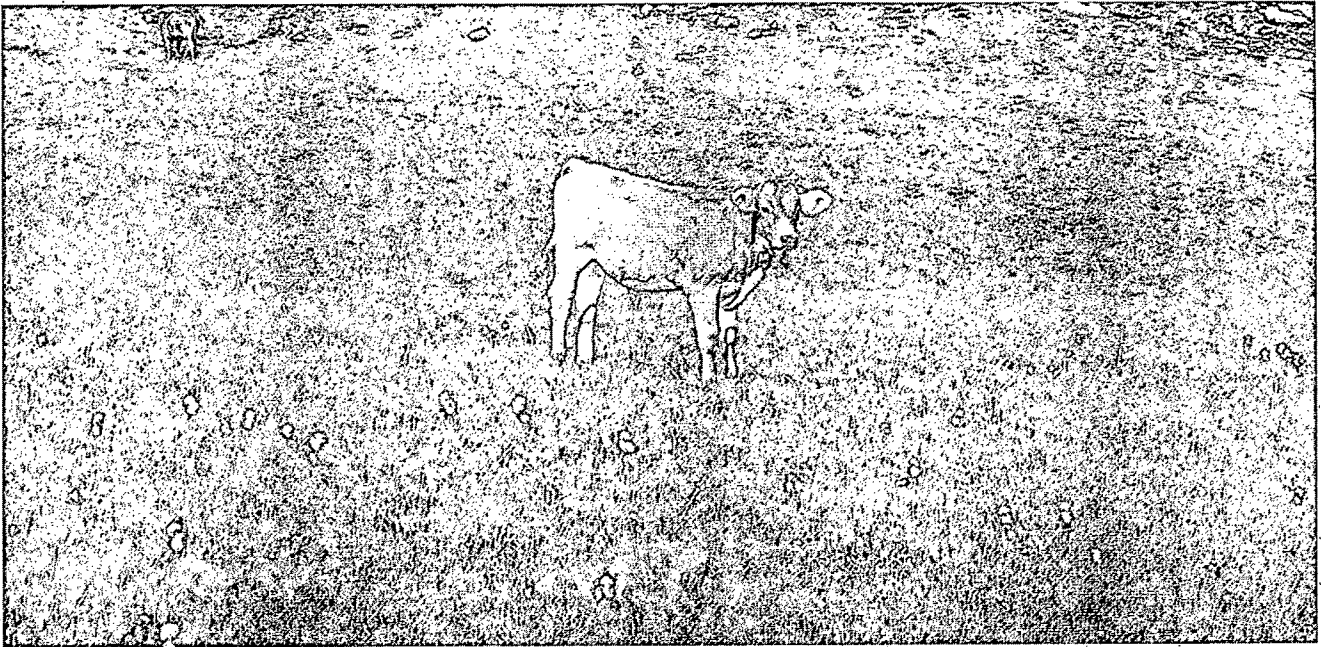
**Moorlandschaften:
Lebensräume vieler bedrohter
Tiere und Pflanzen**

Viele auf Feuchtbiootope spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind heute selten oder bedroht. Ihre Existenz hängt vom Weiterbestand der Moore und ihrer näheren oder weiteren Umgebung ab. Gerade grosse zusammenhängende und mosaikartig verteilte Lebensräume, wie sie Moorlandschaften darstellen, sind für zahlreiche Tierarten eine Grundbedingung ihres Überlebens.

Moorlandschaften sind weiterhin gefährdet.

Seit 1800 verschwanden in der Schweiz gemäss BROGGI (1989) rund 90% der Feuchtgebiete. Die Gründe für diese weiterhin wirksame Entwicklung sind vielfältig. Moorlandschaften können etwa durch Meliorationen oder Infrastrukturbauten für Siedlung, Verkehr und Tourismus verändert werden. Auch unangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Geländeingriffe wie grössere Entwässerungen oder Waldrandbegradigungen beeinträchtigen den ökologischen Wert einer Landschaft. Die in Moorlandschaften wahrnehmbare Vielfalt der Natur und die von ihnen ausgestrahlte Stille machen sie für den Menschen zu wertvollen, naturnahen Erlebnisräumen. Aber gerade auch intensive Erholungsaktivitäten verändern auf die Dauer die meistens noch hohe Unversehrtheit der Moorlandschaften schleichend.





2

Grundlagen und Vorgaben des Bundes

2.1

Die rechtlichen Grundlagen

Die Bundesverfassung Art. 24sexies Abs. 5 'Rothenthurm-Artikel' von 1987, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, die Natur- und Heimatschutzverordnung sowie Moorverordnungen bilden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen (Textauszüge und Abkürzungen siehe Anhang 2).

Der Bundesrat hat auf der Basis des Verfassungsartikels und gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz die folgenden drei Verordnungen erlassen:

Verordnung über den Schutz der **Hoch- und Übergangsmoore** 1991

Verordnung über den Schutz der **Flachmoore** 1994

und Verordnung über den Schutz der **Moorlandschaften** 1996

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Was eine Moorlandschaft ist, wie sie in Zusammenarbeit mit den Kantonen vom Bund abgegrenzt und finanziert wird und welche Nutzungen zulässig sind, ist in den Artikeln 23b - 23d NHG geregelt. Als allgemeines Schutzziel gilt nach Art. 23c NHG die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind. Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen.

Moorlandschaftsverordnung mit dem Bundesinventar der Moorlandschaften

Ergänzend zum Biotopschutz setzt der Moorlandschaftsschutz einen zusätzlichen Schwerpunkt. Die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) präzisiert in Art. 4 die Schutzziele.

Der Bundesrat hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die Moorlandschaften bezeichnet, ihre Lage bestimmt und die Schutzziele festgelegt. Nach der mit den Kantonen gemeinsam festgelegten Perimetervereinbarung der im Massstab 1:25'000 abgegrenzten Moorlandschaften ist keine weitere Interessenabwägung möglich. Die Güterabwägung ist bereits auf Verfassungsebene erfolgt. Für die Ausgestaltung einer angepassten Nutzung lässt das Gesetz hingegen Spielraum offen.

Übergangsbestimmungen gemäss NHV und gemäss 'Rothenthurm-Artikel'

Bis die Kantone Schutzbestimmungen für die Moorlandschaften des Bundesinventars verbindlich geregelt haben, gelten Art. 7 bis 9 MLV. Danach sorgen die Kantone sowie die zuständigen Bundesbehörden dafür, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert.

Zudem sollen gemäss Übergangsbestimmung der Bundesverfassung in der Zwischenzeit entstandene Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen, abgebrochen werden. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die nach dem 1. Juni 1983 ausgeführt wurden, sind zu Lasten des Erstellers rückgängig zu machen, sofern sie dem Schutzziel widersprechen und nicht rechtskräftig bewilligt wurden. Ist eine Wiederinstandstellung des Zustandes von vor 1983 nicht möglich oder unverhältnismässig, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen. In allen Fällen ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden.

Die Kantone bezeichnen nach Art. 25a NHG die in inventarisierten Moorlandschaften nach dem 1.6.1983 erstellten Bauten, welche den Schutzzielen widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 rechtskräftig bewilligt worden sind.

Moorlandschaftsschutz und andere Bundesgesetze und Verordnungen

In den Moorlandschaften kommen weitere bestehende Gesetze und Verordnungen zur Anwendung (siehe Anhang 2). Dazu zählen der Biotop-, Lebensraum-, Landschafts- und Artenschutz nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Jagdgesetz, Raumplanungsgesetz, Waldgesetz u.a. sowie die Aufwertung und der ökologische Ausgleich nach Natur- und Heimatschutzgesetz und Landwirtschaftsgesetz. Aber auch weitere Bestimmungen sind einzuhalten z.B. die Einschränkungen der Stoffverordnung, die Gewässerschutzzonen nach Gewässerschutzgesetz, der Schutz von Wanderwegen nach Fuss- und Wanderweggesetz oder die Ausnahmen bei Baubewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Mit diesen können Behörden aus einem breiten Instrumentarium zweckmässige Regelungen zur Landschaftserhaltung treffen (siehe nachstehende Aufstellung).

Sachplanungen, Bewilligungen und Projekte nach diesen Gesetzen haben in den Moorlandschaften dem Moorlandschaftsschutz Rechnung zu tragen. Das gilt z.B. beim Ausbau von Gewässern, beim Ausbau von Flur- und Waldstrassen, bei Aussagen der Waldfunktionenpläne oder bei Bewilligungen und Konzessionen.

Auswahl landschaftsbezogener, zu koordinierender Aufgaben nach Bundesgesetzen und Verordnungen

Schutz der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Schutz der Ufervegetation, Erhalten geschützter Objekte, Schutz- und Unterhaltsbestimmungen, Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge, Schutzzonen und Schutzmassnahmen, Artenschutz; (NHG Art. 18 a – 18d, 20, 21 und Anhang, NHV Art. 5 ff, 14 ff, 17 - 20, HNV, FMV, MLV, AuV, RPG Art. 17, JSG Art. 2, 7 und 11, Fischereigesetz Art. 20 und 22, BinnenschiffahrtV Art. 53)

Ökologischer Ausgleich innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete, Fördern von Renaturierung und Lebendverbau, Lebensraumverbund bzw. -vernetzungen, Schaffen neuer naturnaher Flächen und Strukturen; (NHG Art. 18b, NHV Art. 15, OeBV)

Landschaftsschutz, Erhalten geschützter Landschaften, traditioneller Kulturlandschaften und landschaftstypischer Nutzungen; (RPG Art. 17, RPV Art. 2 ff, BB über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Landschaften)

Ausscheiden von Waldfunktionen und Waldreservaten, Fördern vielfältiger Waldbilder und Waldränder; (WaG Art. 20, WaV Art. 18 ff)

Sichern des Kulturlandes, der Vorrangflächen der Landwirtschaft und der Fruchtfolgeflächen; (RPG Art. 16, RPV Art. 16 ff)

Ausgleichsbeiträge bei umweltschonender und tiergerechter Bewirtschaftung, Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen, Extensivieren landwirtschaftlicher Nutzflächen; (LwG Art. 31b, V über Produktionslenkung Art. 10 bis Art. 22, OeBV)

Abgelten ökologischer Leistungen, Bewirtschaftungsbeiträge (Trockenstandorte, Streuwiesen); (OeBV, NHG Art. 18c und 18d)

Durchsetzen Düngeverbote, qualitativer Bodenschutz, Erosionsschutz, Grenzwerte für Schadstoffe in Böden, qualitativer Gewässerschutz, Festlegen Gebiete der Materialgewinnung und Ablagerung, Beschränken von Schadstoffen und Auswirkungen auf Lebensräume etc. (StoffV Anhänge, LRV, LSV, UVPV Anhang, GSchG Art. 27 und 44)

Sichern und Anreichern der Gewässer und Grundwassergebiete, Renaturieren der Fließgewässer; (GSchG Art. 19 ff und 37 ff, WbauG Art. 4)

Gute Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft, Freihalten von See- und Flussufern und Zugang erleichtern, Erhalten der Erholungsräume, Gestalten der Grünflächen; (RPG Art. 3.2b, c, d und 3.3e)

Erhalten und Entwickeln der Fuss-, Wander- und Radwegnetze; (FWG Art. 4 ff und FWV, RPG Art. 3.3c)

Abkürzungen siehe Anhang 2: Bundesgesetze und -verordnungen

2.2

Ziele des Moorlandschaftsschutzes

Es bestehen für die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung: die **allgemeinen Schutzziele** gemäss NHG und MLV und die **Beschreibungen** zu jeder Moorlandschaft gemäss Anhang 2 MLV.

Die **objektbezogenen Schutzziele** zu jeder Moorlandschaft sind Hilfen zur Interpretation durch die Kantone.

Als **allgemeines Schutzziel** gilt für Moorlandschaften nach NHG und MLV der **Schutz** nachstehender Eigenheiten vor Beeinträchtigungen und Veränderungen:

- Landschaftsbild als Ganzes, charakteristische Elemente und Strukturen,
- typische Geländeformen,
- Biotope (wertvolle Lebensräume),
- geschützte, gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten,
- Kulturelemente, traditionelle Bauten und Siedlungsmuster sowie die Unterstützung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung.

Allgemeine Schutzziele:

Die allgemeinen Schutzziele lassen sich umschreiben:

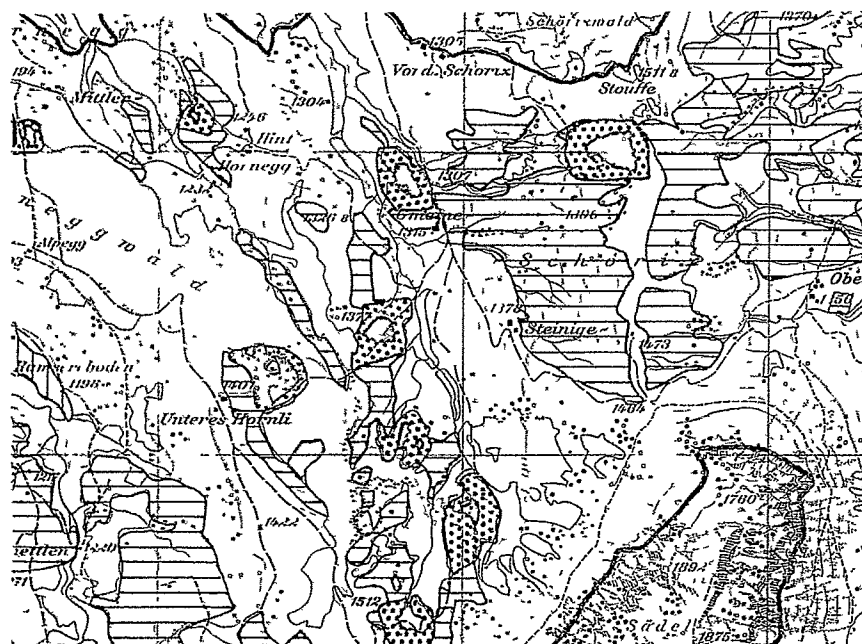
- Alle Moorbiotope sind uneingeschränkt zu erhalten.
- Das Landschaftsbild ist vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit und die Eigenart der Moorlandschaften schmälern.
- Alle wertvollen Flächen, Elemente und Strukturen, welche die besondere Schönheit und die nationale Bedeutung der Moorlandschaft ausmachen, sind zu erhalten.
- Die nachhaltigen, traditionellen, moorlandschaftstypischen Nutzungen sind soweit als möglich zu unterstützen. Sie dürfen aber dabei nicht im Widerspruch zum Naturschutz stehen..

Moorlandschaft (Ausschnitt)

rote Linie: Perimeter der Moorlandschaft,
rote Fläche: Hochmoor,
rote Punkte: Hochmoorumfeld,
rote Schraffur: Flachmoor

Massstab 1:25'000

Reproduziert mit Bewilligung des
Bundesamtes für Landestopographie
vom 15.12.1995



In den Moorlandschaften sind nicht nur Moore und ihre Pufferzonen geschützt, sondern alle anderen landschaftstypischen natürlichen und kulturellen Eigenheiten (siehe Kap. 2.4). Im Anhang zur Moorlandschaftsverordnung sind Eigenart und Zustand jeder Moorlandschaft beschrieben. Aus diesen Beschreibungen und den objektbezogenen Schutzzielen werden die Ziele abgeleitet, die bei der Umsetzung durch die Kantone zu differenzieren sind. Die Ziele sagen aus, welche Eigenheiten in den Schutzgebieten zu erhalten und welche Beeinträchtigungen allenfalls zu beseitigen sind. Die allgemeinen Ziele und die Beschreibungen sind jedoch für eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung durch die Kantone zu wenig präzise; sie müssen daher von den Kantonen weiter konkretisiert, d.h. detailliert und vervollständigt werden. Gleichzeitig mit den Beschreibungen wurde von der Beratungsstelle für Moorschutz 1994 für jede Moorlandschaft auch ein Entwurf der objektbezogener Schutzziele erarbeitet. Aus den Vorgaben lassen sich auch Nützungen ableiten, die weiterhin möglich oder sogar notwendig sind.

Auswahl objektbezogener Schutzziele:

- Moorbiotope in der Gesamtfläche und Qualität erhalten
- Nährstoffeintrag in Moorbiotope aus Fettwiesen und Drainagen verhindern
- Durch Nutzung der Moorgärten nicht Moorbiotope eutrophieren
- Anteil Streuwiesen erhalten
- Beeinträchtigte Moorbiotopflächen regenerieren
- Schutz der übrigen Biotope und Biotopenelemente
- Fliessgewässer sanieren und aufwerten nach Zielen der Bundesgesetzgebung

- Waldpflege nach Zielen der Bundesgesetzgebung, naturnahe Waldverjüngung
- Waldreservate ausscheiden, Erhalten der Waldrandlänge
- Wytweiden erhalten

- Mulden, Tälchen und Schmelzwasserrinnen nicht überschütten
- Drumlins, Moränen und andere Reliefformen nicht abtragen oder auffüllen

- Pflegen der Spuren des früheren Torfabbaus, Turbehüsi, Streuhütten, Torfstichkanten und -gruben als Kulturobjekte zusammen mit der Umgebung erhalten, neue Nutzung darf den Schutzzielen nicht widersprechen
- Moorwölbäcker ausserhalb der Moorbiotope fördern

- Lebensräume und Bestände geschützter/gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht verringern, Überlebensfähige Populationen sichern
- Erhalten von Ufer- und Feldgehölzen, Hecken, Obstbaumgärten und Einzelbäumen

- Die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen erhalten
- Neue Gebäude nur, wenn sie der bisherigen angepassten landwirtschaftlichen Nutzung dienen

- Neue Ferienhäuser ausserhalb der Bauzonen sind nicht zulässig
- Ersatz-, Um- oder Erweiterungsbauten in Form, Farbe und Grösse in bestehende Bausubstanz einfügen sowie einzelner Neubauten in gültigen, mit den Schutzzielen abgestimmten Bauzonen (Füllen von Baulücken)

2.3 Zulässige Nutzungen

Die zulässige Nutzung in einer Moorlandschaft ergibt sich aus der Verfassung (Art. 24sexies Abs. 5 BV), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 23b ff NHG) und der Moorlandschaftsverordnung (Art. 5 Abs. 2 MLV).

Oberstes Ziel ist die Erhaltung der moor- und moorlandschaftstypischen Werte.

Die Anforderungen an den landschaftlichen Schutz in den Moorlandschaften schränken die bisherige Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Erholung weniger ein als der Biotopschutz. Oberstes Ziel in Moorlandschaften ist jedoch nicht die grösstmögliche land- und forstwirtschaftliche oder touristische Nutzung, sondern die Erhaltung der moor- und moorlandschaftstypischen Werte, d.h. ihrer natürlichen und kulturellen Eigenheiten. Je nach Moorlandschaft können die Schwerpunkte bezüglich Nutzung anders liegen.

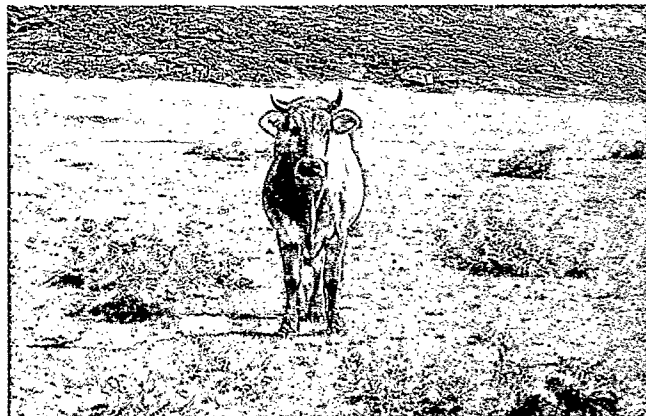
Die bisherige Nutzung ist in der Regel weiter garantiert.

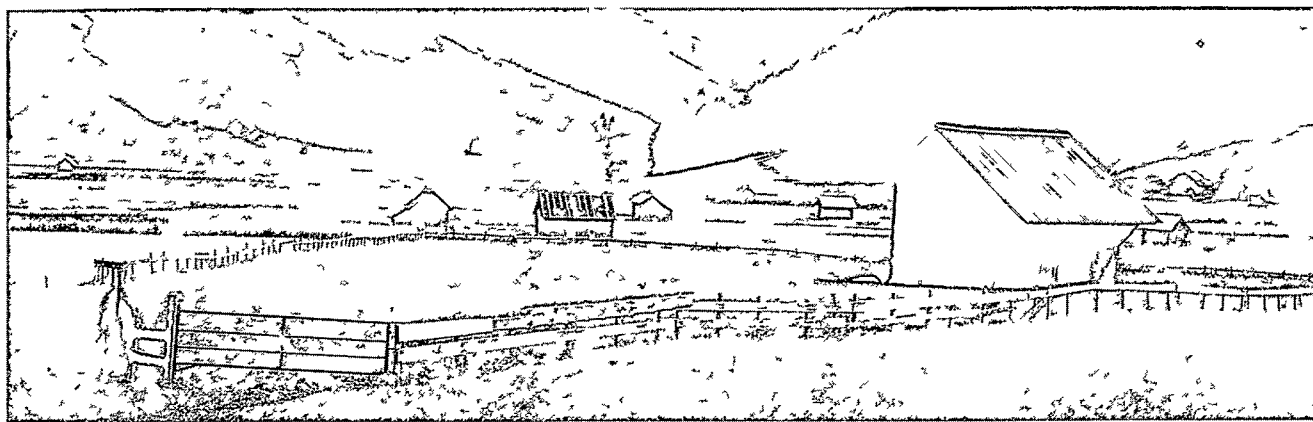
In Moorlandschaften dürfen keine neue Anlagen gebaut oder Bodenveränderungen vorgenommen werden, die im Widerspruch zu den Schutzzielen stehen. Zulässig sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzwecks und der angepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die touristische Nutzung und die Erholungsnutzung sind auf die Schutzziele auszurichten. Die in den einzelnen Teilflächen und Bereichen zulässigen Nutzungen müssen gebietsweise ermittelt werden.

Die beiden folgenden Tabellen aus dem Faltblatt des BUWAL, 1994, geben einen Überblick über die Schutzziele für Moorlandschaften und Moorbiotope. Sie zeigen zudem, welche Nutzungen weiterhin zulässig sind. Daraus wird ersichtlich, dass Konflikte vermeidbar bzw. lösbar sind. Diese Tabellen können auf kantonaler und lokaler Ebene als Richtlinie zur Behandlung von Vorhaben in Moorlandschaften und Moorbiotopen dienen.



Zulässige Nutzungen





Schutzziele und -massnahmen

Weiterhin mögliche Nutzungen

Moorlandschaften (nach BUWAL 1994)

Naturschutz

- Ungeschmalerter Erhalt aller Moorbiotope
- Erhalt und Forderung anderer wertvoller Lebensraume wie Magerwiesen Trockenstandorte usw durch angepasste Bewirtschaftung
- Besondere Rücksichtnahme auf geschützte und gefährdete, seltene Pflanzen- und Tierarten
- Erhalt und Forderung standort-typischer Waldbestände durch angepasste Nutzung oder als Waldreservate
- Erhalt naturnaher Hecken, Bachläufe Waldrande durch Pflege

Landschaftsschutz

- Erhalt der Schönheit und Vielfalt der Landschaft

Schutz der Kulturlandschaft

- Moorlandschaften als Lebensraum für Menschen erhalten
- Wandel und Anpassung ermöglichen, falls mit Natur und Umwelt vertraglich

Als Grundsatz gilt, Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der typischen Eigenheiten nicht widersprechen. Dies gilt für folgende Bereiche:

Landwirtschaft

- Für alle Moorbiotope siehe unter 'Flachmoore' und 'Hochmoore'
- In weiteren, wertvollen Biotopen angepasste Nutzung, keine Intensivierung
- In übrigen Wiesen/Weiden intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich
- Erschliessungen ausserhalb der Biotope möglich, wenn für angepasste Nutzung notwendig
- Neu-, Um-, Erweiterungsbauten zulässig, wenn für angepasste Nutzung nötig

Forstwirtschaft

- Naturnaher und standortgerechter Waldbau
- Neue Erschliessung möglich, wenn für angepasste Nutzung notwendig

Siedlung

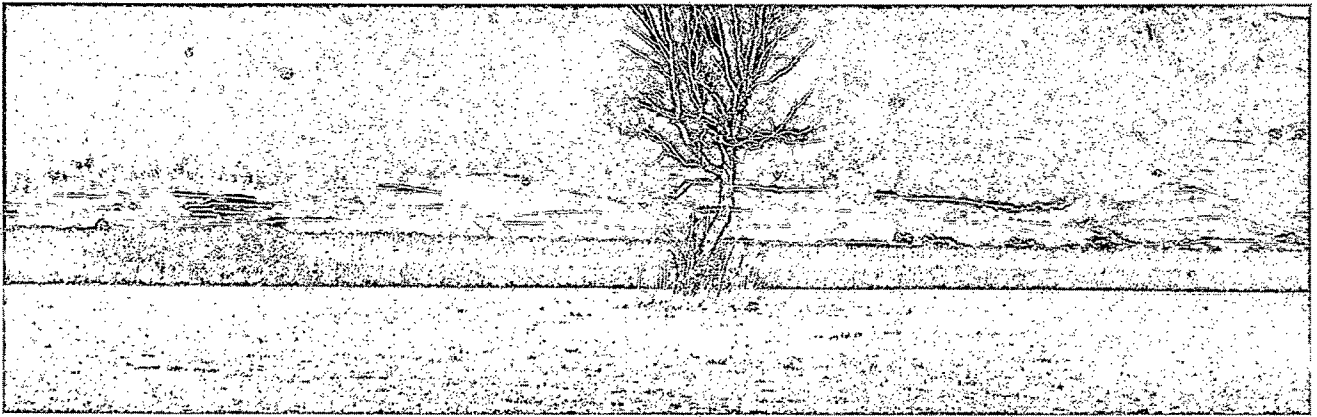
- Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig

Tourismus

- Bisherige Nutzung (Langlauf, Abfahrt etc.), Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig
- Erneuerung rechtmässig erstellter Anlagen unter bestimmten Bedingungen denkbar, aber keine neuen Anlagen

Militär

- Bisherige Nutzung, Unterhalt und Erneuerung bestehender Anlagen zulässig



Schutzziele und -massnahmen

Weiterhin mögliche Nutzungen

Flachmoore (nach BUWAL 1994)

- Flachmoore müssen in Fläche und Qualität ungeschmälert erhalten bleiben. Dies kann mit angepasster Nutzung erreicht werden. In gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, angestrebt werden. Für bereits geschädigte Flächen wird mit speziellen Massnahmen eine Wiederherstellung angestrebt.
- Bei Bedarf sind um die Flachmoore Pufferzonen auszuscheiden.

- Die angepasste landwirtschaftliche Nutzung kann und soll im bisherigen Rahmen weitergeführt werden, in der Regel Streunutzung, in höheren Lagen auch extensive Beweidung.
- Verträge mit Landwirten sollen die sachgerechte Bewirtschaftung und damit die Erhaltung der Feuchtgebiete gewährleisten.
- Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie den Schutzziele nicht widersprechen.
- Die Umgebung des Flachmoors (Pufferzone) darf nur extensiv genutzt werden.



Hochmoore (nach BUWAL 1994)

- Alle Hochmoore müssen ungeschmälert erhalten bleiben.
- Für bereits geschädigte Flächen wird mit speziellen Massnahmen eine Wiederherstellung angestrebt.
- Bei Bedarf sind um die Hochmoore Pufferzonen auszuscheiden.

- Hochmoore dürfen im Prinzip nicht mehr genutzt werden. Dies gilt für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, touristische, militärische und anderweitige Nutzung. Jedes Hochmoor muss jedoch anhand seiner natürlichen Eigenheiten hinsichtlich allfällig zulässiger Nutzungen individuell beurteilt werden.
- Die Umgebung des Hochmoors (Pufferzone) darf nur extensiv genutzt werden.

2.4

Beschreibungen und Eigenheiten der Moorlandschaften

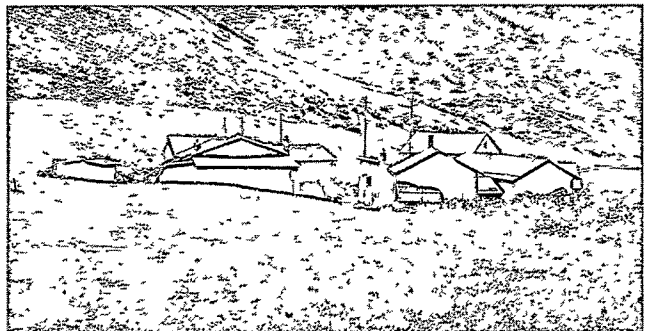
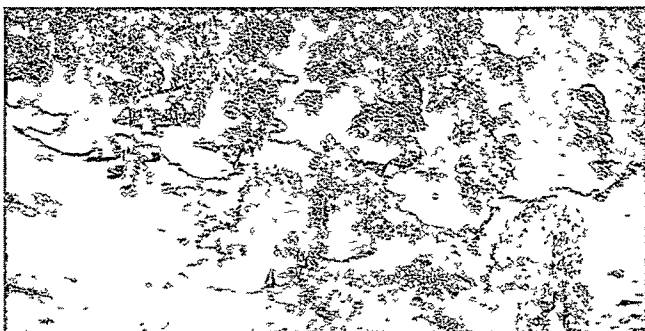
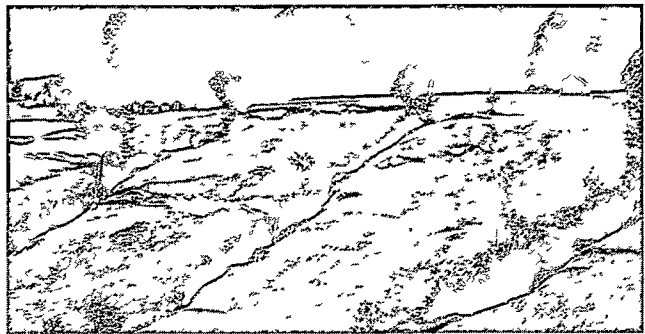
Beschreibung und Bewertung der Moorlandschaften

Eine Moorlandschaft ist ein zusammenhängender Landschaftsraum, in dem verschiedene erdräumliche Einheiten zusammenspielen. Neben den Mooren in ihren verschiedenen Ausbildungsformen (z.B. Sattelmoor oder Hangmoor) und Elementen (z.B. Moorweiher, Moorwald) ist die Umgebung der Moore wesentlicher Teil des Lebensraums und des Landschaftsbildes einer Moorlandschaft. Sie bestimmt die Schönheit des Landschaftsbildes als Kulisse, als Vorder- oder Hintergrund oft entscheidend. Eingriffe in diese Umgebung, z.B. der Ausbau einer Strasse, beeinträchtigen sowohl die Qualität des Lebensraums als auch des Landschaftsbildes.

Zur vergleichenden Bewertung der Moorlandschaften wurden ausser der Gesamtfläche der Moorlandschaft, dem Anteil an moortypischer Fläche und dem Erschliessungsgrad die quantitative und qualitative Vielfalt der folgenden Landschaftselemente herangezogen: geomorphologische Elemente, andere wertvolle Lebensräume, typische Natur- oder Kulturobjekte, Besiedlung sowie Beeinträchtigungen.

Im Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung ist jede Moorlandschaft kurz beschrieben. Weitere ausführliche Informationen zu jeder Moorlandschaft sind im Inventarentwurf der Moorlandschaften (EIDG. DEPARTEMENT DES INNEREN (EDI)/BUWAL, 1991), im Schlussbericht (HINTERMANN, U., 1992) enthalten sowie in den objektspezifischen Schutzziele zu jeder Moorlandschaft der Schweiz, welche die Beratungsstelle für Moorschutz herausgegeben hat.

Als Beispiele folgen die Beschreibungen der beiden Moorlandschaften Rothenthurm (ML 1) und Frauenwinkel (ML 351).



Landschaftsbeschreibung: Rothenthurm (ML 1) (gemäss Anhang 2 zur MLV)



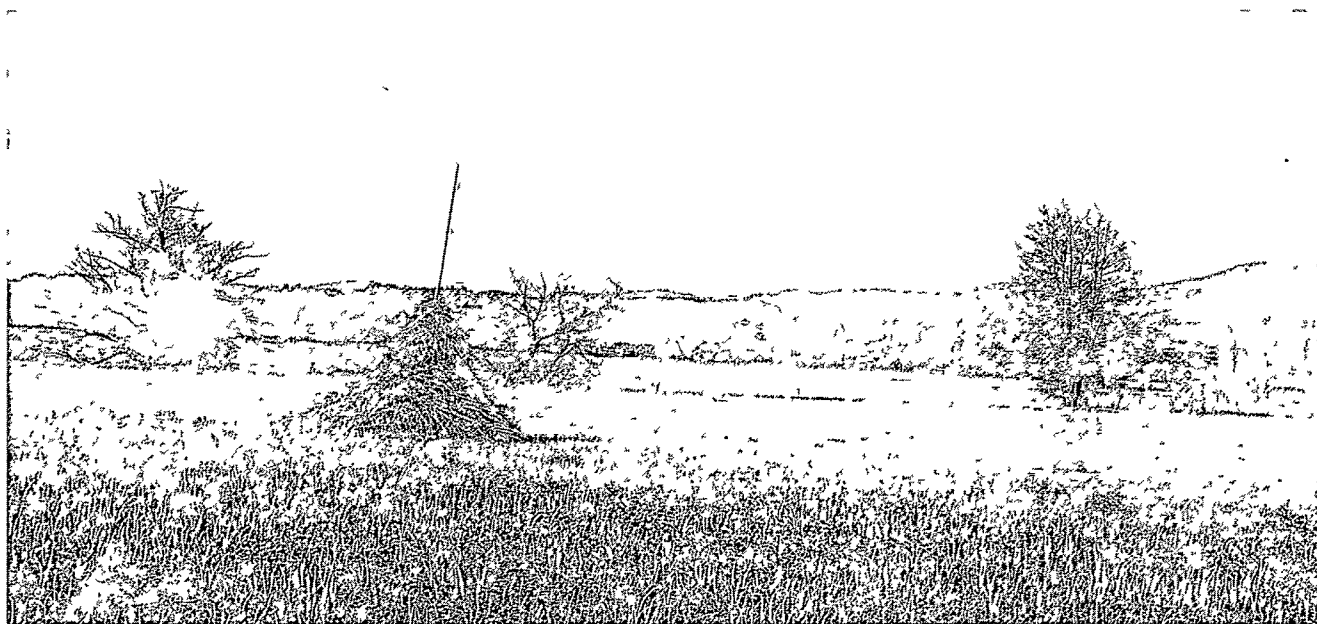
Der weite Talboden der Moorlandschaft Rothenthurm ist zum grossen Teil von Mooren bedeckt, welche das Landschaftsbild eindrucksvoll prägen. Sie sind auf den wasserundurchlässigen Gletscherablagerungen der letzten Eiszeiten entstanden, und überziehen in sanften Geländeformen das Tal. Die Qualität der Moore ist besonders hoch: Zwischen Ägeriried und Schlänggli befindet sich die grösste zusammenhängende Hochmoorfläche der Schweiz. Die Landschaft ist reich an verschiedenen Moortypen und Stadien der Moorentwicklung. Viele der in diesem Jahrhundert abgetorften Hochmoorflächen befinden sich in Regeneration und stellen einen besonderen Wert dar. Die wichtigsten Gebiete mit Mooreneubildung sind Schlänggli, Wijer und Bann-Bannzöpf. Um die Hochmoore herum und an den Hängen des Hochtals breiten sich grosse Flachmoore aus; alle Flachmoorgesellschaften der Schweiz kommen hier vor.

Die Reliefformen der letzten Eiszeit, insbesondere die End- und Seitenmoränenzüge verschiedener Gletscherstände, sind sehr schön ausgebildet und tragen zur nationalen Bedeutung der Moorlandschaft bei. Heute liegen die letzten primären Hochmoore in erhöhter Lage auf Moränenwällen (Bergföhrenhochmoore von Ägeriried und Bannwald). Dieser landschaftliche und entstehungsgeschichtliche Zusammenhang zwischen Relief und Moorbildung ist in Rothenthurm besonders deutlich. Als einer der letzten frei mäandrierenden Bäche der Voralpen durchzieht die Biber die Hochebene.

Es haben sich zahlreiche Formen der traditionellen moortypischen Nutzung erhalten, die für den Aspekt der Landschaft ebenso wichtig sind; so werden viele Flachmoore und einige sekundäre Hochmoore in ursprünglicher Weise als Streuwiesen genutzt. Das Schnittgut wird auf Tristen oder in Streuehütten gelagert. Da und dort finden sich noch die charakteristischen gewölbten Mooräcker. Besonders schön sind die Streuwiesen und Mooräcker westlich des Ägeririeds ausgebildet. Grosse Hochmoorflächen wurden in diesem Jahrhundert abgetorft, zahlreiche Kulturzeugen dokumentieren diese frühere Nutzung: Turpehüsli, Torfstichkanten, Geleise, Verladerampen und Turpenbännen. Vor allem im Gebiet Falzbrunnen-Allmigforen bilden die Überreste des Torfstichs ein eindruckliches Landschaftsmuseum. Die Siedlungen der Zweiten und Dritten Altmatt wie auch die Einzelhöfe liegen moorlandschaftstypisch in erhöhter Lage am Hangfuss und sind in ihrer Struktur und Bausubstanz gut erhalten geblieben.

Landschaftsbeschreibung: Frauenwinkel (ML 351)

(gemäss Anhang 2 zur MLV)



Der Frauenwinkel ist eine eindruckliche Ried- und Seeufermoorlandschaft. Seine Moore sind grossflächig und bestehen aus einem vielfältigen Mosaik verschiedenster Pflanzengesellschaften, welche die Abfolge der Verlandungsphasen am Seeufer aufzeigen. Nahezu alle Flachmoortypen der Schweiz sind hier zu finden.

Die weiten Kleinseggenrieder und Pfeifengraswiesen des Inner und Üsser Sack beherbergen die grösste Brutpopulation des Grossen Brachvogels in der Schweiz und eine grosse Kiebitzkolonie. Ein beträchtlicher Anteil dieser Streuwiesen wird noch regelmässig gemäht. Im nördlichsten Teil des Üsser Sack bilden die Rieder mit markanten Birken und Föhren ein parkartiges, kleinräumiges Gebiet, während die übrigen Streuwiesen nur wenige Büsche und Bäume aufweisen und durch ihre Weite beeindrucken.

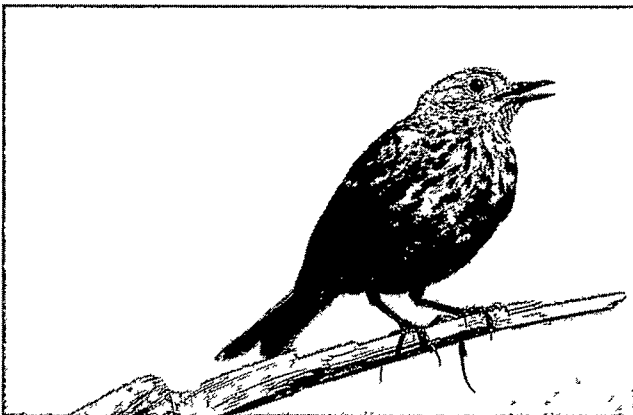
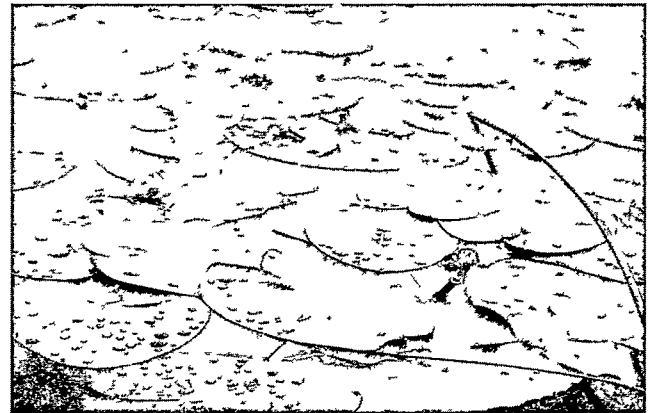
Dem buchtenreichen Seeufer entlang zieht sich ein Gürtel von Schilfröhrichten, welcher das Landschaftsbild stark prägt. In der ausgedehnten Flachwasserzone in der Seebucht wachsen Schilfbestände und Seebinsenhörste in Form von unzähligen Inselchen. Dieses weitgehend störungsfreie und nahrungsreiche Gebiet ist als Lebensraum für Wasservögel besonders bedeutungsvoll. Es wird von den beiden Inseln Ufenau und Lützelau abgeschlossen, von denen insbesondere die Ufenau mit ihren kulturgeschichtlichen Baudenkmalern bekannt ist.

Die Abfolge der Verlandungsgesellschaften von den schilfbestandenen Inseln über Flachwasserzonen bis zu den Kleinseggenriedern und Pfeifengraswiesen ist in der Schweiz wohl einzigartig und trägt zum Wert der Moorlandschaft bei. Für Wasservögel bildet sie ein Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet von nationaler Bedeutung. Die Moorlandschaft birgt einige botanische Besonderheiten wie die grossen Bestände der seltenen Gedrängtährigen Segge (*Carex paradoxa*), kleine Zwischen- und Hochmoorausbildungen sowie Pfeifengraswiesen mit vielen Sibirischen Schwertlilien.

Natürliche und kulturelle Eigenheiten der Moorlandschaften

Folgende vier Merkmalsgruppen verdienen besondere Beachtung:

- Lebensräume und Lebensraumelemente, Naturobjekte;
- Kulturobjekte, traditionelle Bauten und Siedlungsmuster;
- Geländeformen und geomorphologische Elemente;
- ästhetische, visuelle Eigenheiten.



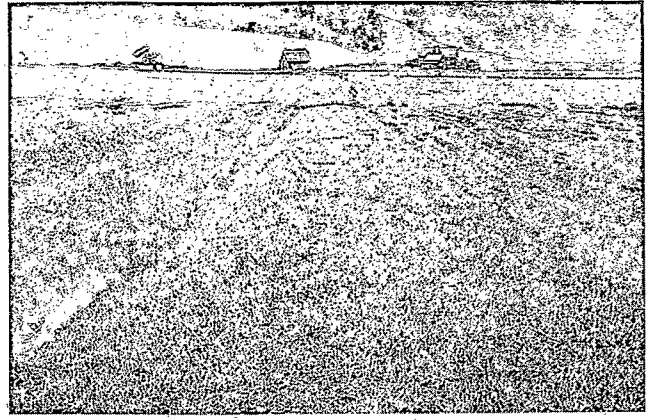
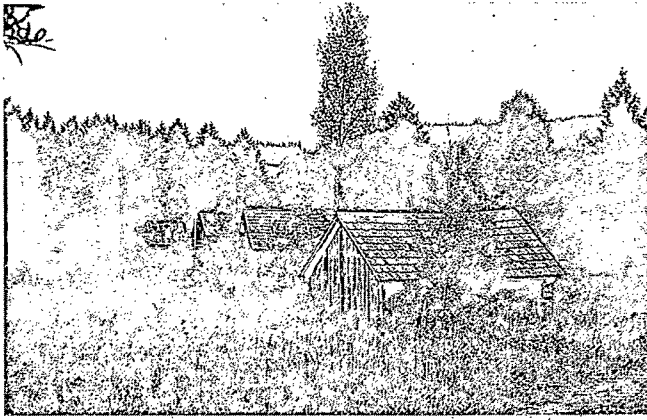
Lebensräume, Lebensraumelemente

In Moorlandschaften gibt es wertvolle **moortypische** Lebensräume, welche durch das Hochmoor- oder Flachmoor-Inventar **nicht** erfasst wurden:

- Moorwälder (Fichten- und Föhrenwalder) mit Torfmoosen, Auenwälder, Quellmoore, Quellfluren, offene Wiesenbäche, Flachwasserzonen.

Aber auch wertvolle **nicht moortypische** Lebensräume der Natur- oder Kulturlandschaft kommen in Moorlandschaften vor:

- alpine Rasen-, Zwergstrauchheiden
- Hecken, Feldgehölze, naturnahe Waldstandorte und Waldränder
- Magerwiesen, Trockenrasen, Mauervegetation
- Kleingewässer, Grabensysteme, Seen und Flüsse
- Lebensräume seltener oder bedrohter Tier- oder Pflanzenarten, z.B. der Rauhfusshühner. Für manche moorbewohnenden Tierarten ist gerade das Nebeneinander von Moorbiotopen und anderen Landschaftselementen lebensnotwendig.



Natur- und Kulturobjekte

Obwohl Moorlandschaften insgesamt naturnah sind, wird ein Grossteil durch menschliche Nutzungen (mit)geprägt wurden. Daher sind oft traditionelle Siedlungsmuster oder Kulturelemente vorhanden (selbst wenn diese nicht mehr der traditionellen Nutzung dienen).

Moortypische Objekte sind z.B.:

- Torfstichweiher, Moorgrabensysteme, Moorbäder
- Flächen mit Streuenutzung, Tristen
- Torfhütten, Streuhütten
- Wölbäcker, Wölbbeete, Moorbeete

Ausserdem kommen eine Reihe **nicht moortypischer**, aber landschaftsprägender Objekte vor:

- Obstbäume, Gemüsegärten, besondere Einzelbäume und Haine
- traditionelle Anordnung der genutzten Flächen oder der Bauten und Weiler
- traditionelle Waldweiden, Wytweiden
- historische Verkehrswege und Erschliessungsmuster, alte Wegzeichen
- historische, traditionelle Bauten oder Anlagen, geschichtliche Stätten
- Ortsbilder, Ortsansichten
- traditionelle Zäune, Mauern, Verwendung traditioneller Baustoffe

Geomorphologische Elemente

Die geologischen Prozesse, welche in einer Region stattgefunden haben, prägen die Landschaftsformen. Typische geomorphologische Elemente sind:

- durch Vergletscherungen geprägte Formen wie Kare, Rundhöcker, Seiten- und Stirnmoränen oder erratische Blöcke
- durch Flüsse geprägte Formen wie Mäander, Flussdeltas oder Schwemmebenen
- Karstformen wie Dolinen oder Karstquellen
- Geröllfelder, Rutschungen



Ästhetische, visuelle Eigenheiten

Die vorgängig genannten drei Merkmalsgruppen bestimmen den besonderen Charakter, das Gesamtbild und damit auch die Schönheit einer Moorlandschaft.

Kriterien, die ihre Schönheit umschreiben, können sein: Die Geschlossenheit oder Einheitlichkeit, z.B. eines mäandrierenden Bachlaufes oder einer Hügelgruppe, die Ungestörtheit oder Unversehrtheit, z.B. einer offenen Moorfläche, oder ablesbare, unverwechselbare Eigenart und visuelle Erlebbarkeit, z.B. eines naturnahen Seeufers mit breitem Riedland.



2.5

Finanzielle Beiträge des Bundes zum Moorlandschaftsschutz

Natur- und Heimatschutzgesetz

Der Bund beteiligt sich mit einer Abgeltung von 60–90% an den Kosten der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Er berücksichtigt bei der Festlegung der Abgeltung die Finanzkraft der Kantone sowie deren Gesamtbelastung durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz (NHG Art. 23c Abs. 3). Über die Beitragssätze des Bundes an die Kantone existiert ein Verteilerschlüssel des BUWAL, der alle zwei Jahre aktualisiert wird. (siehe Anhang 3)

Natur- und Heimatschutzverordnung

Die Bundesbeiträge für Schutz-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind in den Artikeln 17 und 19 NHV geregelt. Der Bund finanziert den Biotop- und Objektschutz in den Moorlandschaften ausserhalb von Moorbiotopen ebenfalls erheblich mit. Höhere Beiträge werden auch für Schutz-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen bei Objekten von kommunaler und regionaler Bedeutung bezahlt. So erhält ein lokales Schutzobjekt, z.B. eine Hecke, ein regional eingestuftes Trockenstandort oder ein historischer Weg, innerhalb einer Moorlandschaft einen gleichhohen Bundesbeitrag wie ein Moorbiotop. Die Beiträge werden ausgerichtet für die Pflege und Bewirtschaftung und für die Regeneration sowie für die Behebung von Beeinträchtigungen in den Hoch-, Flach- und Übergangsmooren, ausser wenn das Verursacherprinzip anzuwenden ist. Dieses Prinzip, das den Werkträger belastet, gilt bei Bundesbauten, gestützt auf Art. 2 und 3 NHG und bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1ter NHG.

Beiträge nach dem Landwirtschaftsgesetz

Die Ökobeitragsverordnung, gestützt auf Art. 31b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, ist eine wichtige Grundlage für Förderungsmassnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs für landwirtschaftliche Nutzflächen und zur Erhaltung naturnaher Kulturlandschaften. Mit Beiträgen werden bis heute gefördert: extensive Wiesen (Dauerwiesen), wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Buntbrache, Hecken und Feldgehölze und Hochstamm-Feldobstbäume. Betriebe, die nach den Regeln des biologischen Landbaus oder der integrierten Produktionsweise wirtschaften, können weitere Elemente der Kulturlandschaft als ökologische Ausgleichsfläche an den Mindestanteil von 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche anrechnen. Derartige Elemente, die aber nicht mit Beiträgen unterstützt werden, sind: unbefestigte natürliche Wege, Trockenmauern, Steinhaufen, Steinwälle, Einzelbäume, Alleen, Wassergräben, Tümpel und Teiche, extensiv genutzte Weiden, Weideanteile bei Waldweiden. Doppelzahlungen für Pflegeleistungen und Nutzungseinschränkungen, die sich sowohl aus der Naturschutz- wie aus der Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben können und die keine Zusatzleistungen beinhalten, sind unzulässig. Die Förderungsbestimmungen sind auf landwirtschaftliche Nutzflächen beschränkt, weshalb Waldareale, Alpweiden, Ödland, Gewässer, übrige Wege, Hofflächen und Siedlungsgebiete ausgeschlossen sind. Beiträge für Ausgleichsmassnahmen nach NHG oder LwG sind gegenseitig aufzurechnen; d.h. der Bundesbeitrag aufgrund NHG wird um den Beitrag nach Art. 7 der Ökobeitragsverordnung verringert. Voraussetzung für Gelder für Biotopflächen nach dieser Verordnung sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern, in denen die Bewirtschaftungsweise und die naturschützerischen Auflagen geregelt sind.

Landschaftsfonds

Der 1991 vom Bund für zehn Jahre eingerichtete 'Fonds Landschaft Schweiz' zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften soll Zeugen der Vergangenheit bewahren. Die Finanzhilfen nach Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 sollen dazu dienen, naturnahe Kulturlandschaften zu schützen, zu pflegen, zu unterhalten oder wiederherzustellen, traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen zu sichern und zu fördern sowie Gebäude, historische Wege und andere Elemente der Natur- und Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen, zu unterhalten, zu erneuern oder wiederherzustellen.

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind in der Regel solche naturnahen, historisch geprägte Kulturlandschaften. Sie enthalten viele landschaftliche Eigenheiten als Ergebnisse menschlicher Tätigkeiten und als Zeugen der Landschaftskultur. Zu nennen sind etwa Häuser, Wege, Mauern, Zäune, Flureinteilungen und Terrassierungen.

Anrechenbar sind Kosten von Massnahmen, die nicht anderweitig subventioniert werden, oder ungedeckte Restkosten bereits subventionierter Massnahmen. Die Finanzhilfe beträgt, je nach Bedeutung der Massnahmen, bis zu 80%, ausnahmsweise bis zu 100% der anrechenbaren Kosten. Bevor Gelder dieses Fonds ausgezahlt werden, müssen erst alle anderen Quellen ausgeschöpft sein.

Weitere Gesetze

In bestimmten Fällen und unter besonderen Umständen können Beiträge aufgrund weiterer Gesetzesgrundlagen, wie dem Waldgesetz oder Gewässerschutzgesetz, ausgerichtet werden.

Koordination

Wenn für eine Massnahme oder ein Projekt mehrere Ämter oder Fachstellen zuständig sind, hat die Koordination frühzeitig auf kantonaler Ebene zu erfolgen.

3 Umsetzung durch die Kantone

3.1 Auftrag und Vollzug

3.1.1 Auftrag

Der Kanton trifft die verbindlichen Regelungen.

Die Kantone vollziehen den Moorlandschaftsschutz. Sie haben nach Anhörung der Grundeigentümer und Bewirtschafter, der Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen von Bauten und Anlagen sowie der beschwerdeberechtigten Organisationen die Schutz- und Unterhaltmassnahmen verbindlich zu regeln. Die Gemeindebehörden sind dabei über vorsorgliche Massnahmen zu orientieren. Dieser Auftrag muss innerhalb von drei Jahren vollzogen werden. Für nicht gefährdete Objekte beträgt in den durch den Moorlandschaftsschutz stark belasteten Kantonen die Frist höchstens sechs Jahre. Es besteht nach NHG keine Mitwirkungspflicht in den Gemeinden oder der Öffentlichkeit. Bei Planungen nach RPG ist jedoch dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.

3.1.2 Grundsätzliche Überlegungen zum Vollzug

Lösungen partnerschaftlich finden

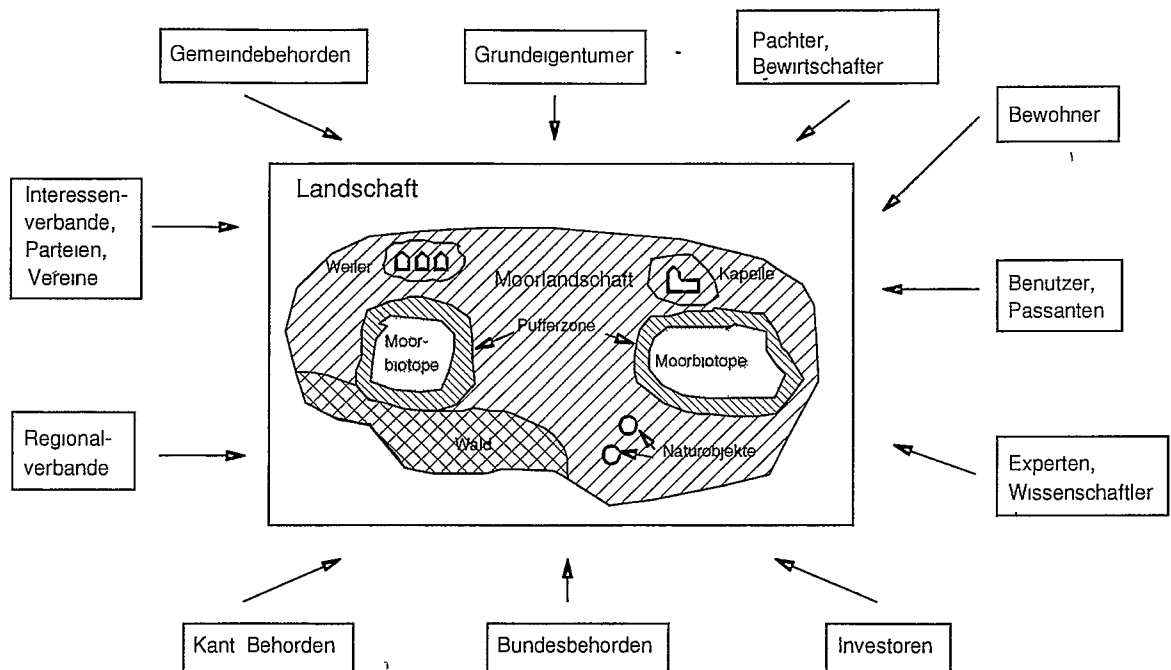
Die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes ist eine komplexe, noch ungewohnte Aufgabe. Sie setzt eine frühzeitige und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine gute Information der Öffentlichkeit voraus. Entscheidend für den Erfolg ist es, in der öffentlichen Meinung, in den Verwaltungen und zwischen den Interessenträgern und vor Ort eine den Schutzziele entsprechende positive Grundstimmung einzuleiten. Partnerschaftlich ausgestaltete Lösungen mit wiederholten Kontakten versprechen den grössten Erfolg.

Die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes ist deshalb eine Gelegenheit, ein koordiniertes, partnerschaftliches Vorgehen vor Ort zu entwickeln. Beteiligte sind die verschiedenen kantonalen und kommunalen Behörden, die öffentlichen und halböffentlichen Handlungsträger, Interessengruppen und natürlich die Direktbetroffenen. Dazu die nachstehende Überlegungen zu den Rahmenbedingungen des Vollzuges.

Die verschiedenen Handlungsträger und ihre Aktivitäten einbeziehen

In Moorlandschaften sind immer viele unterschiedliche Handlungsträger tätig. Neben Grundeigentümern und Bewirtschaftern sind häufig auch andere Interessen und Interessengruppen betroffen, beispielsweise lokale Investoren oder Anwohner. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Interessen, die dabei auftreten können.

Abb. 1: Beteiligte Handlungsträger (Akteure)



Nur ein Teil der Aktivitäten dieser Akteure untersteht einer gesetzlichen Einflussnahme. Die Kontrolle betrifft zudem meist nur gewisse Entscheidungen. Die bestehenden Verfahren sind in der Regel zwischen Gemeinden und Kanton und innerhalb der Ämter aufgeteilt. Diese arbeiten mit eigenen Vorgaben, die unterschiedlich sein können und sich nicht ohne weiteres mit den Anliegen des Moorlandschaftsschutzes decken. Es ist deshalb frühzeitig zu überlegen, ob und wie diese verschiedenen Träger und Aktivitäten bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug einbezogen werden können.

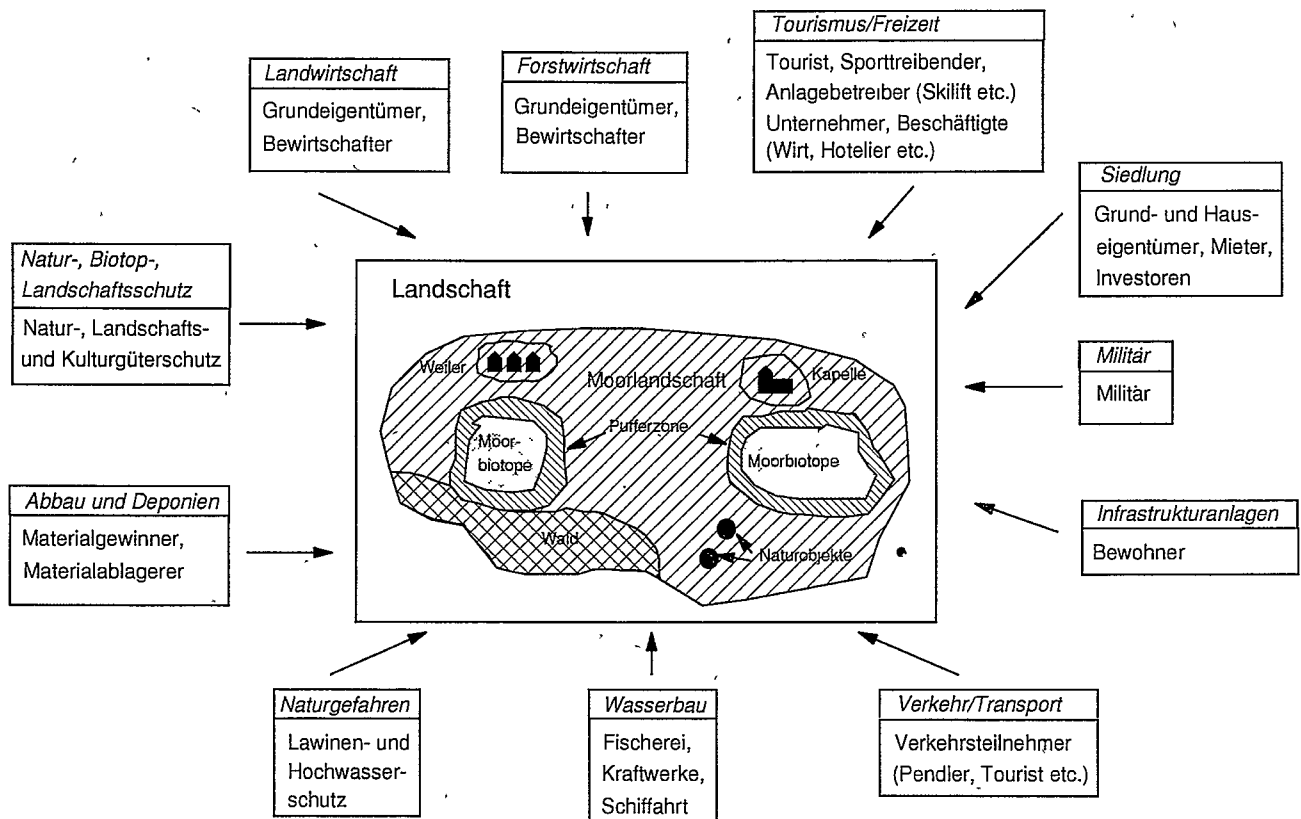
Handlungsträger an die neue Aufgabe heranzuführen

Die Interessenabwägung zwischen den Akteuren hat sich in der Praxis z.B. im Rahmen der Nutzungs- und Richtplanung eingespielt. Auch wenn in den Moorlandschaften bisherige Nutzungen in der Regel weiterhin garantiert sind, werden durch den Schutzauftrag Nutzungen ausgeschlossen, die Moorbiotope oder die Eigenheiten der Moorlandschaft belasten. Auch eine Interessenabwägung nach RPG ist nicht zulässig. Die verbindliche Regelung sollte – wenn möglich – frühzeitig mit einer Leitbild- oder Konzeptphase vorbereitet werden. Dadurch können unterschiedliche Interessenlagen besser ausdiskutiert werden.

Geplante Nutzungen und Interessen überprüfen

Die Beschreibungen der Moorlandschaften im Anhang zur Moorlandschaftsverordnung gehen vom heutigen Zustand der Landschaft aus. Der Bezug zu geplanten oder bereits rechtlich festgelegten Absichten der Interessengruppen, die dem Moorlandschaftsschutz entsprechen, aber auch widersprechen können, erfolgte bisher nur im Rahmen der Vernehmlassung. Das wird von Interessengruppen oft als zu spät empfunden. Die zu erwartenden Einschränkungen oder die Chancen einer Realisierung müssen darum vertieft und frühzeitig behandelt werden. Offene Punkte, Konflikte und Entwicklungschancen sind mit den Betroffenen gründlich zu diskutieren.

Abb. 2: Vielseitige Interessen in einer Moorlandschaft



Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich regeln

Das Ergebnis der Umsetzung stellen verbindliche Massnahmen dar, die kurzfristig bis langfristig zu verwirklichen sind. Die Massnahmen sind entsprechend vorzubereiten, einzusetzen, in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

3.2

Empfehlungen zur Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes

3.2.1 Vorbereitung und Organisation

Moorlandschaften abgrenzen, Schutzziele konkretisieren

Der Kanton hat die Abgrenzung der Moorlandschaften des Bundesinventars zu präzisieren. Er muss die Schutzziele inhaltlich und flächenbezogen differenzieren und den lokalen Eigenheiten anpassen. Er hat dabei einen gewissen Handlungsspielraum. Grundlage sind die Beschreibungen des Bundesinventars 1996, die objektbezogenen Schutzziele 1994 und die ausführlicheren Angaben des Inventars 1991. Auch andere Bundesinventare, weitere gesamtschweizerische Inventare, Inventare des Kantons und der Gemeinden sollten unabhängig ihrer Verbindlichkeit beigezogen werden.

Bund

- a. Abgrenzung der Moorlandschaft (Karte 1:25'000)
- b. Beschreibung der Moorlandschaft
- c. Allgemeine und besondere Schutzziele

Kanton

- a. Parzellenscharfe Abgrenzung der Moorlandschaft
(für das Grundeigentum eindeutig, oft Karte 1:5'000)
- b. Differenzierung der Schutzziele und Anpassen an lokale Eigenheiten
- c. Ausscheiden der unterschiedlichen Teilgebiete (pro Moorlandschaft)

Schützenswerte Eigenheiten lokalisieren, Schutzwürdigkeit bewerten

Innerhalb einer Moorlandschaft sind die Schutzwürdigkeit der natürlichen und kulturellen Eigenheiten und deren Empfindlichkeit nicht in allen Teilgebieten gleich. Diese natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften und ihrer Teilgebiete sind zu beschreiben sowie in ihrer Eigenart und ihrer Empfindlichkeit zu bewerten. Einzelne oder mehrere Eigenheiten können bedeutsam sein. Ebenso wichtig ist aber auch die Gesamtwirkung einer Landschaft. Jedes Teilgebiet ist dabei separat zu bearbeiten. Aus den natürlichen und kulturellen Eigenheiten lassen sich die Empfindlichkeit und der Wert eines Gebietes bestimmen.

Als Bewertungskriterien des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb der Gebiete können dienen:

natürliche und kulturelle Eigenheiten

- Moorbiotope (moortypische Lebensräume)
- traditionelle Kulturlandschaften
- geomorphologische Landschaftsformen
- naturnahe Biotope wie Trockenstandorte, Auengebiete, Ödland (nicht moortypische Lebensräume)
- Kulturgüter und Kulturobjekte
- historische Ortsbilder und Wege
- intensiv, aber traditionell genutztes Kulturland, z.B. Obstbaumgarten
- Waldareal, besondere Waldformen, z.B. Wytweide
- traditionelle Siedlungs- oder Bauformen

Gesamtwirkung der Landschaft

- Seltenheit
- Eigenart/Vollständigkeit der Ausbildung
- Ursprünglichkeit/Unversehrtheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Naturnähe/Unerschlossenheit/Abgeschiedenheit
- Lebensraum geschützter/bedrohter Arten
- besondere Bedeutung für den Naturhaushalt
- Pufferbereich/Aufwertungsbereich
- besondere Schönheit/Attraktivität
- besonderer Symbolgehalt
- besondere Bedeutung als naturnaher Erlebnis- und Erholungsraum

Von bestehenden Instrumenten und Akteuren ausgehen; dabei Vertreter betroffener Interessengruppen beiziehen

Wer in einer Moorlandschaft aktiv ist, lässt sich über die Nutzungen und Nutzungsansprüche ermitteln. Dabei sollten nicht nur die unmittelbar Betroffenen berücksichtigt werden. Je nach Problemstellung kann es sinnvoll sein, weitere Behörden und Ämter, öffentliche und halböffentliche Betriebe oder Zweckverbände sowie gemeinnützige Vereine gemäss Abb. 3 zu beteiligen. Beizuziehen sind Vertreter der am Ort aktiven Schutzorganisationen und anderer Interessengruppen, z.B. des Kur- und Hotelvereins.

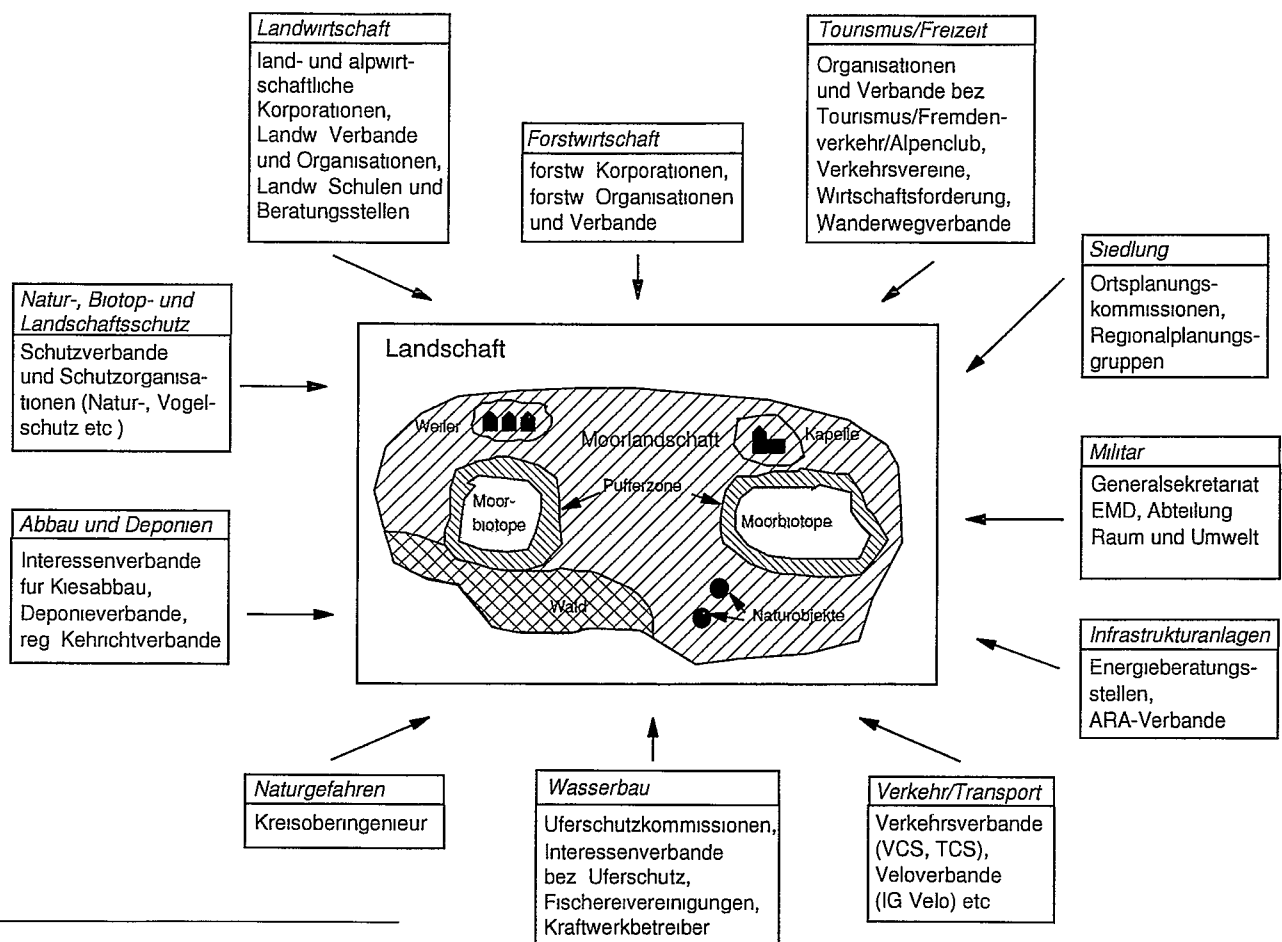
Bestehende Schutzmassnahmen bewerten

In vielen Moorlandschaften bestehen heute schon direkt wirksame Schutzmassnahmen. Dazu zählen Schutzzonen oder Verordnungen, aber auch andere indirekt wirksame Schutzmassnahmen nach Wald- oder Gewässerschutzgesetz.

Für jede Moorlandschaft die passende Lösung erarbeiten

Die Interessen der Handlungsträger, die gebietsspezifischen Nutzungen und die bestehenden Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sind für jede Moorlandschaft zu bewerten. Erst dann sollten neue Bestimmungen des Schutzes und der Pflege diskutiert und erwogen oder neue Organisationen eingesetzt werden. Auch Probleme, die durch die Schutzziele in der Moorlandschaft ausgelöst werden, müssen dabei behandelt werden. Diese Analyse dient dazu, eine für jede Moorlandschaft passende Lösung (Organisation, Beteiligte und Vorgehen) zu entwickeln. Die Fallbeispiele in Kapitel 4 zeigen Lösungswege auf. Verschiedene Broschüren des Bundes, z.B. 'Tourismus und Moorschutz' (KREBS, 1995) oder 'Militärische Nutzung und Moorschutz' (SUTER & STÄHLI, 1994) können als Arbeitshilfen dienen.

Abb. 3: Interessengruppen in einer Moorlandschaft

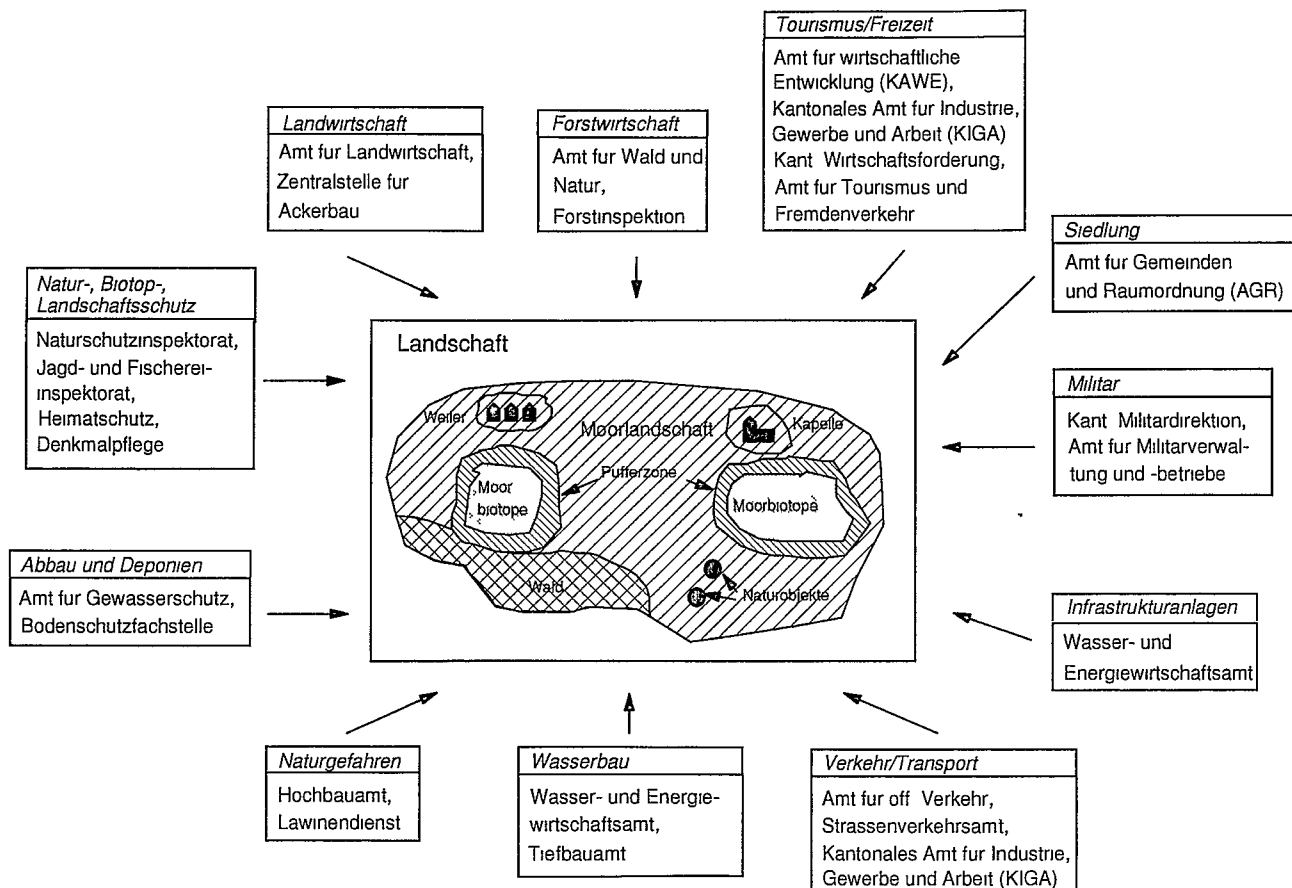


Viele Fachstellen und Organisationen sind betroffen und wollen orientiert sein.

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen fallweise für den Moorlandschaftsschutz zuständige Ämter, Gemeindestellen, Organisationen und Interessenvertreter, die nach Bedarf und Problemstellung beteiligt oder orientiert werden könnten.

Auf kantonaler Ebene sind in der Regel neben der für den Moorlandschaftsschutz zuständigen kantonalen Behörde auch die Fachstellen für Raumplanung, für Landwirtschaft und für Forstwirtschaft einzubeziehen, wenn grössere Waldparzellen betroffen sind.

Abb. 4: Beteiligte kantonale Ämter (Beispiel Kanton Bern)



Moorlandschaftsschutz mit ergänzenden Inventaren abstimmen

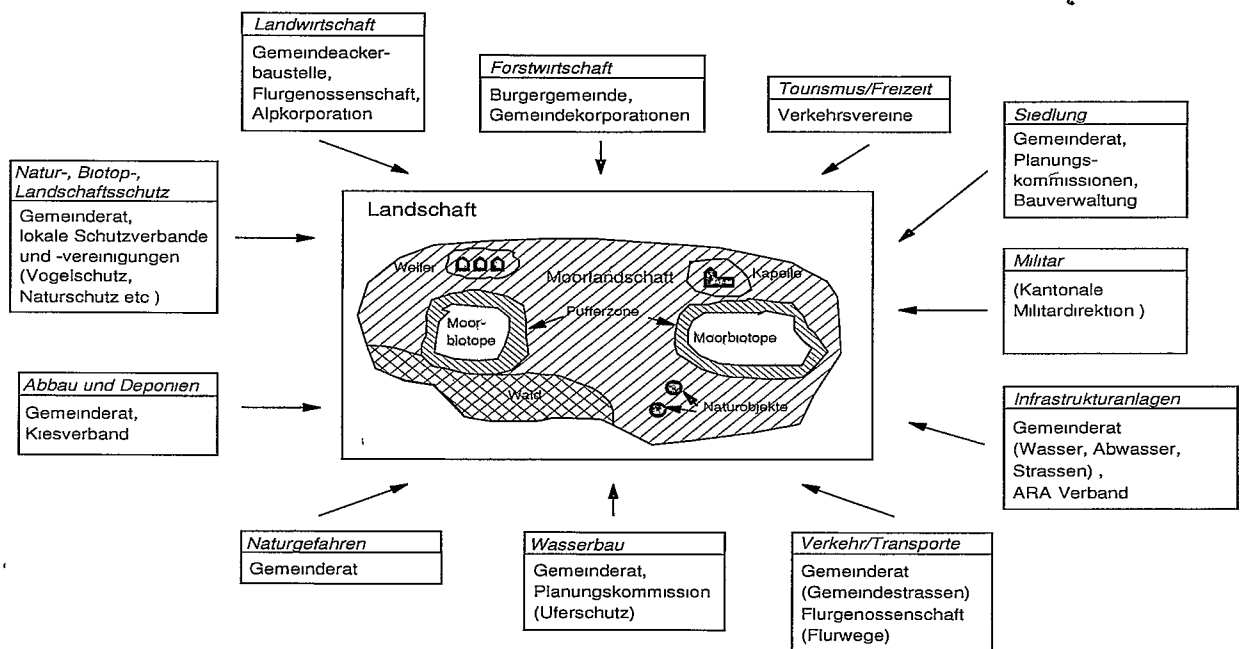
Teilräume und Objekte vieler Moorlandschaften sind auch in anderen Inventaren als Schutzobjekte oder geschützte Lebensräume bezeichnet, so z.B. im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung, im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, im Bundesinventar der Trockenstandorte (in Vorbereitung), im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung (in Vorbereitung), im Auerhuhninventar der Schweiz oder im Steinbockinventar (in Vorbereitung). Auf kantonaler und regionaler Stufe können beispielsweise in Inventaren bezeichnet sein: naturnahe Lebensräume und Biotop, Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, geomorphologische und geologische Gebiete und Objekte, Natur- und Kulturobjekte, archäologische Fundstellen, historische Orts- und Landschaftsbilder. Die Beschreibungen der Moorlandschaften nehmen nicht immer Bezug auf diese Inventare.

Es ist darum zu empfehlen, frühzeitig die zuständigen Fachstellen oder Organisationen einzubeziehen und Auskunft bei der kantonalen Fachstelle oder beim BUWAL einzuholen, da künftige Schutz-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen auch die Belange der übrigen Inventare umfassen oder zumindest mit ihnen abgestimmt werden müssen. In einer Zusammenschau der Inventare muss ein gemeinsamer Nenner gefunden werden.

Die Gemeindebehörden und die Betroffenen unbedingt frühzeitig einbeziehen

Auf der Gemeindeebene empfiehlt es sich, frühzeitig neben der politischen Behörde auch die Grundeigentümer und Vertreter der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen.

Abb. 5: Beteiligte Stellen für Stufe Gemeinde



Betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter beraten

Der Moorlandschaftsschutz wird von direkt Betroffenen oft als Einschränkung bestehender Nutzungsrechte empfunden; manchmal selbst von solchen Landwirten, die traditionell und landschaftsschonend wirtschaften. Viele Landwirte möchten im Blick auf eine unsichere Zukunft keine langfristigen Verträge mit Nutzungsbeschränkungen eingehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass erstens Einschränkungen von Nutzungen nur dort erfolgen, wo sie der Erhaltung moorlandschaftstypischer Eigenheiten widersprechen. In der Regel sind jedoch die bisherigen Nutzungen zulässig. Zweitens werden erhebliche Abgeltungen für die Kosten von Schutz- und Unterhaltsmassnahmen ausgerichtet. Im Gespräch zwischen Berater und Bewirtschafter gilt es, auf dieser Basis Verständnis für die Schutzmassnahmen zu wecken sowie gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Bewirtschaftungsverträge für Naturschutzflächen und weitere ökologische Ausgleichsmassnahmen sind mit der Betriebsplanung abzustimmen.

Experten einsetzen

Die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes muss gründlich vorbereitet und gut begleitet werden. Zur fachlichen Beratung und zur Koordination empfiehlt sich, erfahrene Experten, z.B. Öko- oder Raumplanungsbüros einzusetzen. Lokale Landwirtschaftsberater sollten ebenfalls frühzeitig beigezogen werden. Je nach Problemstellung ist der Einsatz weiterer Spezialisten zu prüfen.

Koordinationsstelle Moorschutz des Bundes (BUWAL) beteiligen

Zur Beratung und Unterstützung der Kantone hat der Bund die Koordinationsstelle Moorschutz beim BUWAL eingerichtet. Diese verfügt über Experten und Unterlagen und kann auf reiche Erfahrungen zurückgreifen. Der frühe Kontakt mit dieser Koordinationsstelle ist zu empfehlen. Zweckmässig ist dieser Kontakt auch wegen der jährlich nötigen Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an das BUWAL, welche nach Art. 10 MLV bis zum Erlass des rechtsgültigen Schutzes in den nächsten 3 bzw. 6 Jahren auszuführen ist.

Weitere Bundesämter frühzeitig beiziehen

Je nach Problemstellung ist es empfehlenswert, nicht nur mit dem BUWAL in direkten Kontakt zu treten, sondern bei Grundsatzfragen nach Absprache mit den kantonalen Bewilligungsbehörden auch mit weiteren betroffenen Amtsstellen des Bundes.

3.2.2 Arbeitsschritte

Folgende Aufgaben sind in Zusammenarbeit kantonaler und lokaler Behörden, Experten und Betroffener durchzuführen:

Vorgängige Festlegungen

- Festlegen der zweckmässigen kantonalen und kommunalen Instrumente und Träger sowie der vollziehenden Fachstelle. In den Kantonen, wo der Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes den Gemeindebehörden übertragen ist, muss die Aufgabenteilung beim Moorlandschaftsschutz zwischen Kanton und Gemeinde geregelt werden. Dabei ist ein vollständiges Delegieren an die lokalen Behörden unzulässig.
- Sicherstellen der Finanzierung der Planungskosten (kantonsintern, Bundesbeiträge)
- Vorbereiten der künftigen Finanzierung von Schutz- und Unterhaltsmassnahmen
- Bestimmen der Art der Zusammenarbeit, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
- Bestimmen der Experten und Arbeitsgruppen
- Grober Terminplan

Vorarbeiten

- Umsetzen des genauen Grenzverlaufs der Objekte
- Differenzieren der Schutzziele
- Bezeichnen und Bewerten der Biotope und Lebensräume
- Bezeichnen und Bewerten natürlicher und kultureller Eigenheiten
- Bewerten der bestehenden Massnahmen, Verfahren und Träger, welche sich für den Moorlandschaftsschutz eignen

Bearbeitung

- Ausarbeiten differenzierter flächen- und gebietsbezogener Bestimmungen, Vorschriften und Massnahmen, Bezeichnen der Handlungsträger
- Ausarbeiten einer Konfliktliste bestehender Festlegungen
- Festlegen des zusätzlichen Handlungsbedarfes (offene Punkte)
- Regeln der Koordination und Verantwortung zwischen Instanzen und Ämtern
- Dokumentieren und Beurteilen seit 1983 widerrechtlich erstellter Bauten und Anlagen, Ausarbeiten entsprechender Massnahmen der Wiederherstellung
- Orientieren betroffener Gemeinden, der Betroffenen und der Öffentlichkeit
- Anhören der Betroffenen zum Perimeter und zu den Schutzbestimmungen sowie zu den Nutzungs- und Unterhaltsmassnahmen
- Jährliche Berichterstattung an das BUWAL über den Stand der Arbeiten bis zum Erlass des rechtsgültigen Schutzes während 3 bzw. 6 Jahren

Umsetzung

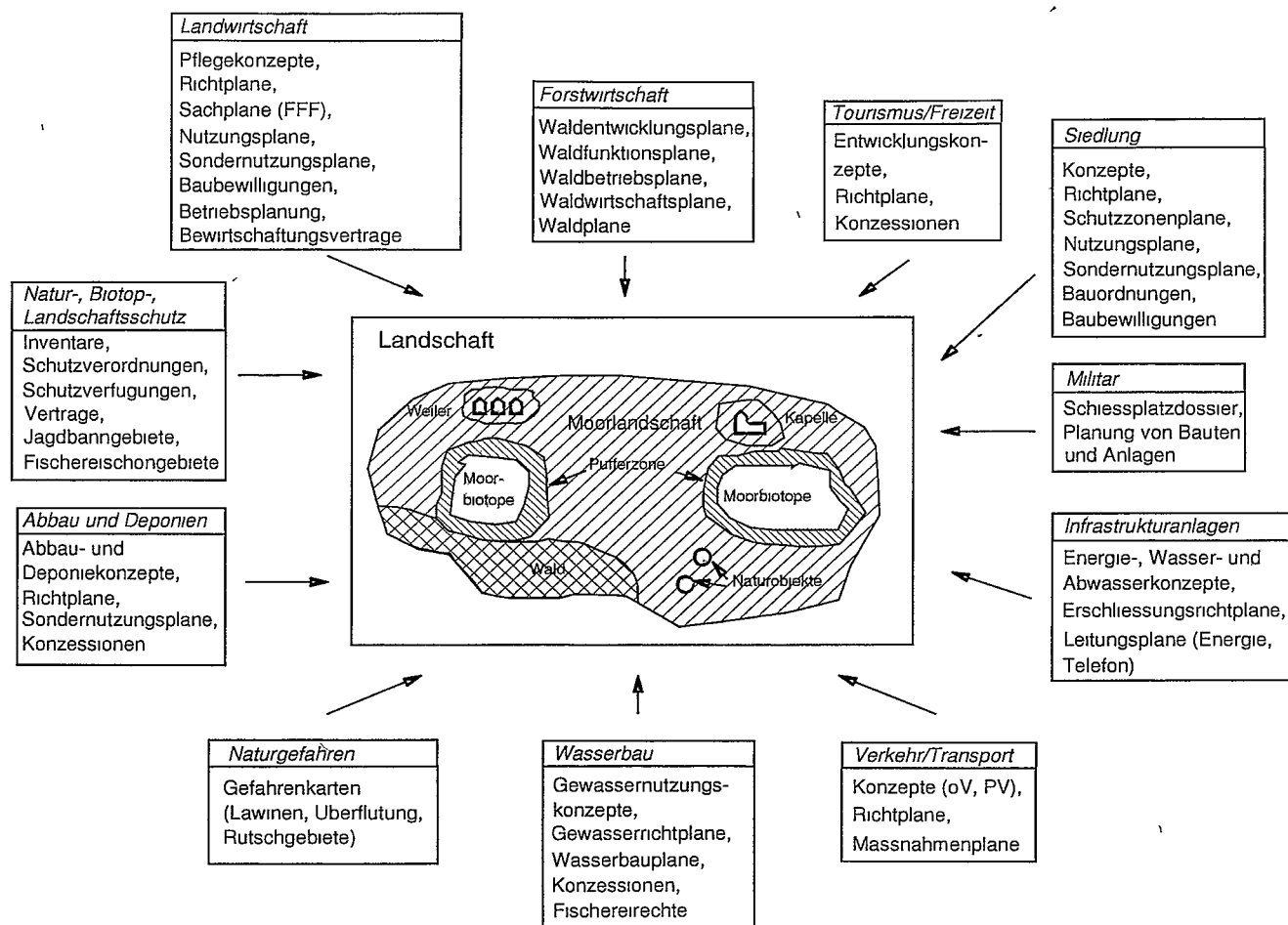
- Erlassen von Schutz- und Unterhaltsbestimmungen und Schutzzonen oder von anderen Schutzmassnahmen; Begleiten von Massnahmen
- Abschliessen von Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern betreffend einzelner Unterhaltsmassnahmen
- Anordnen von Massnahmen bei widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen, Wiederherstellen des früheren Zustandes, angemessener Ersatz oder Ausgleich
- Gute Beispiele und Pilotprojekte, um alle Beteiligten vom Sinn und von der Durchführbarkeit zu überzeugen

3.2.3 Instrumente und Bestimmungen

Den Reichtum verfügbarer Instrumente ausschöpfen und auf die Schutzziele ausrichten

Viele Instrumente sind mit ihren Bestimmungen neben den Verordnungen und Richt- und Nutzungsplänen in Moorlandschaften wirksam oder können wirksam werden. Es kommt darum auf die zweckmässige Wahl und die Bereitschaft der zuständigen Behörden an, den Moorlandschaftsschutz einzubeziehen (siehe Kapitel 4). Um erfolgreich zu sein, müssen die anderen Instrumente unbedingt auf die Schutzziele ausgerichtet werden.

Abb. 6: In einer Moorlandschaft wirksame Instrumente



Lösungen auf der Basis kantonaler Instrumente entwickeln

Die Kantone haben den Natur- und Landschaftsschutz bisher mit unterschiedlichen raumwirksamen Instrumenten geregelt: Schutzverordnungen oder Schutzdekrete nach NHG, Schutzzonen der Nutzungsplanung und Schutzgebiete der Richtplanung nach RPG und ergänzend dazu die privatrechtlichen Bewirtschaftungsverträge. Jeder Kanton verfügt somit über eine eigene Auswahl von Instrumenten der Richt-, Nutzungs- und Sachplanung. In Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gilt es, jeweils den geeigneten kantonalen Lösungsansatz für den verbindlichen, differenzierten Schutz zu entwickeln.

Arten des verbindlichen Schutzes

Von den Kantonen geplante Ansätze des verbindlichen Schutzes

- Naturschutz-, Landschaftsschutzzonen kantonaler Nutzungs- oder Schutzzonenpläne
- Kantonaler Sachplan Moorlandschaften und anschliessend Schutzzonen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden
- Regionaler Richtplan und anschliessend Schutzzonen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden
- Kantonale Schutzzonen im Schutzreglement oder Verordnung und Übernahme der Schutzzonen in die Nutzungsplanungen der Gemeinden
- Kommunale Schutzzonen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden
- Kommunale Schutzverordnungen
- Einzelvereinbarungen, fallweises Vorgehen
- Verträge zwischen Kanton und Bewirtschaftern
- Alp- und forstwirtschaftliche Gesamtplanungen mit Schutzmassnahmen
- Waldwirtschaftspläne mit verbindlichen Schutzmassnahmen

Art der Instrumente

Raumwirksame Instrumente geordnet nach Kategorien:

- **Richtplanung**
 - Schutzgebiete und -objekte, Festlegungen und Astimmungsanweisungen: Schutz, Renaturierung, Aufwertung, Extensivierung, Ersatz
 - Leitideen/Grundsätze etc.
- **Nutzungsplanung und Schutzverordnung**
 - mit differenzierten Bestimmungen zu Schutz, Pflege und Nutzung
 - Naturschutzzonen, Naturschutzumgebungszonen (Pufferzonen)
 - Landschaftsschutzzonen überlagernd Wald/Gewässer/Landwirtschaftszone
 - Landwirtschafts-, Alpweidezonen mit Auflagen, Waldzonen mit Auflagen, Bauzonen mit Auflagen
 - Schutzobjekte
- **Verträge**
 - Pflegemassnahmen, Bewirtschaftungsauflagen, Renaturierungsmassnahmen
- **Bewilligungsverfahren**
 - Auflagen bei Baubewilligungen (innerhalb und ausserhalb Bauzonen)
 - Auflagen bei Konzessionen
 - Auflagen für Meliorationsarbeiten (Waldstrassen, Drainagen etc.)

Wirkung der Instrumente

Raumwirksame Instrumente geordnet nach Verbindlichkeit:

- **für Grundeigentümer/Nutzer direkt (öffentlich rechtlich) verbindlich**
 - Nutzungs-, Sondernutzungspläne (Bestimmungen, Zonen)
 - Schutzverordnungen, Schutzverfügungen (Bestimmungen, Zonen)
 - Schutzinventare
 - Planungszone nach Art. 27 RPG
 - Verfügungen
 - Bewilligungen
- **für Grundeigentümer/Bewirtschafter privatrechtlich verbindlich**
 - Verträge/Vereinbarungen/Servitute (dauernd, befristet)
- **für Behörden verbindlich, für Grundeigentümer/Nutzer nur indirekt verbindlich**
 - Richtpläne (Bestimmungen, Gebiete)
 - Sachpläne und Leitpläne mit Behördenverbindlichkeit
 - Inventare mit Behördenverbindlichkeit
- **für Behörden anweisend, Entscheidungen vorbereitend**
 - Leitbilder, Leitideen, Grundsätze, Konzepte
 - Hinweisinventare

Stufe Konzepte, Leitbilder und Richtpläne:

- **Leitbilder oder Konzepte erarbeiten**

Bei komplexen Verhältnissen sind Konzepte, Leitbilder und Richtpläne die geeigneten Instrumente zur Begleitung des Prozesses.

Wenn viele Probleme und unabgestimmte Massnahmen in einer Moorlandschaft bestehen, kann es zweckmässig sein, vorgängig gemeinsam ein Leitbild oder ein Nutzungs- und Schutzkonzept für die Moorlandschaft zu erarbeiten. Beteiligte sind Kantons- und Gemeindebehörden, Experten, Betroffenen- und Interessengruppenvertreter. Verhandlungs- und Verhaltensregeln sind zu bestimmen. In dieser Diskussion müssen die besonderen Schutzziele jeder Moorlandschaft vertieft werden und Konflikte zwischen den Schutzzielen und bestehenden oder geplanten Festlegungen, z.B. der Zonen- und Richtpläne, überprüft werden. Inhalt eines Leitbildes können vertiefte Schutzziele und erwünschte Festlegungen sein. Inhalt eines Konzeptes können bereits differenzierte, auf die Schutzziele ausgerichtete Massnahmen und die erzielten Ergebnisse der Verhandlungen mit den Beteiligten sein.

- **Weitere und aktuelle Aufgaben in den Moorlandschaftsschutz einbeziehen**

Für manche Moorlandschaft kann es sinnvoll sein, auch den Bereich der touristischen Nutzung auszuarbeiten und öffentlich zu behandeln. In anderen Moorlandschaften stellen sich Aufgaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Beratungen und Massnahmen zur Sicherung der Betriebe sind nötig. Ebenso kann die Frage der Wasserversorgung oder verschiedener Gewässerschutzperimeter in einzelnen Gebieten Aktualität besitzen. Was also in einer Moorlandschaft für das Zusammenspiel und die nachhaltige Entwicklung von Schutz und Nutzung wesentlich ist, soll auch einbezogen werden.

- **Richtplanung als Vorstufe der verbindlichen Umsetzung**

Die kantonale Richtplanung ist geeignet, verbindliche Schutzmassnahmen vorzubereiten. Die zuständigen Behörden sind zur Koordination verpflichtet. Wenn die Revision der kantonalen Richtplanung zeitlich mit der Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes zusammenfällt, scheint die Integration in die Richtplanung zweckmässig. Massnahmen der Nutzungsplanung oder der Schutzverordnung werden dadurch vorbereitet und eingeleitet. Regionale und lokale Richtpläne detaillieren die Koordinationsaufgaben. Inhalte der kantonalen Richtplanung sind beispielsweise:

- Übernahme und Festlegung des Moorlandschaftsperimeters
- Bezeichnen besonders schutzwürdiger Flächen und Objekte
- Vorgaben für Konzepte und Sachpläne
- Formulieren der nötigen Abstimmungsanweisungen, z.B. Festlegen der weiteren Umsetzung durch Nutzungsplan oder Schutzverordnung sowie in nachgeordneten Richtplänen (Regionen, Gemeinden)

Allgemein verbindliche Bestimmungen:

Die verbindliche Festlegung des Schutzes, der Nutzung und des Unterhalts erfolgt in der Regel durch die Kantone. Die durch den Kanton zu treffenden Massnahmen sind in grundeigentümergebundenen Plänen, Nutzungsplänen, Verordnungen, Dekreten oder Beschlüssen bzw. in Bewirtschaftungsverträgen klar zu regeln. Das Gleiche gilt ebenfalls für die Erfolgskontrolle der Schutz- und Pflegemassnahmen. Unerwünschte, widerrechtliche Eingriffe sind zu verhindern bzw. zu beheben. Bevor neue Bestimmungen festgelegt werden, müssen bestehende Festlegungen erfasst und gebietsspezifische Schutzmassnahmen und Nutzungen, ihre Veränderungen und die Anliegen der Betroffenen ausgewertet werden. Die Anhörung der Eigentümer und Bewirtschafter gemäss Art. 5 Abs. 1 MLV und eine Mitwirkung gemäss Art. 4 RPG bei Planungen nach RPG sind vorzusehen.

- **Schutzzonen der Nutzungsplanung oder Schutzverordnung**

Als Massnahmen zur Sicherung bieten sich an: Schutzzonen nach Art. 17 Abs. 1 RPG oder - als andere geeignete Massnahmen nach Art. 17 Abs. 2 RPG - Schutzverordnungen gestützt auf das NHG. Damit können, abhängig von den besonderen Schutzzielen, flächenspezifische, differenzierte Schutz- und Unterhaltsmassnahmen festgelegt werden. Unzureichend für den Vollzug ist jedoch ein nur behördenverbindlicher Schutz.

Vor allem die Ziele des Landschaftsschutzes sind meist noch nicht hinreichend räumlich zugeordnet. Sie sind parzellengenau umzusetzen und mit Bestimmungen der Raumplanung oder des Natur- und Heimatschutzes zu sichern (Schutzzonen der Nutzungsplanungen oder Schutzverordnungen).

- **Sachplanungen mit verbindlichen Schutzmassnahmen**

Mancherorts bestimmen die Sachplanungen in Form von Waldentwicklungsplänen, Waldwirtschaftsplänen, Meliorationsplänen oder alpwirtschaftlichen Gesamtplänen die Nutzung, Gestaltung und das Bild der Moorlandschaft. Wenn diese Sachpläne mit entsprechenden Bestimmungen im Sinne von Nutzungsplänen gemäss RPG die Schutzziele dauernd verbindlich sichern, sind sie zur Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes durchaus geeignet. Dies kann aber einen neuen Umgang mit diesen Sachplänen bzw. ein Umdenken bedingen.

- **Verträge**

Voraussetzung für die Erhaltung der Moorlandschaften stellen präzise, parzellenscharfe und differenzierte Bestimmungen dar, die für Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benutzer auf Dauer verbindlich sind. Ergänzend sind vertragliche Regelungen zur Bewirtschaftung und Pflege nötig. Die Bestimmungen müssen von den Schutzzielen abgeleitet und für die unterschiedlichen Teilflächen der Moorlandschaften unbefristet geregelt werden. Eine Sicherung ausschliesslich mit befristeten, privatrechtlichen Abmachungen, wie sie Bewirtschaftungsverträge darstellen, reicht nicht aus. Voraussetzung für Beiträge nach OeBV sind ebenfalls Vereinbarungen, in denen die naturschützerischen Auflagen verbindlich geregelt sind.

Lösungsansatz mit Instrumenten nach NHG und RPG:

Gebiet Objekt	Richtplanung	Nutzungsplanung Schutzverordnung	vertragliche Regelung
Hochmoor mit Puffer(zone)	Naturschutzgebiet	Naturschutzzone, Umgebungszone	Pflegevertrag mit Abgeltung
Flachmoor mit Puffer(zone)	Naturschutzgebiet, Landschaftsschutz- gebiet oder Land- wirtschaftsgebiet mit Auflagen	Naturschutzzone, Umgebungszone, Landschafts- schutzzone, Landwirtschafts- zone mit Auflagen	Bewirtschaftungs- vertrag, besondere Vereinbarungen
nicht moor- typischer, aber wertvoller Lebensraum	Naturschutzgebiet, Landschaftsschutz- gebiet oder Land- wirtschaftsgebiet mit Auflagen	Naturschutzzone, Landschafts- schutzzone, Landwirtschafts- zone mit Auflagen	Bewirtschaftungs- vertrag, besondere Vereinbarungen
Moorlandschaft allgemein (ausserhalb Moorbiotope)	Landschaftsschutz- gebiet	Landschafts- schutzzone, Landwirtschafts- zone oder Wald- areal, Waldzone mit Auflagen	
Moorlandschaft mit besonderen Eigenheiten	Landschaftsschutz- gebiet	Landschafts- schutzzone, Wald- zone mit Auflagen, evtl Beitrag zur Erhaltung	evtl Vertrag
Natur-/Kultur- objekt	evtl Schutzobjekt	Schutzobjekt	evtl Vertrag, evtl Beitrag zur Erhaltung, evtl Grundbucheintrag

Empfehlungen zur Formulierung verbindlicher Bestimmungen siehe Anhang 1

Mögliche Abläufe und Instrumente zur Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes

Vorgaben

(Perimeter, allgemeine
Schutzziele und objektspezifische
Beschreibungen)

Behördenanweisend

(Ziele, Massnahmen, Gebiete,
Aufgaben)

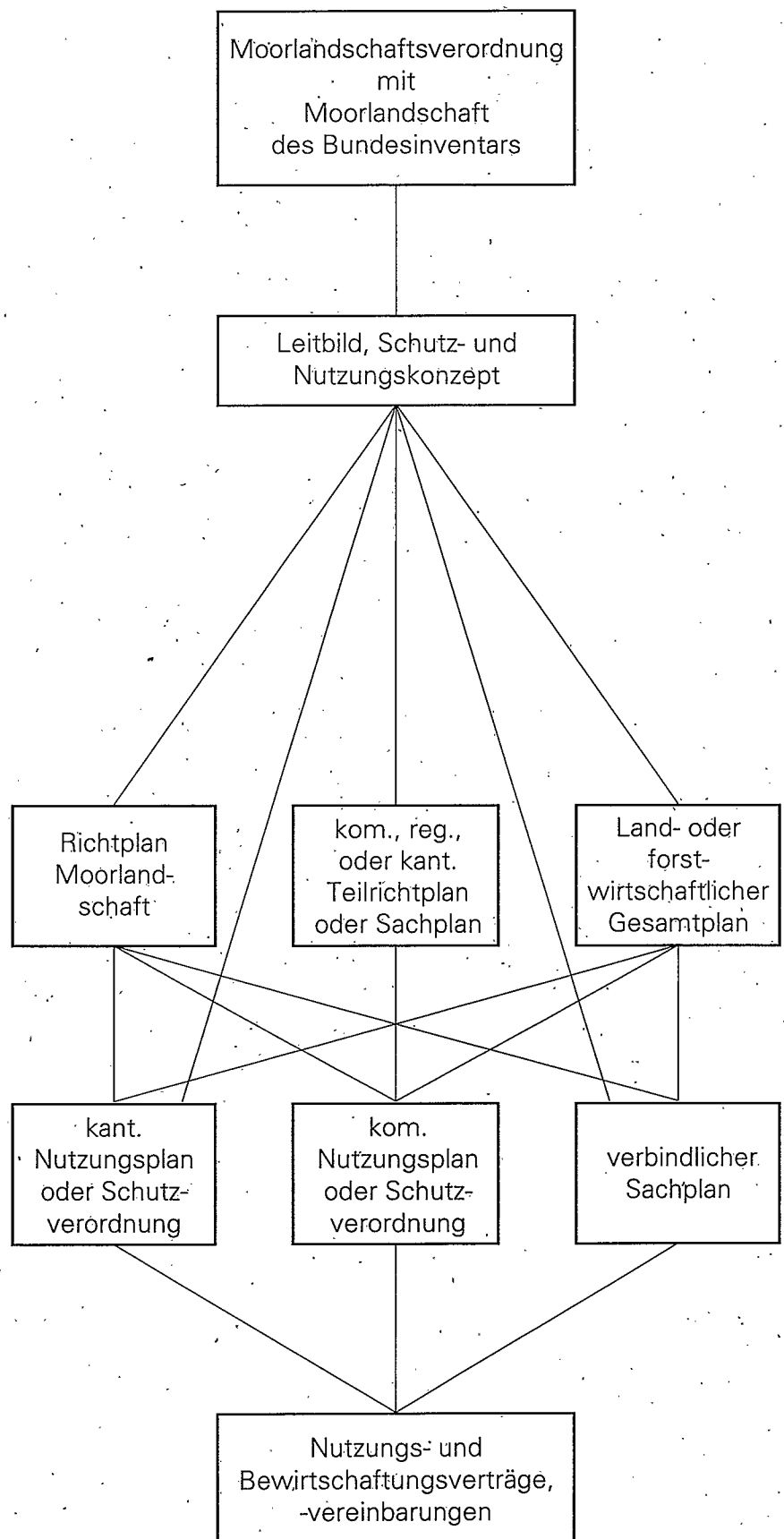
Behördenverbindlich

(Gebiete, Festlegungen,
Koordinationspflichten)

Allgemeinverbindlich

(Schutz- und Nutzungszonen,
Bestimmungen)

**Verbindlich für
Bewirtschafter und
Grundeigentümer**



Abstimmung bestehender Verfahren, Konzepte und Pläne:

Neben Instrumenten der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes sind in Moorlandschaften oft weitere Pläne oder Bewilligungen zu beachten, so z.B. Durchleitungsrechte, Waldwirtschaftspläne oder Konzessionen für die Nutzung von Wasser. Festlegungen dieser Instrumente, auch ihre indirekten Auswirkungen, müssen auf die Schutzziele ausgerichtet werden. Bestehende gesetzliche Verpflichtungen sind wenn nötig durch die zuständigen Ämter und Gremien den 'neuen' Verpflichtungen anzupassen.

- **Sachpläne und Konzepte**

Raumwirksame Sachpläne und Konzepte (z.B. der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft oder des Gewässerbaus) sowie die regionalen Entwicklungskonzepte sind mit den Schutzzielen abzustimmen. Sie müssen den Moorlandschaftsschutz in ihre Entwicklungsziele einbeziehen.

Gebenenfalls sind die Sachpläne des Bundes bei der weiteren Konkretisierung auf die Schutzziele und die kantonalen Schutzvorkehrungen hin zu überprüfen und wenn nötig anzupassen (z.B. Erschliessungsprojekte).

- **Bewilligungen und Konzessionen**

Bewilligungen oder Konzessionen in Moorlandschaften können Bestimmungen zu Nutzungen oder Projekten beinhalten, die im Widerspruch zu den Schutzzielen stehen. Diese Nutzungen und ihre Auswirkungen müssen fallweise geprüft werden.

- **Richt- und Nutzungspläne**

Die Festlegungen bestehender Richtpläne, Nutzungspläne, Sondernutzungspläne, Bauordnungen etc. sind nach MLV Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a, aber auch nach Buchstabe d und e, mit den Schutzzielen abzustimmen und wenn nötig anzupassen. Dabei ist Art. 4 RPG (öffentliche Mitwirkung) zu beachten.

- **Bewilligungen für Bauten und Anlagen nach RPG**

Gesuche um Bewilligungen für Bauten und Anlagen oder deren Änderung ausserhalb der Bauzonen werden nach Art. 22 oder Art. 24 RPG beurteilt. Die Anforderungen gemäss Art. 5 Abs. 2 Buchstaben c bis f MLV sind von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen.

3.2.4 Ergänzende Impulse und Aktionen

Aktuelle Aufgaben gleichzeitig mit dem Moorlandschaftsschutz behandeln

Anzustreben ist eine den Schutzzielen gemässe Veränderung der Landschaft. Diese kann durch ausgewählte, auf die Besonderheit der einzelnen Moorlandschaft abgestimmte Projekte mit Anreizwirkung unterstützt werden. Dazu bietet sich in fast jeder Moorlandschaft Gelegenheit. Zusammen mit dem Moorlandschaftsschutz können schon lang anstehende Aufgaben aufgegriffen und gelöst oder zumindest einer Lösung näher gebracht werden. Gespräche und ergänzend Umfragen oder Fragebögen helfen, neben den bekannten Aufgaben noch wenig bekannte zu ermitteln. Moorlandschaften eignen sich beispielsweise als Vorranggebiete des ökologischen Ausgleichs nach Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes, speziell für Projekte der Extensivierung oder Vernetzung.

Solche Aktionen regen nach gelungener Öffentlichkeitsarbeit an, in anderen Fällen in ähnlicher Weise vorzugehen. Allerdings braucht es dazu die politische Bereitschaft. Die für den Moorlandschaftsschutz zuständige kantonale Fachstelle muss den Auftrag erhalten, solche Aufgaben zusammen mit den Entscheidungsträgern einzuleiten und unter den betroffenen Handlungsträgern zu koordinieren.

Die landschaftlichen Qualitäten als Potential mitnutzen

In der Schönheit und Einmaligkeit der Moorlandschaften liegt ein spezieller Erholungswert. Dieser kann den Touristen in einer Form angeboten werden, die mit dem Natur- und Landschaftsschutz im Einklang steht. Ein attraktiver Moorlehrpfad ermuntert zum Spaziergang und weist gleichzeitig auf die Verantwortung für die Natur hin. Dieses Angebot inklusive der sich daraus ergebenden baulichen Massnahmen sowie die entsprechende Tourismuswerbung sollten mit Vertretern aus dem lokalen Tourismus und dem kantonalen und lokalen Natur- und Landschaftsschutz erarbeitet werden. Das Projekt einer Strassenkorrektur oder einer Forsterschliessung kann beispielsweise zum Anlass genommen werden, gemeinsam mit den betroffenen Trägern Massnahmen zu entwickeln, die den Schutzzielen der Moorlandschaft gerecht werden.

Beispiele für weitere Aktionen:

- **Sauberes Trinkwasser durch Düngeverbot**
- **Objektschutz sichert Kulturgut**
- **Moorerlebnis, ein Angebot für den sanften Tourismus**
- **Aufwerten der Moorlandschaft durch Ersatzmassnahmen**

Düngeverbote im Umfeld von Hangmooren und Gewässern können den Schutz von Quell- und Grundwasser verstärken und die Qualität des Trinkwassers und der Oberflächengewässer verbessern. Es können seit langem geplante Schutzperimeter des Gewässerschutzes oder vorhandene Altlasten gleichzeitig mit den Betroffenen diskutiert und abgestimmte Lösungen gesucht werden.

Am Ausbau, bei der Renovation und beim Unterhalt heimatlicher Kulturelemente, z.B. eines historischen Weges, einer Trockenmauer oder einer Streuhütte, lässt sich zeigen, wie und in welchem Mass Beiträge des Kantons und des Bundes vor Ort eingesetzt werden können.

Ein lokaler Tourismusprospekt oder Postkarten zeigen schöne Bilder der Moorlandschaft und werben für schonenden Umgang mit dieser Moorlandschaft und ihren Pflanzen und Tieren. Sie weisen auf die vorbildlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen der Gemeinde hin.

In der Nähe, aber ausserhalb einer Moorlandschaft werden Eingriffe in Biotope bewilligt. Die Ersatzmassnahmen nach Art. 14 NHV sind vom Verursacher nicht am gleichen Ort ausführbar. Sie könnten jedoch von ihm innerhalb der Moorlandschaft gleichwertig umgesetzt werden und so gleichzeitig diese Landschaft bereichern: z.B. im Öffnen eines eingedolten Gewässers, mit der Anlage einer Versickerungsfläche für das Oberflächenwasser oder durch das Pflanzen einer Gehölzgruppe.

3.2.5 Finanzierung

Allgemein

Die Finanzierung der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Moorbiotope durch den Bund ist heute weitgehend geregelt.

Für die Finanzierung zusätzlicher Massnahmen des Landschaftsschutzes in Moorlandschaften durch die Kantone müssen Regelungen meist noch entwickelt werden. In welchem Umfang ist der Kanton bereit, Mehrkosten für Massnahmen des Landschaftsschutzes zu finanzieren? Wo kann der Kanton eigene Anreize schaffen, um die Träger zu moorlandschaftsgerechten Lösungen zu ermuntern?

Vorgehen bei Beiträgen des Bundes

Ein Gesuch für Finanzierungsbeiträge muss von der Trägerschaft, z.B. einer Gemeindebehörde, einem Verband oder einer Korporation, immer bei der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzfachstelle eingereicht werden. Das Gesuch wird in das kantonale Gesuch um Globalsubventionen aufgenommen, welches an das BUWAL gestellt wird. Die Gesuchstellung durch den Kanton erfolgt wie für Biotope auf dem Zusicherungsantrag (Formular im Anhang 3).

Das BUWAL schickt mit der Empfangsbestätigung zur Globalsubvention eine provisorische Subventionszusage zurück an den Kanton. Das BUWAL zahlt bereits im März des laufenden Jahres ein erstes Drittel der bewilligten Summe im Rahmen der Globalsubvention dem Kanton aus. Das zweite Drittel folgt im Juni und die Schlusszahlung im Dezember des gleichen Jahres. Das BUWAL setzt bei einer Mitfinanzierung die Möglichkeit zur Mitsprache voraus.

- Die Körperschaft oder Gemeinde etc. stellt das Gesuch an die kantonale Fachstelle
- Die kantonale Fachstelle beurteilt das Gesuch und schickt die Stellungnahme an das BUWAL im Rahmen des kantonalen Globalsubventionsgesuches
- Das BUWAL bestätigt mit Empfang die Globalsubventionszusage im Rahmen der Globalsubvention
- Die Globalsubvention wird im laufenden Jahr in drei Etappen (Marz, Juni und Dezember) ausgezahlt

Wichtig

Ein Gesuch muss immer via Kanton an das BUWAL gelangen.

Was wird vom Bund mitfinanziert?

Grundsatz

Aufgrund der Bestimmungen des NHG werden nur Projekte mitfinanziert, die in Zusammenhang mit dem Moorlandschaftsschutz stehen und die Eigenheiten berücksichtigen bzw. die Schutzziele erfüllen.

Beispiele:

- **Planungen**
- **Schutz, Unterhalt und Renaturierungen**
- **Wiederinstandstellung der Eingriffe nach 1983**
- **Neue Bauten und Anlagen, Umbauten**
- **Kulturelemente**
- **Extensive Nutzung**
- **Geschützte Einzelobjekte**

Planungen werden unterstützt, wenn sie spezifisch den Moorlandschaftsschutz regeln, z.B. Schutzplan Moorlandschaft. Sie werden nicht unterstützt, wenn sie ein anderes Defizit der Raumplanung abbauen sollen, z.B. die Überarbeitung eines kantonalen, regionalen oder kommunalen Richtplanes.

Der Bund bezahlt Beiträge, wenn es sich um ein Moorlandschaftsobjekt oder um Teile daraus handelt und wenn die Massnahmen eine direkte Beziehung zum Moorlandschaftsschutz besitzen.

Es gilt das Verursacherprinzip. In Ausnahmefällen können notwendige, im Interesse der Öffentlichkeit stehende Wiederherstellungsmassnahmen unter Umständen auch vom Bund finanziell unterstützt werden.

Grundsätzlich werden neue Bauten und Anlagen von Bundesseite nicht aus Mitteln des Natur- und Landschaftsschutzes unterstützt, da sie immer landschafts- und standortgerecht erstellt werden müssen. Wie überall (nicht nur in den Moorlandschaften) gilt das Verursacherprinzip. Kosten, welche durch die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen entstehen (z.B. höhere Projektanforderungen infolge Moorlandschaftsverordnung), gehen somit grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaften bzw. zu Lasten der zuständigen Subventionsbehörde bei Bund und Kantonen, z.B. Meliorationsamt oder Forstbehörden. Die Mitfinanzierung durch das BUWAL kann bei Bauten und Anlagen in einer Moorlandschaft nur in Frage kommen, wenn ein Unterbleiben der Massnahmen schwerwiegende Nachteile für die Moorlandschaft zur Folge hätte. Beispiel einer denkbaren Mitfinanzierung von Bundesseite ist die Renovation von Gaden für die Streuelagerung. Solche Bauten oder Anlagen müssen in der Beschreibung zur Moorlandschaft als bedeutende und erhaltenswerte ortstypische Objekte der Moorlandschaft erwähnt sein, damit bei einer Erneuerung eine Mitfinanzierung des Bundes möglich wird.

Kulturelemente in einer Moorlandschaft, die schon von anderer Seite her unter Schutz stehen (Heimatschutz, Denkmalpflege etc.), sollten primär aus diesen Quellen finanziert werden. Wenn ein Kulturelement als Bestandteil der Moorlandschaft in der Beschreibung der Moorlandschaft erwähnt wird und nicht anderswo unter Schutz steht, ist für die Mehrkosten, die durch die Auflagen des Moorlandschaftsschutzes entstehen, bei dessen Unterhalt/Erhaltung ein Finanzierungsbeitrag vom Bund her möglich.

Für extensive Nutzungen mit allfälligen Mindererträgen oder Mehraufwendungen sollen Beiträge gemäss Ökobeitragsverordnung und/oder gemäss NHG entrichtet werden.

In einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung gelten für geschützte Einzelobjekte mit Schutzstatus von lokaler oder regionaler Bedeutung für ihren Schutz und Unterhalt die Beitragsansätze von Einzelobjekten mit nationaler Bedeutung.

Vorgehen

Anfragen zu Auskünften über Finanzierungsbeiträge werden über die kantonale Fachstelle an das BUWAL weitergeleitet. Die Gesuche werden fallweise und projektbezogen beurteilt.

3.3

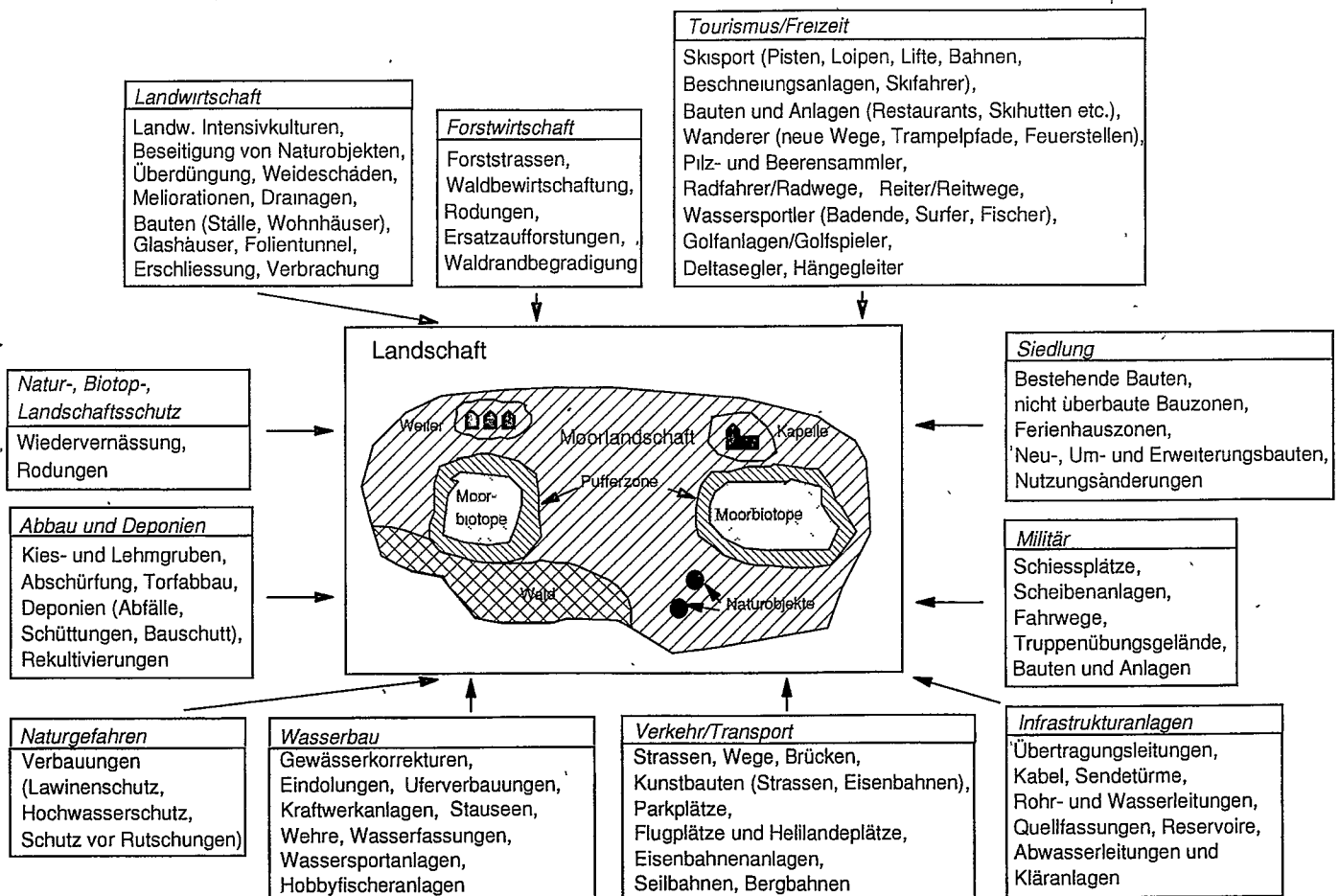
Empfehlungen zur Behandlung der Eingriffe

3.3.1 Auftrag

Den Schutzziele widersprechende Bauten und Anlagen und Bodenveränderungen, die nach dem 1.6.1983 erstellt und nicht gestützt auf Nutzungszonen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung rechtskräftig bewilligt wurden, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen bzw. rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist oder der Aufwand unverhältnismässig wäre, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen. (siehe Art. 24sexies Abs. 5 BV und Moorlandschaftsverordnung Art. 5 Abs. 2f und RAUSCH, 1992).

Der Inventarentwurf der Moorlandschaften (EDI/BUWAL, 1991) enthält für jede Moorlandschaft eine sehr grobe Liste festgestellter Eingriffe. Geplante Eingriffe, z.B. durch Festsetzungen kantonaler Richtpläne und Sachpläne, wurden darin nicht dokumentiert. Vorbereitende Massnahmen wie eine Dokumentation der Eingriffe sind in jeder Moorlandschaft unerlässlich. Beispiele möglicher Eingriffe zeigt die nachstehende Abbildung.

Abb.7: Mögliche Ursachen von Beeinträchtigungen und Eingriffen



Die Massnahmen, welche bei abzubrechenden oder rückgängig zu machenden Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen oder Nutzungen getroffen werden, lassen sich folgendermassen unterscheiden:

Wiederherstellung oder – falls dies nicht möglich ist – Ersatz oder Regeneration

Wiederherstellung

Der frühere zielkonforme Zustand wird in Art, Nutzung und Umfang am Ort des Eingriffs wieder herbeigeführt, z.B. eine Gartenanlage um ein Ferienhaus (ehem. Streuhütte) wird durch Bodenabtrag wieder in eine Magerwiese umgewandelt. Mit flankierenden, zusätzlichen Massnahmen wie Einsaat und häufige Mahd können zeitliche Lücken bis zur vollen Wiederherstellung überbrückt werden.

Ersatz

Unvermeidbare Eingriffe werden in Art, Funktion und Umfang (Realersatz) oder hinsichtlich Art, Funktion und Umfang in anderer, angemessener Weise oder an einem anderen Ort (angemessener Ersatz) kompensiert. Die Ersatzmassnahme soll in der gleichen Gegend wie der Eingriff liegen sowie gebietstypisch und ökologisch sinnvoll sein. Sie soll sich in erster Linie an Art und Funktion des beeinträchtigten Objekts, aber auch an der Ausstattung des Gesamtgebiets oder an dessen Defizit orientieren. Eine Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz eines Gebietes soll angestrebt werden.

Regeneration

Bestehende widerrechtliche Nutzungen werden beseitigt oder eingestellt. Die Flächen und Biotope erneuern sich selbst, oder es werden Starthilfen etwa in Form einer Stauung zur Vernässung und Aktivierung der Moorvegetation durchgeführt.

3.3.2 Vollzug der Übergangsbestimmung

Eingriffe dokumentieren und bewerten

Eine Dokumentation bestehender Beeinträchtigungen und Eingriffe ist unerlässlich. Die im Inventarentwurf 1991 bezeichneten Eingriffe sind zu überprüfen und zu bewerten. Diese Arbeit sollte frühzeitig durchgeführt werden. Sie kann z.B. Teil eines Nutzungs- und Schutzkonzeptes sein. Erst auf dieser Grundlage lässt sich der Entscheid über die Frage der Wiederherstellung treffen. Im Grundsatz ist die Herstellungspflicht zu vollziehen. Der Umfang muss jedoch geprüft werden. In vielen Fällen stellt sich die Frage, inwiefern eine Wiederherstellung dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht. Nicht jeder Eingriff war widerrechtlich; es ist zu prüfen, ob Bewilligungen vorliegen.

Wiederherstellung fallweise und gezielt einsetzen

Nur in krassen Fällen, bei Anlagen ohne entsprechende Bewilligungen oder bei widerrechtlichen oder leicht rekultivierbaren Schäden ist eine vollständige Wiederherstellung unbestritten. Die Auflagen zu Wiederherstellung oder Ersatz sind verbindlich zu regeln.

Verursacherprinzip anwenden

Bei Eingriffen und Belastungen schutzwürdiger Lebensräume gelten nach Natur- und Heimatschutzgesetz und Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip sowie die Pflicht zur gesamtheitlichen Betrachtung. Für den Umweltschutz im engeren Sinn und den Gewässerschutz liegen konkrete Bestimmungen, Verbote und Richtwerte vor (Grenz- und Planungswerte).

3.3.3 Arbeitsschritte

Folgende Aufgaben sind nach Art. 5 Abs. 2f MLV umzusetzen:

- Erfassen widerrechtlicher, unerwünschter Bauten, Anlagen, und Bodenveränderungen, die den Schutzziele widersprechen (Art, Träger, Termin; 1983-87, 1987-90, 1990-91, unbewilligt, Erneuerbarkeit)
 - Sichten, Ergänzen und Bewerten der Eingriffe durch Fachstelle oder Arbeitsgruppe
 - Ausarbeiten, Abwägen und Festlegen entsprechender Massnahmen (Abbrechen, Rückbauen, Wiederherstellen) unter Einbezug der Verursacher
 - Abklären der Frage Enteignung/Entschädigung bei Entzug der Besitzstandsgarantie
 - Anordnen von Massnahmen zum Rückbau durch den Kanton bei widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen oder anderen Eingriffen nach 1983 (Beseitigen der Beeinträchtigungen, Abbrechen, Wiederherstellen des früheren Zustandes durch Regeneration oder angemessener Ersatz)
-

3.4

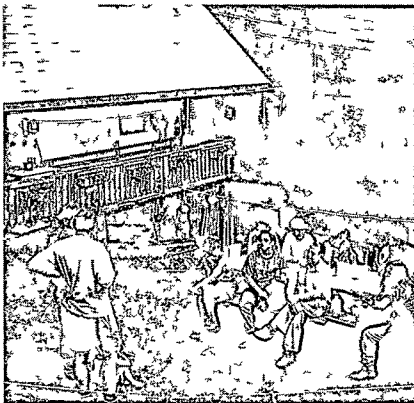
Empfehlungen zur Information, Anhörung und Zusammenarbeit

Information, Anhörung und Zusammenarbeit:

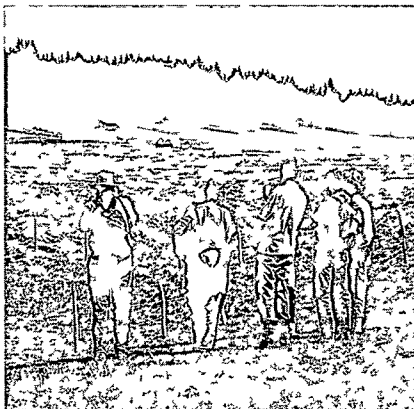
- Die Öffentlichkeit früh einbeziehen



- Die Öffentlichkeit wiederholt informieren



- Aufklärung vor Ort durchführen



Die Informationstätigkeit des Kantons muss frühzeitig einsetzen. Auch wenn das Natur- und Heimatschutzgesetz eine Information weiterer Kreise nicht verlangt, sollte eine gute und breite Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

Der Kanton orientiert die Gemeinden und die Betroffenen zu Beginn über den vorsorglichen Schutz. Er legt die Abgrenzung der Teilflächen sowie die erforderlichen Massnahmen nach Anhörung der Grundeigentümer, Bewirtschafter, Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen sowie der beschwerdeberechtigten Organisationen fest.

In vielen Moorlandschaften sind neben der Landwirtschaft zahlreiche andere Interessen betroffen. Moorlandschaften lassen sich langfristig nur in einer breiten Zusammenarbeit von Gemeindebehörden, Betroffenen und Interessengruppen erhalten. Ein Mitmachen setzt Kenntnisse und Informationen aller Beteiligten voraus. Dieser Aufwand ist ebenfalls von Anfang an finanziell, personell und zeitlich einzuplanen. Mittel dazu sind: Pressemitteilungen, Auskunftsstelle, Fachbeiträge, Informationsmaterial, Kurse, Orientierungsveranstaltungen.

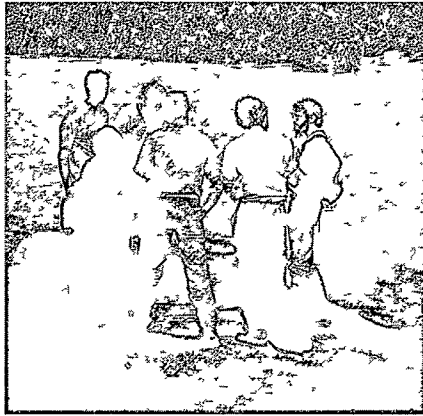
Die Information setzt bereits bei Projektbeginn ein und wird während der Bearbeitung wiederholt.

Vor allem die Betroffenen und die Gemeindebehörden sollen frühzeitig über Schutzziele, Massnahmen, Finanzierung sowie den jeweiligen Stand des Moorlandschaftsschutzes in Kenntnis gesetzt werden.

Die Informationen über die Gebiete, Abgrenzungen, Schutzziele, Schutz- und Unterhaltsmassnahmen und über die Finanzierungsmöglichkeiten sollten grundsätzlich allen Interessierten zugänglich sein.

Die Bedeutung der zu schützenden Moorlandschaft kann der Bevölkerung und einzelnen Zielgruppen durch Aufklärung vor Ort, in Schulen oder an lokalen Veranstaltungen mit Orientierungen, Gesprächsrunden, Führungen, Flugblättern, Unterrichtsmaterial, Tafeln und Lehrpfaden und in den lokalen Medien mit Beiträgen, Leserbriefen, Umfragen usw. bewusst gemacht werden. Empfehlenswert ist die Zusammenarbeit mit bestehenden aktiven Gruppen und Persönlichkeiten. Wenn möglich, ist ihnen sogar die Initiative zu überlassen. Dabei sollten auch bestehende Konflikte zwischen Konfliktparteien angesprochen werden, um Mittel und Wege zu deren Bewältigung zu suchen und aufzuzeigen.

- **Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie die Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen: Hauptpartner in der Anhörung**



Die Kantone treffen nach Anhörung der Betroffenen gemäss Art.5 Abs. 1 MLV die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen.

Eine Zusammenarbeit mit den Betroffenen bezieht sich nicht nur auf den Biotopschutz, sondern besonders auf den Landschaftsschutz. Sie muss schon vor Beginn der eigentlichen Bearbeitung angekündigt werden und nach Abschluss der Vorarbeiten einsetzen.

Obwohl die heutige Nutzung im grössten Teil der Moorlandschaften nicht im Widerspruch zu den Zielen des Moorlandschaftsschutzes steht, haben viele Landwirte und Grundeigentümer als Hauptbetroffene Vorbehalte gegenüber den erforderlichen Massnahmen. Solche Vorbehalte sind beispielsweise in den einleitenden Fragen und Antworten auf Seiten 5 bis 8 behandelt. Sie können als Grundlage für die klärende Diskussion dienen. Ohne Klärung der für die Betroffenen wichtigen Fragen wird die Zusammenarbeit erschwert. Sachfragen, wie beabsichtigte Bestimmungen, Handlungsspielräume, Finanzmittel, sollen den Betroffenen frühzeitig und nötigenfalls entsprechend der Arbeitsschritte wiederholt vorgestellt werden. Probleme auf dem Betrieb und konkrete, flächen- und objektbezogene Lösungen sind gemeinsam zu erörtern.

Die Betroffenen sollen gleichzeitig mit der Entwicklung der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen von Landwirtschaftsexperten betrieblich beraten werden. Diese Planung umfasst speziell Nutzungsänderungen, die Sanierung von Bauten und Anlagen sowie den Anbau neuer Kulturen. Informationsveranstaltungen für betroffene Landwirte, Umfragen und von kompetenten Vertrauenspersonen durchgeführte Einzelgespräche bieten sich dafür als geeignete Mittel an.

- **Die Bearbeitung mit einer Arbeitsgruppe begleiten**

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (Vorschlag)

- 1 x je Gemeindebehörde
- 1 x je Landwirtschafts-, Meliorationsamt
- 1 x Kreisforstamt / Oberforstamt
- 1 x kant. Amt für Raumplanung
- 1 x Landwirtschaftsschule
- 1 x Schutzorganisationen
- 2 x betroffene Landwirte
- 1 x Projektbearbeitung

In einigen Kantonen wurden für Moorlandschaften verwaltungsinterne Arbeitsgruppen oder kantonale Fachkommissionen eingesetzt. In diesen Arbeits- oder Begleitgruppen sollten neben der den Moorschutz vollziehenden Behörde die verschiedenen mitbetroffenen kantonalen und lokalen Behörden und Interessengruppen mit kompetenten Vertrauenspersonen vertreten sein. Lokale Arbeitsgruppen für jede Moorlandschaft sind ebenso denkbar.

Diese Arbeitsgruppen müssen auch Kontakt aufnehmen mit den direkt Betroffenen. Gegensätzliche Auffassungen müssen hier ausdiskutiert werden, z.B. zu Landwirtschaft und Tourismus.

- **Für die weitere Umsetzung diese Arbeitsgruppe beibehalten**

Es ist sinnvoll, nach der Erarbeitung und Festsetzung der Massnahmen eine Arbeitsgruppe mit der Begutachtung der Umsetzung zu beauftragen. Diese Gruppe begleitet den Vollzug und sorgt während des Umsetzungsprozesses für zielkonforme Lösungen bei auftretenden Problemen. Auch nach dem eigentlichen Projektabschluss sollten die immer wieder auftretende Veränderungen weiterhin gemeinsam behandelt werden.

4

Schutz der Moorlandschaften: 9 Fallbeispiele

Wege und Instrumente zum Schutz der Moorlandschaften werden nachstehend an mehreren Beispielen aus verschiedenen Kantonen gezeigt. (Stand 1995)

Sie geben Antwort auf folgende Fragen:

- Welche Lösungen und Ansätze werden gewählt oder sind vorgesehen?
- Welche Instrumente werden eingesetzt?
- Welche Inhalte werden darin behandelt?
- Wie ist das Vorgehen?
- Wer ist beteiligt?

**Die Beispiele für den Schutz
der Moorlandschaften (ML)**

Beispiele	Seite
• Zugerberg ML 6, Kanton Zug	58
• La Chaux-des-Breuleux ML 12, Kantone Bern und Jura	61
• Habkern / Sörenberg ML 13 Teil Habkern, Kanton Bern	65
• Moorlandschaften im Entlebuch ML 13 Teil Sörenberg, ML 15, 98 und 370, Kanton Luzern	67
• Lauenensee ML 19, Kanton Bern	71
• Col des Mosses / La Lécherette ML 99, Kanton Waadt	73
• Wetzikon / Hinwil ML 106, Kanton Zürich	76
• Alp Flix ML 217, Kanton Graubünden	79
• Les Grangettes ML 289, Kanton Waadt	81

Zugerberg, Kanton Zug
 (Moorlandschaft 6)
 Gemeinde Walchwil und Stadt Zug



Charakter

Moorlandschaft auf einem Höhenzug über dem Zugersee mit grossen zusammenhängenden Moorflächen, markanten Moränenwällen und prächtigem Alpen-Panorama. Grosse Flachmoorpartien umgeben die zentralen Hochmoore. Das Weide- und Wiesland ausserhalb der Moorkomplexe wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Viele kleine, oft naturnahe Waldareale und Gehölze, Bäche und Einzelhöfe bereichern die Landschaft, die über das ganze Jahr als Naherholungsgebiet genutzt wird.

Aufgabenstellung

Für den verbindlichen Schutz der Moorlandschaft, d.h. der weiteren Umgebung der Moore, sind die Schutzziele gestützt auf das Bundesinventar gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz noch umzusetzen. Die Moorlandschaft ist im Detail abzugrenzen (Massstab 1:5'000) und entsprechende Massnahmen sind zu formulieren und festzusetzen.

Die Umsetzung wird durch den Regierungsrat wahrscheinlich mit dem Erlass eines kantonalen Schutzzonenplanes erfolgen. Dieser Plan ist der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Der Regierungsrat wird in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden verbindliche kantonale Landschaftsschutzzonen festlegen. Da es sich vor allem um die Differenzierung bereits bestehender Bestimmungen handelt, ist eine besondere Konzeptphase mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit kaum nötig.

Bestehender Schutz

Der Schutz der Moorbiotope ist mit dem kantonalen Teilrichtplan Naturschutzgebiete und den entsprechenden Schutzplänen und Verträgen inklusive der finanziellen Abgeltung weitgehend vollzogen. Ein genereller Landschaftsschutz, der auch die Moorlandschaft abdeckt, besteht.

Die Bestimmungen kommunaler Landschaftsschutzzonen verlangen die Rücksichtnahme auf die Vielfalt und Eigenart besonders wertvoller Landschaften. Hecken, Feldgehölze, markante Einzelbäume, die Ufervegetation sind zu erhalten und zu pflegen, Rodungen und Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und in die Landschaft einzufügen. Ersatzpflanzungen können vom Gemeinderat angeordnet werden. Eine Aufwertung mit Gehölzen, Hecken, Kleingewässern und Obstgärten ist anzustreben.

Der Schutz erfolgte nach den kantonalen Gesetzen über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten 1982, über den Natur- und Landschaftsschutz 1993 sowie nach dem Baugesetz 1967/1988 mit folgenden Instrumenten:

• Moorbiotope

- kantonaler Teilrichtplan Naturschutzgebiete 1993: 8 Naturschutzgebiete
- Schutzpläne Zone A (engerer Schutzbereich) und Zone B (Umgebungsschutzfläche) ab 1982
- kantonale Pflege- und Nutzungsverträge (Dauer 20 Jahre) gemäss kant. Abgeltungsrichtlinien 1994
- kantonaler Richtplan 1987: 7 Naturschutzgebiete inklusive Randbereich
- Landschaftsrichtplan Gemeinde Walchwil 1991: kantonale und geplante lokale Naturschutzgebiete, weitere lokale Schutzobjekte (Naturobjekte, Kulturobjekte, Quellgebiete etc.)
- Zonenplan Gemeinde Walchwil 1991: Naturschutzzonen für die kantonalen Objekte
- Landschaftsrichtplan Stadt Zug 1994: kantonale und lokale Naturschutzgebiete
- Zonenplan Stadt Zug 1994: kantonale und lokale Naturschutzzonen
- Objekte der Bundesinventare der Hoch- und Übergangsmoore 1991 und der Flachmoore 1994

• Moorlandschaft

- Kantonaler Richtplan 1987: ganzes Gebiet kant. Landschaftsschutzgebiet (auch über Waldgebiet)
- Landschaftsrichtplan Gemeinde Walchwil 1991: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzgebiet (ohne Wald)
- Zonenplan Gemeinde Walchwil 1991: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone (ohne Wald)
- Landschaftsrichtplan Stadt Zug 1994: Landschaftsschutzgebiet (ohne Wald)
- Zonenplan Stadt Zug 1994: Landschaftsschutzzone (ohne Wald)

Geplanter Schutz

Zusätzlich zu den kommunalen Landschaftsschutzzonen sind ergänzende, differenzierende kantonale Landschaftsschutzzonen mit entsprechenden Bestimmungen zu prüfen. Diese könnten Massnahmen umfassen:

- zur generellen Freihaltung (keine neuen Standorte von Bauten und Anlagen)
- zum Biotopschutz im Wald (Schutzbiootope, Reservate, Naturinseln)
- zur Renaturierung und Aufwertung in Kulturland und Wald (Waldumwandlung, Magerweiden)
- zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaftselemente wie Gehölze, Bachläufe, Findlinge
- zur Erhaltung und Aufwertung der Kulturelemente wie Tristen, Torfstiche, Moorgärten
- zur Erhaltung der Geländeformen (keine Depönie und Abgrabungen)
- zur Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen und zur Einpassung (Um- und Neubauten, Anpassung in Struktur, Form, Farbe, Grösse an die Landschaft und an die bestehende Bausubstanz)
- zur Gewässerqualität (Führung und Reinhaltung)

Geplante Instrumente des Kantons

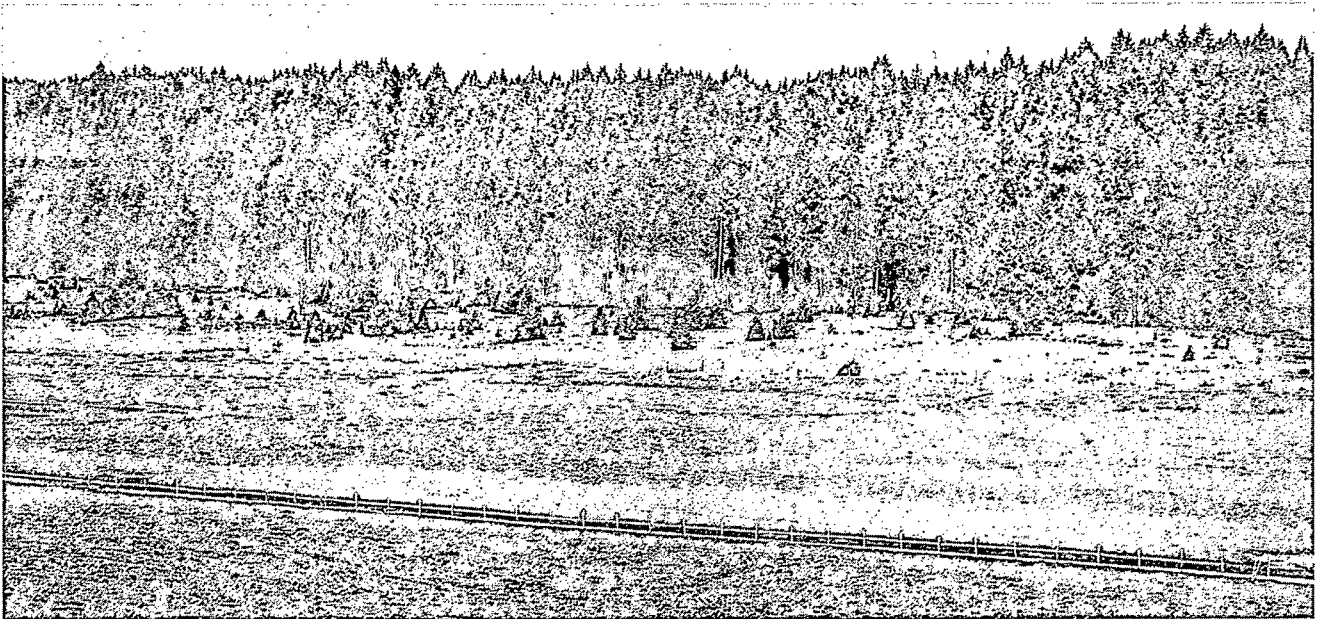
- Aufnahme des Moorlandschaftsperimeters in den kantonalen Richtplan Massstab 1:25'000, ca. 1998
- Festlegung als kantonale Landschaftsschutzzonen nach kant. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Schutzzonenplan Massstab 1:5'000, ca. 1997, Zonen mit differenzierten Bestimmungen

Weiteres Vorgehen

Die meisten dieser Massnahmen lassen sich in den Landschaftsschutzzonen oder mit heutigen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone regeln. Offene Fragen sind: Biotopschutz und Wald, Gewässerschutz und Schadstoffe ausserhalb der Biotope.

Erste Gedanken zu einer langfristigen generellen Renaturierung der Kernbereiche der Moorlandschaft sind zudem grob skizziert. Voraussetzungen wären eine umfassende Vorstudie, entsprechende finanzielle Mittel und vor allem die allgemeine Bereitschaft der Behörden und Betroffenen.

La Chaux-des-Breuleux, Kanton Bern und Kanton Jura (Moorlandschaft 12) Gemeinden Tramelan, La Chaux-des-Breuleux und Saignelegier



Charakter

La Chaux-des-Breuleux ist die eindrucklichste Moorlandschaft der Freiberge mit einem Hochmoor und mit der grössten Torfmoorfläche des Juras. Die Spuren des intensiven Torfabbaus auch in diesem Jahrhundert sind zum Teil noch gut erkennbar.

Die Moorlandschaft besteht aus einem langgezogenen, geschlossenen Tal. Um das Hochmoor herum befindet sich ein Gürtel von Dolinen sowie extensiv und intensiv genutzte Weiden und Waldweiden. Die Weidenutzung mit unterschiedlicher Intensität herrscht vor. An den Talhängen gehen die Weiden zuerst in Waldweiden und später in geschlossene Waldbestände über. Prägend für das Landschaftsbild sind die locker und unregelmässig verteilten Gruppen markanter, alter Rottannenbestände in den Übergangsbereichen zwischen Tal und Hang. Sie verleihen der Landschaft ein parkartiges Aussehen. Auffallend ist auch die Ruhe in dieser Landschaft. Eine Erholungsnutzung findet nur in einem mässigen Rahmen statt und konzentriert sich fast ausschliesslich auf den Wanderweg und auf das Gebiet um den 'Etang de la Combe'.

Im Gebiet der Moorlandschaft sind viele Drainagegräben vorhanden, zum Teil haben sich diese bereits wieder aufgefüllt. Daneben ist eine grosse faunistische Artenvielfalt (Libellen, Schmetterlinge etc.) anzutreffen. Die Landschaft weist intakte Hochmoor- und Flachmoorflächen und Verlandungszonen um den 'Etang de la Combe' auf.

Wichtige Kulturelemente sind die Trockensteinmauern, die schönen Weidezäune aus Holz, die schwefelhaltige Quelle 'Pied d'Or' und der 'Etang de la Combe', der früher zur Energieerzeugung für eine Mühle und eine Säge diente.

Aufgabenstellung

Die Schutzziele dieser Moorlandschaft bestehen hauptsächlich darin, die noch vorhandenen typischen Bestandteile und Elemente dieser abwechslungsreichen Landschaft zu erhalten und zu unterhalten. Zusammengefasst können die nachfolgenden Ziele genannt werden:

Schutzziele

- Erhalten der Moorbiotope in ihrer Fläche und Qualität, ev. Wiederherstellen wo notwendig und möglich
- Erhalten anderer schützenswerter Biotope und Naturelemente in Fläche und Qualität
- Unterhalt und Nutzung des Waldes gemäss WaG unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes; natürliche Verjüngung
- Erhalten der Gelände- und Reliefformen (insbesondere Dolmen). Keine Deponien!
- Erhalten der Artenvielfalt, insbesondere Berücksichtigung bedrohter und geschützter Arten (verschiedene Käferarten, Libellen, Schmetterlinge, seltene Vogelarten wie Wiesenpieper und Neuntöter, etc.)
- Qualität der Fliessgewässer muss den eidg. Vorschriften entsprechen. Niveauschwankungen des "Etang de la Combe" müssen vermieden werden.
- Weiterführen der typischen landwirtschaftlichen Nutzung um die Moore ist wünschbar. Weiden und Waldweiden sollen extensiv genutzt werden. Keine Beweidung der Hochmoorfläche
- Erhalten und Unterhalten der Trockensteinmauern als historische und kulturelle Strukturelemente
- Erhalten der Ruhe der Landschaft. Langläufloipe nur auf Wegen zulassen
- Erhalten und Unterhalten der vorhandenen baulichen Strukturen. Neue Bauten nur für die Landwirtschaft zulassen

Damit diese Schutzziele erfüllt werden, muss für die folgenden bestehenden Konflikte eine Lösung gefunden werden:

Ein grosser Teil der heutigen Landwirtschaftszone ist nicht Bestandteil der bestehenden kantonalen Schutzverordnungen, und daher ist die Bewirtschaftung zum Teil schwierig zu lenken.

- Drainagen in Moorbiotopen, schädliche Folgen für Pflanzenbestand der Moorbiotope
- Änderung von extensiver zu intensiver Weidenutzung und dadurch Änderung des Pflanzenbestandes
- Verjüngung der Baumbestände in den Waldweiden findet kaum statt, alte Bäume sterben ab, was einen zahlenmässigen Rückgang des Bestandes zur Folge hat.
- Hornussen und Modellfliegerei werden in der Moorlandschaft betrieben. Reittrouten sind schwierig zu kontrollieren.

Bestehender Schutz

Kanton Bern

- BLN-Gebiet 1008 'Franches Montagnes' seit 1977
- Hochmoor von nationaler Bedeutung 'Tourbière de la Chaux', 1991
Kantonales Naturschutzgebiet 'Tourbière de la Chaux', RRB 1974
- Im regionalen Richtplan Centre-Jura (Plan directeur des sites) als kantonales Naturschutzgebiet aufgenommen (Plan von der Delegiertenversammlung verabschiedet 1995, noch nicht genehmigt)

Kanton Jura

- BLN-Gebiet 'Franches Montagnes' sowie Hochmoor von nationaler Bedeutung wie Kanton Bern 1977 bzw. 1991
- Kantonales Naturschutzgebiet 1980
- Naturschutzgebiet und als schutzwürdige Landschaft im kantonalen Richtplan Centre-Jura 'sites et paysages' 1989
- Naturschutzgebiet im Schutzzonenplan der Gemeinde Saignelegier 1994
- Die Gemeinde La Chaux-des-Breleux hat weder Zonen- noch Schutzzonenplan.

Geplanter Schutz

Kanton Bern

Die Ortsplanung der Gemeinde Tramelan ist in Arbeit. Darin werden Schutzzonen und Schutzobjekte ausgeschieden. In der Bauordnung ist je ein Artikel zu Hochmooren, Flachmooren und zur Moorlandschaft vorgesehen. Auch das Weidereglement ist Teil dieser Ortsplanung und wird im Sinne einer moorlandschaftsverträglichen Nutzung überarbeitet.

Für die Moorlandschaft wird ein Schutzkonzept erarbeitet. Dieses wird von einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der Region, aus den Gemeinden, vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, vom Naturschutzinspektorat, vom Kreisforstamt, vom Meliorationsamt und vom lokalen Naturschutzverein begleitet. Das Konzept enthält die Perimeteranpassung. Anhand von Objektblättern werden Schutzziele, Konflikte und Massnahmen aufgezeigt. Die wichtigsten Massnahmen, die gemäss Konzeptentwurf (April 1995) ergriffen und umgesetzt werden sollen:

Die wichtigsten Massnahmen

- Perimeteranpassungen, Schutzzonen neu festlegen, Pufferzonen ausscheiden
- Bewirtschaftungsverträge (parzellenweise, früheste Schnitt- und Weidedaten, Düngung [Menge], Grossvieheinheiten etc.)
- Schutzobjekte erhalten, pflegen, aufwerten (l'Etang de la Combe, la source du Pied d' Or, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, extensive Weiden, Trockenmauern)
- Gewässerabstand bezüglich Düngereintragung einhalten, keine Jauche auf gefrorenen, schneebedeckten Boden. Gewässerschutzzonen berücksichtigen
- Natürliche Waldverjüngung anstreben; Absprache mit Forstdienst unbedingt nötig
- In Waldweiden keine flächigen Aufforstungen, sondern in Gruppen, auch die natürliche Verjüngung fördern; Absprachen mit dem Forstdienst
- Keine weiteren Erschliessungen. Nur land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Gebiet zulassen
- Hornussen und Modellfliegerei aus der Moorlandschaft verlegen
- Für Pferdesportler muss regional noch eine Lösung bezüglich Routen gesucht werden.
- Langläufloipen sollen nur über bereits bestehende Wege führen.
- Touristische Aktivitäten müssen reglementiert werden (Eislauf, Baden, Feuer, Fischen). Der Besucherstrom muss aus dem Hochmoor und vom 'Etang de la Combe' wegelenkt werden.

Geplanter Schutz

Kanton Jura

Falls die Gemeinde La Chaux-des-Breuleux einen Zonenplan erarbeitet, wird auch die Moorlandschaft darin als Naturschutzzone aufgenommen. Der Zeitpunkt der Erarbeitung ist noch nicht bestimmt.

Zudem müssen die touristischen Aktivitäten reglementiert werden, wie Eislaufen, Baden, Fischen und Feuern. Die Besucher sollen vom Hochmoor bzw. vom 'Etang de la Combe' weggeleitet werden.

La Chaux-des-Breuleux

Breite rote Linie

Perimeter der Moorlandschaft,

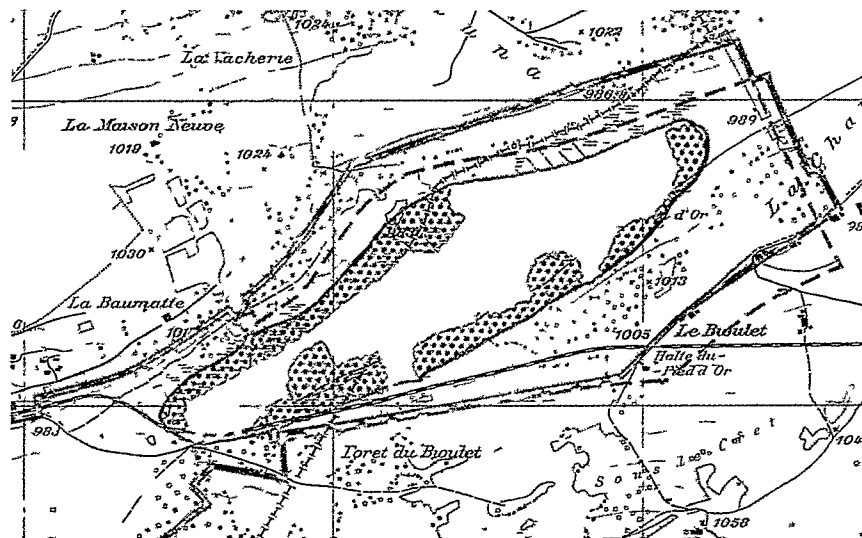
rot Hochmoor von nationaler Bedeutung,

rote Punkte Umfeld des Hochmoores,

schmale rote Linien Perimeter des

Naturschutzgebietes (Bestand)

Massstab 1:25'000



Karte Vegetationseinheiten

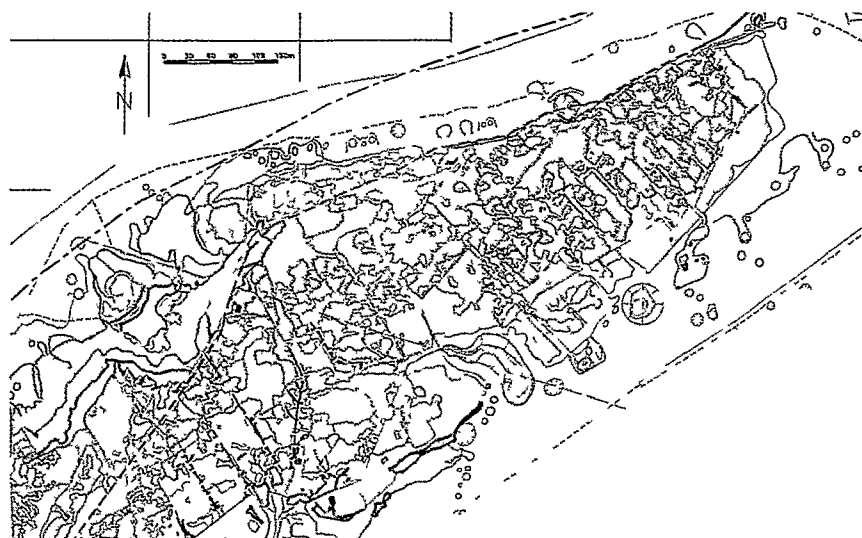
(Ausschnitt)

violett bis rosa, hellblau Moorvegetation,

dunkelblau Gewässer,

grün Wald,

oliv Weiden und Wiesen

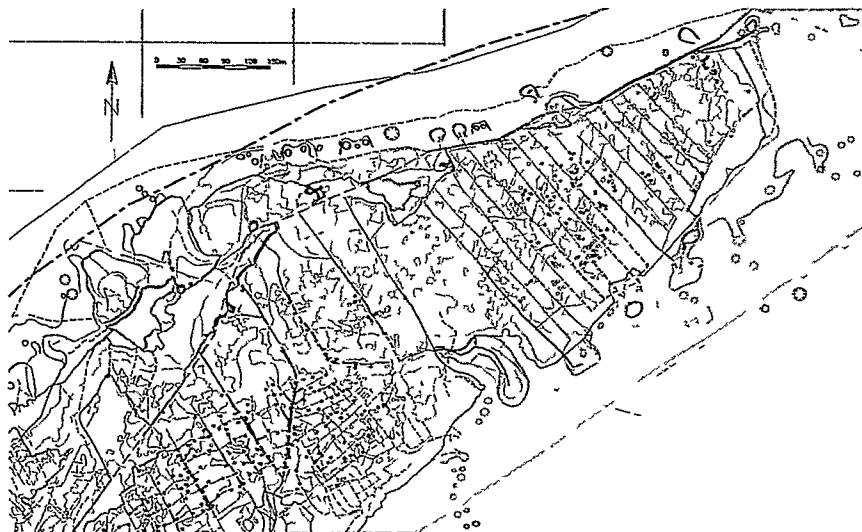


Karte Eutrophierung

(Ausschnitt)

gelb bis orange oligotroph bis eutroph,

blau Gewässer, Graben, Drainagen



Abbildungen reproduziert

mit Bewilligung des Bundesamtes für

Landestopographie vom 15.12.1995

Abbildungen aus NATURA, Etudes en
Biologie Appliquée, Les Reussilles 1995

Habkern/Sörenberg, Kanton Bern

(Moorlandschaft 13 Teil Bern)

Gemeinden. Oberried am Brienzersee, Habkern, Eriz und Beatenberg



Charakter

Die zweitgrösste Moorlandschaft der Schweiz lässt sich in zwei Gebiete unterteilen, die grosse Unterschiede bezüglich Untergrund wie auch bezüglich der Landschafts- und Mooraspekte aufweisen.

Der sich von Habkern bis Sörenberg durch die Mitte der Landschaft ziehende Teil zeichnet sich aus durch sanfte, runde Formen, weist über das gesamte unbewaldete Gebiet ausgedehnte Flachmoore und innerhalb von Waldstücken sehr wertvolle Hochmoore auf, daneben fliessen viele kleine Bäche. Der sich auf die Nordhänge beschränkende, stark bewaldete und von Felswänden durchbrochene Teil der Landschaft ist recht wild und unberührt; grosse, von Dolinen begrenzte Bergföhrenhochmoore, sich durch Flachmoore schlängelnde, z.T. Tümpel bildende Bächlein, im Fichten-Bergföhren-Wald wachsende Alpenrosen- und Heidelbeersträucher und trockene Weiden sind die prägenden Merkmale dieser Landschaft.

Der grösste Teil des Gebietes wird alpwirtschaftlich genutzt. Die Weidenutzung steht im Vordergrund, deren unterschiedliche Intensität sich in den verschiedenen Qualitäten der Flachmoore und des Landschaftsbildes widerspiegelt. In Siedlungsnähe spielt die Streuenutzung eine übergeordnete Rolle. Gegenüber dem Luzerner Teil der Moorlandschaft hat die touristische und die militärische Nutzung im Berner Teil eher eine untergeordnete Bedeutung.

Aufgabenstellung

Das Schwergewicht liegt beim Moorlandschaftsschutz. Bestehende Schutzmassnahmen sind zu vertiefen. Die Schutzwürdigkeit der Teilgebiete ist zu umschreiben, entsprechende Massnahmen sind festzulegen und umzusetzen. Der Konsens zwischen den verschiedenen Interessengruppen muss erarbeitet werden (Tourismus, Militär, Landwirtschaft, Naturschutz etc.). Die Massnahmen sind mit den Massnahmen im Kanton Luzern abzustimmen.

Vorhandene Moorbiotope sind in ihrer Fläche und Qualität zu erhalten, ebenso alle weiteren geschützten und wertvollen Biotope sowie die Bestände weiterer als wertvoll bezeichneter Landschaftselemente wie Bäche, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume etc. Eine gute Wasserqualität der Fliessgewässer muss erreicht werden. Für die Moorlandschaft typische Reliefformen dürfen nicht verändert werden. Die charakteristische Siedlungsverteilung und deren traditionelle Strukturen sind zu erhalten. Die standortgemässe Alp- und Landwirtschaftsnutzung ist unter Berücksichtigung des Biotopschutzes zu erhalten und zu fördern. Touristische und militärische Nutzungen müssen sich den Zielen des Moorlandschafts- und Moorbiotopschutzes anpassen.

Der Berner Teil der Moorlandschaft wurde in vier Teilräume gegliedert; für jeden wurden entsprechend seinem Charakter detaillierte Schutzziele formuliert.

Bestehender Schutz

• Moorbiotope

- Für 78% der Flachmoore bestehen abgeschlossene Bewirtschaftungsverträge.
- Die Ausscheidung der Hochmoore als Naturschutzgebiete ist im Gang.

• Moorlandschaften

- Grosse Teile der Moorlandschaft stehen bereits unter Schutz:
 - BLN-Gebiet 1505 Hohgant seit 1977
 - behördenverbindlich als Landschaftsschon-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete gemäss Richtplan Region Oberland Ost 1984,
 - grundeigentümerverbindlich als Landschaftsschongebiete gemäss Zonenplan der Gemeinde Habkern 1984 und als kantonales Naturschutzgebiet gemäss Schutzverordnungen 1950, 1961 und 1974

Geplanter Schutz

1 Regierungsratsbeschluss 1994

Der Vollzug hat etappenweise zu erfolgen.

2 Erste Etappe

- Bildung einer Arbeitsgruppe aus:
Amt für Gemeinden und Raumordnung (Kreisvertreter, Kantonsplanungsvertreter), Regionsvertreter, evtl. Ortsplaner, Vertreter des BUWAL, Vertreter des Naturschutzinspektorates, Vertreter der Beratungsstelle Moorschutz sowie der Betroffenen
- Erstellen eines Nutzungs- und Schutzkonzeptes (Entwurf Dezember 1994)
 - 1) Umschreibung der Moorlandschaft und Zusammenfassung der generellen Schutzziele, Abgrenzung von Teilräumen
 - 2) Erstellen von Massnahmenblättern
 - Massnahmen zur Erhaltung der Schutzziele
 - Abmachungen
 - offene Konflikte
 - 3) Liste der bereinigten Konflikte
 - 4) Konflikte
 - Standpunkte der Beteiligten, Vorgehen zur Lösung der Konflikte
 - Verhandlungspartner, Entscheidungsinstanzen
 - Zeitpunkt des Entscheides
 - 5) Konzeptplan mit "Hinweisen" und "Festlegungen"

3 Mögliche weitere Etappen

- 1) Kantonaler Sachplan Moorlandschaften erlassen (Regierungsrat), behördenverbindlich
- 2) Moorschutz und Moorlandschaftsschutz aufnehmen in Nutzungsplanung der Gemeinden, grundeigentümer- und behördenverbindliche Bestimmungen
- 3) Umsetzung der Planungen, d.h. Sicherung der Moorlandschaften
- 4) Erfolgskontrollen

Moorlandschaften im Entlebuch, Kanton Luzern

(Moorlandschaften 13 Teil Luzern, 15, 98 und 370)

Gemeinden: Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Schüpfheim und Schwarzenberg,

Regionalplanungsverband Entlebuch



Charakter

Die vier Moorlandschaften Habkern-Sörenberg, Glaubenberg, Klein Entlen und Hilferenpass bestimmen grosse Teile der Berglandschaft des Entlebuchs. Zusammen mit den benachbarten Moorlandschaften in den Kantonen Bern und Obwalden bilden sie den grössten Moorlandschaftskomplex der Schweiz. Der ganze Reichtum der Moorformen und traditionellen Nutzungen ist anzutreffen. Grosse Teile werden land- oder alpwirtschaftlich genutzt.

Aufgabenstellung

Die Moorlandschaften und ihre Abgrenzung wurden im Kanton Luzern bisher in je einer Arbeitsgruppe behandelt. Die Diskussion in den Arbeitsgruppen und die Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden des Bundes haben die Vorbehalte der Gemeinden und des Regionalplanungsverbandes sowie der Betroffenen nicht behoben. Nach wie vor wird befürchtet, dass die Entwicklung dieser grossen Gebiete und der darin liegenden Betriebe durch den Moorlandschaftsschutz eingeschränkt werde. In den betroffenen Gemeinden bestehen heute noch keine Zonenpläne und keine verbindlichen Schutzbestimmungen über das ganze Gemeindegebiet. Die abschliessende Erarbeitung solcher Pläne wurde wegen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes hinausgeschoben. Für viele Moorbiotope konnten inzwischen Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden.

Die Beschreibungen im Anhang der Moorlandschaftsverordnung enthalten folgende besonderen Schutzziele für diese Moorlandschaften des Entlebuch – hier zusammengefasst:

Besondere Schutzziele

- Erhalten aller vorhandenen Moorbiotope in ihrer Gesamtfläche und Qualität
- Erhalten und Fördern der Vielfalt der Moortypen, der Geholzgruppen und Kleinstrukturen
- Erhalten geschützter und bedrohter Tiere (z.B. Auerhühner) und Pflanzen, u.a. durch Schutz und entsprechende Bewirtschaftung ihrer Lebensräume
- Erhalten weiterer wertvoller Biotope, besonders nasser, vermoorter, staudenreicher Wälder
- Pflege und Verjüngung der Wälder zu standortheimischen Beständen, Ausscheiden von Waldreservaten
- Erhalten traditioneller wytweideartiger Waldbestände
- Erhalten der typischen Grünerlenbestände, Hochstaudenfluren, Lesesteinmauern, Hecken und Einzelbäume, z.B. der Bergahorne
- Erhalten des Reliefs, der Karstformen, Karrenfelder, Dolinen, Karmulden, Moränen, Terrassen, Schutthalden und Schluchten, kein Abbau und keine Aufschüttungen
- Erhalten der Fliessgewässer in ihrem unverbauten Zustand und der Wasserqualität
- Erhalten der standortgemassen Alp- und Landwirtschaft mit Streuwiesen und extensiven Weiden
- Erhalten der typischen Streusiedlungen, Schutz wertvoller Bauten, z.B. von Alp-, Heu- und Streuehütten, und moortypischer Erschliessungswege (Bohlen- und Prügelwege)
- neue Gebäude nur noch für die angepasste landwirtschaftliche Nutzung und auf bestehenden Standorten, Freihalten bisher unverbauter Gebiete
- gutes Einfügen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in die Landschaft und in die bestehende Bausubstanz
- Abstimmen der touristischen und der militärischen Nutzungen mit dem Biotop- und Landschaftsschutz

Geplanter Schutz

Unter Einbezug der Behörden und der Direktbetroffenen wird ein detaillierter regionaler Richtplan Moorlandschaft erarbeitet, der Klarheit über das Ausmass der Massnahmen gibt.

Auf dieser Basis sollen künftig die zulässigen Nutzungen, die Anpassung bestehender Bestimmungen und die notwendigen Nutzungsvorschriften und Schutzmassnahmen in den kommunalen Nutzungsplanungen festgelegt werden. Dem Richtplan vorausgehend wird ein Konzept für die Entwicklung des Gebietes, besonders in den Bereichen Tourismus und Erholung sowie Landwirtschaft ausgearbeitet. Für die Behandlung des besonders kritischen Bereichs Landwirtschaft werden mit den ca. 50 Betriebsleitern der Alp- und Landwirtschaftsbetriebe Gesprächsrunden und individuelle Gespräche aufgenommen. Ein Fragebogen hilft, die Bedürfnisse der Betriebe in den Moorlandschaften zu ermitteln (Beispiel auf der folgenden Seite). Die Aufgabe wird in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und Ämtern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe begleitet den Planungsablauf. Frühzeitig wird über Grundlagen, Ziele und Massnahmen in den Gemeinden informiert und diskutiert. Die Presse wird einbezogen.

Beispiel**Fragebogen****Landwirtschaft und Moorlandschaften im Amt Entlebuch**

In den Moorlandschaften können für die Landwirtschaft in Zukunft gewisse Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sein. Um die Situation für die betroffenen Betriebe abschätzen zu können, benötigen wir die nachstehenden Angaben. Beantworten Sie bitte die Fragen wahrheitsgetreu (oder kreuzen Sie an) und senden Sie den Fragebogen bis 3. März 1995 an:

Kant. Landwirtschaftsschule, "Moorlandschaften", 6170 Schüpfheim.

Angaben zum Betrieb:

- ☐ Ganzjahresbetrieb in Moorlandschaften.
☐ Sömmerungsbetrieb in Moorlandschaften
☐ Einzelparzell in Moorlandschaften

Adresse:

Eigentümer:

Bewirtschafter:

Ansprechpartner in Sachen Moorlandschaften: ☐ Eigentümer ☐ Bewirtschafter

Betriebsfläche total (ohne Wald): ha

Flächen in Moorlandschaften: Mähwiesen: ha Weideland: ha
(Inventare liegen bei Gemeinden auf)

Parzellen (-Nrn) in Moorlandschaften:

Eigener Tierbestand total: GVE Sömmerungstiere: Stück

Angaben über zukünftige Entwicklungen auf Ihrem Betrieb:

Kreuzen Sie bitte jene Vorhaben an, die Sie auf Ihrem Betrieb *in Zukunft* realisieren möchten (Beachten Sie dabei bitte auch das Beiblatt):

- ☐ Neue Erschliessungen ☐ Ausbau bestehender Strassen
☐ Wasserfassungen ☐ Vergrösserung bestehender Gebäude
☐ Anbau von Kulturen (Beeren, Kräuter, Gemüse, Getreide und Kartoffeln zur Selbstversorgung)

Welche:

- ☐ Neue(r) ausserlandwirtschaftliche(r) Nebenerwerb(e)

Welche:

- ☐ Nutzungsänderungen

Welche:

Sind Sie der Meinung, dass die Bestimmungen über Moorlandschaften die angestrebte Entwicklung Ihres Betriebes in Zukunft einschränkt (vgl. Beiblatt)? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, warum?

Möchten Sie die Situation für Ihren Betrieb aus landwirtschaftlicher Sicht genauer abklären lassen? ☐ ja ☐ nein

Für die Richtigkeit (Datum, Unterschrift):

Vorgehen zur Erarbeitung des Richtplans:

-
- **Vorarbeiten 1994–1995**
 - Vorbereitung Auftrag durch Vorstand Regionalplanungsverband
 - Erarbeiten Fragestellung und Arbeitsprogramm
 - Information Ämter, Gemeindebehörden
 - Zustimmung zum Arbeitsprogramm und Subventionszusicherung durch den Regierungsrat
 - Auftragserteilung durch den Regionalplanungsverband
 - Auswerten Grundlagen, Konzepte und Planungen
 - Erstellen und Überarbeiten der Problemkataloge
 - Diskussion mit Gemeindevertretern
 - Informationsveranstaltungen
 - Betriebsumfrage, Ermitteln Betriebsdaten
 - Presseorientierung
-
- **Ausarbeiten Konzept und Analyse 1995**
 - Auswerten Betriebsumfrage
 - Gruppengesprache und individuelle Gespräche mit den landwirtschaftlichen Betriebsleitern
 - Erstellen Betriebsspiegel, Betriebsberatungen durch Landwirtschaftsamt und Betriebsberater
 - Aufzeigen Entwicklungsmöglichkeiten für Tourismus, Erholung und Landwirtschaft
 - Dokumentieren und Analysieren der Eingriffe in den Moorlandschaften
 - Aufzeigen unvermeidlicher Konflikte und möglicher Lösungsansätze
-
- **Anpassung Moorlandschaften 1995**
 - Feinabgrenzung des Moorlandschaftsperimeters
 - Erarbeiten Schutzziele, Aufzeigen zulässiger Nutzungen
 - Diskussion der Konflikte mit Kantons- und Bundesämtern
 - Orientierung der Öffentlichkeit
-
- **Richtplan Moorlandschaften 1995–1996**
 - Massnahmenblätter für die Eingriffe
 - Erstellen Übersichtsplan
 - Informelle Auflage, Benachrichtigung Betroffener
 - Öffentliche Auflage der bereinigten Fassung
 - Behandlung der Eingaben
 - Verabschiedung durch Delegiertenversammlung
-

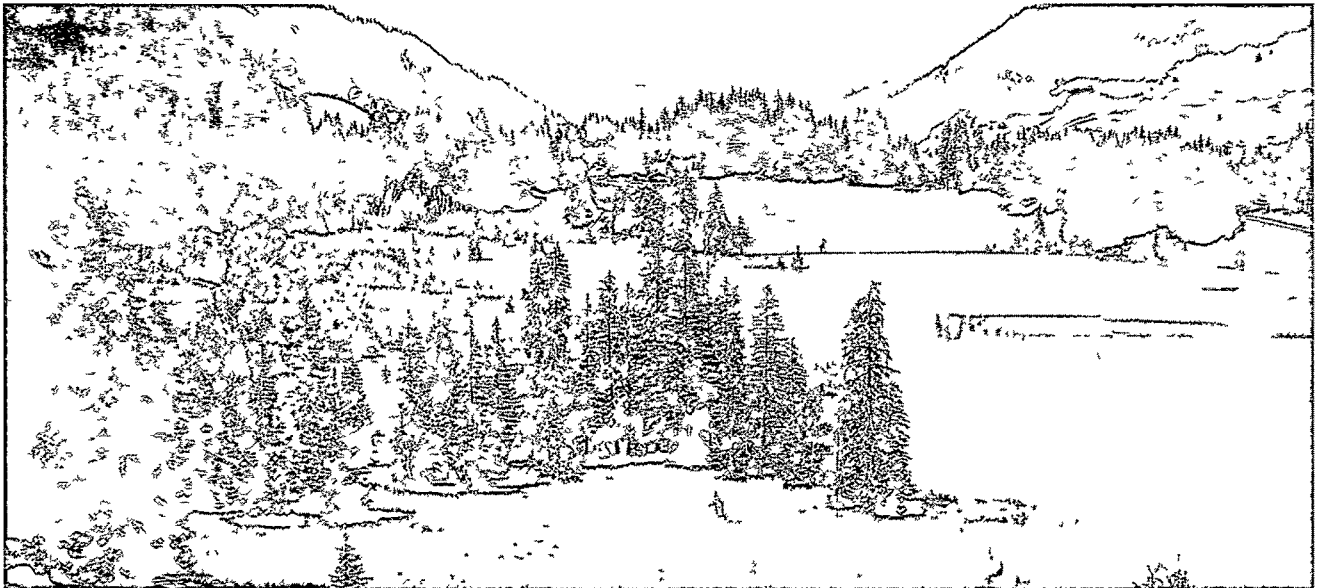
Arbeitsgruppe und Experten

- Leitung: Präsident des Regionalplanungsverbandes
 - Mitglieder der Arbeitsgruppe: Vertreter der Gemeindebehörden und der kantonalen Ämter (Naturschutz, Landwirtschaft, Raumplanung)
 - Projektleitung und raumplanerische Bearbeitung: Privates Raumplanungsbüro
 - Bearbeitung Landwirtschaft: Direktor der regional ansässigen Landwirtschaftsschule
 - Experten: landwirtschaftlicher Betriebsberater und Touristikfachleute
-

Lauenensee, Kanton Bern

(Moorlandschaft 19)

Gemeinden Lauenen und Gsteig



Charakter

Die Moorlandschaft Lauenensee besteht aus einem auf zwei Höhenstufen gelegenen Talboden, den angrenzenden Hängen und dem kleinen wilden Tal vom Brüchli. Die verschiedenen Gebiete weisen ausserordentlich gut erhaltene Moore auf. Die Vielfalt der Moore ist bemerkenswert, kommen doch nebst den sekundären Hochmooren und Schwinggrasen nahezu alle Flachmoortypen der Schweiz vor. Auf einer Terrasse liegt als besonderes Kleinod der Lauenensee. Die vermoorte Ebene von Rohr mit dem natürlich mäandrierenden Louibach und mit einem ausserordentlich schönen Auengebiet im hinteren Teil ist einzigartig. Ein grosser Wert der Moorlandschaft liegt darin, dass die Moore in eine gut erhaltene alpine Kulturlandschaft eingebettet sind; viele Flachmoore werden in traditioneller Weise als Streuwiesen genutzt, was Voraussetzung für ihre Erhaltung ist. Vor allem der östliche Talhang bildet eine kleinräumige, sehr vielfältige und ausgeprägte Landschaft mit Flachmooren, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gehölzen und zerstreuten Maiensässen, Alphütten und Scheunen. Weitere Feuchtgebiete, wie von Mooren durchsetzte Wälder, Auen und Schwemmebenen bilden wertvolle Lebensräume. Dank der Erhaltung einer den Standortbedingungen angepassten traditionellen Landwirtschaft sind noch weit verstreute und gepflegte Höfe anzutreffen. Die Verbindung der Kulturlandschaft mit den Mooren trägt zur besonderen Schönheit bei. Die Landschaft ist weitgehend frei von baulichen Beeinträchtigungen.

Aufgabenstellung

Die Moorlandschaft Lauenensee ist eine Kulturlandschaft, die von Menschen bewohnt und genutzt wird. Sie ist Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, die heute selten geworden sind. Damit sie als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten werden kann, muss ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Bewohner/innen und denjenigen der Natur gefunden werden.

Schwerpunkte

Die Schwerpunkte der Schutzziele liegen im Erhalten des Bestehenden wie etwa:

- Erhalten der bisher unverbauten Landschaftsteile und des visuellen Gesamteindrucks
- Erhalten der Qualität der landschaftswirksamen geologischen und geomorphologischen Formen
- Erhalten der als wertvoll bezeichneten Höfe, Scheunen, Heu- und Alpthütten sowie weiterer Kulturlandschaftselemente
- Erhalten bzw. Regenerieren der Moorbiotope, Erhalten der Trockenstandorte, der artenreichen Wiesen und der Lebensräume von Tieren, besonders geschützter Arten
- Erhalten, Pflegen und Aufwerten von optisch besonders wirksamen Landschaftselementen sowie von Vernetzungselementen zwischen den Biotopen
- Erhalten und Fördern der natürlichen Waldgesellschaften sowie der extensiven Waldnutzungen
- Erhalten der natürlichen Dynamik der Fliessgewässer, sofern sie keine Gefährdung für die Menschen darstellen

Bestehender Schutz

Die Moorlandschaft wurde in sechs Teilräume gegliedert. Für jeden Raum wurden seinem Charakter entsprechend zusätzliche Schutzziele formuliert.

• Moorbiotope

- Für die Flachmoore sind grösstenteils Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Die Unterschutzstellung der Hochmoore ist im Gang und für 1995 geplant.

• Moorlandschaft

- BLEN-Gebiet 1501 Gellen-Iffigen 1977
- Auengebiet von nationaler Bedeutung Röhr-Oy 1990
- Teilgebiete der Moorlandschaft sind Bestandteil des kantonalen Naturschutzgebietes Gellen-Iffigen (Läutensee und Umgebung, z.T. beide Hänge), 1969 und des kantonalen Naturschutzgebietes Röhr-Oy, 1995

Geplanter Schutz

1 Regierungsratsbeschluss zum Vollzug 1994

Der Vollzug hat etappenweise zu erfolgen.

2 Erste Etappe

- Bildung einer Arbeitsgruppe aus:
Amt für Gemeinden und Raumordnung (Kreisvertreter, Kantonsplanungsvertreter), Regionsvertreter, evtl. Ortsplaner, Vertreter des BUWAL, Vertreter des Naturschutzinspektorates, Vertreter der Beratungsstelle Moorschutz sowie Betroffene
- Erstellen eines Nutzungs- und Schutzkonzeptes, Entwurf Dezember 1994
 - 1) Umschreibung der Moorlandschaft und Zusammenfassung der generellen Schutzziele, Abgrenzung von Teilräumen
 - 2) Erstellen von Massnahmenblättern
 - Massnahmen zur Erhaltung der Schutzziele
 - Abmachungen
 - offene Konflikte
 - 3) Liste der bereinigten Konflikte
 - 4) Konflikte
 - Standpunkte der Beteiligten, Vorgehen zur Lösung der Konflikte
 - Verhandlungspartner, Entscheidungsinstanzen
 - Zeitpunkt des Entscheides
 - 5) Konzeptplan mit "Hinweisen" und "Festlegungen"

3 Mögliche weitere Etappen

- 1) Kantonaler Sachplan Moorlandschaften erlassen (Regierungsrat), behördenverbindlich
- 2) Moorschutz und Moorlandschaftsschutz aufnehmen in Nutzungsplanung der Gemeinden, grundeigentümer- und behördenverbindliche Bestimmungen
- 3) Umsetzung der Planungen, d.h. Sicherung der Moorlandschaft
- 4) Erfolgskontrolle und Beratung

Col des Mosses / La Lécherette, Kanton Waadt

(Moorlandschaft 99)

Gemeinden Ormont-Dessous und Chateau-d'Oex



Charakter

Die Moorlandschaft umfasst etwa 1'500 ha, davon sind ungefähr 400 ha Flachmoore und 10 ha Hochmoore. Das Gebiet dehnt sich zwischen den schwach ausgeprägten Passhöhen über die ganze Talsohle aus und reicht bis an die Hänge. Es liegt in einer Landschaft, die seit langem landwirtschaftlich eher extensiv bewirtschaftet wurde und deren Erhaltung wesentlich vom Fortbestand dieser extensiven Nutzung abhängt. Die Rationalisierung der Betriebe führt jedoch seit einiger Zeit zur Aufgabe der Nutzung bestehender Scheunen und Höfe. Diese zerfallen, sofern sie nicht zu Ferienhäusern umgebaut werden. Der Tourismus hat sich seit den 50er Jahren stark entwickelt mit Hotels, Skiliften, Ferienhäusern und -wohnungen. In der Moorlandschaft liegen Parkplätze für 2000 Autos und ein 1963 teilweise in einem Hochmoor erstellter Caravanplatz. Auch die Armee ist sehr präsent, sie besitzt grosse Landflächen, die an Landwirte verpachtet werden.

Aufgabenstellung

Es gilt zu verhindern, dass die Hochmoore beweidet, die Flachmoore entwässert und die landwirtschaftliche und touristische Nutzungen intensiviert werden. Die Flachmoore sollen aber auch nicht verganden. Die Ausdehnung und Gestaltung der überbauten Gebiete, die Führung der Skipisten und die Forstwirtschaft müssen mit dem Moorlandschaftsschutz vereinbart werden. Die natürliche und landschaftliche Vielfalt, Waldlichtungen, Moränen, Dolinen sowie der natürliche Verlauf der Bäche müssen erhalten bleiben. Ein Ausdehnen der Waldfläche muss verhindert werden.

Bestehender Schutz

Der Perimeter der Moorlandschaft wurde bereits im Dezember 1990 gemäss Inventarentwurf des EIDG. DEPARTEMENT DES INNEREN/BUWAL öffentlich aufgelegt. Die Reaktion in der Region war heftig. Der Regierungsrat legt daraufhin eine kantonale Planungszone auf.

• Moorbiotope

- Die Objekte der Bundesinventare der Hoch- und der Flachmoore stehen zum Teil unter Schutz oder deren Unterschutzstellung ist im Gang.
- Bewirtschaftungsverträge werden abgeschlossen

• Moorlandschaft

- Erlass der kantonalen Planungszone durch den Regierungsrat 1995

Geplanter Schutz

Vorgesehen sind ein kantonaler Nutzungsplan mit differenzierten Schutz-zonen (öffentliche Auflage im Sommer 1995) und anschliessend kommunale Nutzungs- und Sondernutzungspläne. Der kantonale Nutzungsplan sieht ein vom Regierungsrat ernanntes Organ vor. Dieses besteht aus Vertretern der Gemeinden und der kantonalen Ämter. Es hat den Auftrag, das Ausarbeiten der vorgesehenen Massnahmen und nach Inkraftsetzung deren Anwendung beratend zu begleiten (Beratung statt Kontrolle).

Vorgehen

1 Erarbeiten der kantonalen Planungszone 1990 bis 1995

- Öffentliche Auflage Moorlandschaftsperimeter 1990
- Bildung einer Arbeitsgruppe 1991
Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern: kantonale Ämter Raumplanung und Naturschutz, BUWAL und beide Gemeindepräsidenten. Fürsprecher begleiten ihre Gemeindepräsidenten.
- Bericht der Arbeitsgruppe an den Regierungsrat 1992
Der Bericht enthält u.a. den Vorschlag, nur die konfliktreichsten Bauzonen im Perimeter zu belassen und die übrigen zu entlassen.
- Der Regierungsrat nimmt den Bericht 1992 an.
- Der Regierungsrat erlässt die Planungszone nach rechtlicher Bereinigung des Dossiers 1995.

2 Erarbeiten des kantonalen Nutzungsplanes 1993 bis 1995

- Bildung einer neuen Arbeitsgruppe und Planungsauftrag an Moorexpertenbüro und Landwirtschaftsberater 1993
Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern: kantonale Verwaltung und Gemeinden. Die Gemeindevertreter wurden mit Einverständnis der regionalen Verbände bestimmt. Die Beteiligten versuchen, die Interessen von Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus aufeinander abzustimmen. Der kantonale Nutzungsplan geht davon aus, dass mit verschiedenen Interessen und Realitäten zu rechnen ist und dass nur ein wirtschaftlicher Fortbestand der Berglandwirtschaft und eine passende Form des Tourismus die Moorlandschaft erhalten.
- Bearbeitung kantonaler Nutzungsplan seit 1993
- Bearbeitung der kommunalen Richt- und Nutzungspläne innerhalb der Moorlandschaft unter Beizug von Planungsbüros seit 1993
- Abschluss Bewirtschaftungsverträge unter Leitung der Sektion Naturschutz des kantonalen Baudepartements und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft ab 1995
- Öffentliche Auflage des kantonalen Nutzungsplanes 1995

Inhalt des kantonalen Nutzungsplanes

Der kantonale Nutzungsplan enthält Zielsetzungen, Eigenheiten und Massnahmen. Er hat einen relativ generellen Charakter und umfasst die Biotope, die unüberbaute Moorlandschaft und die empfindlichen Bauzonen. Die Detaillierung obliegt den Gemeinden.

-
- **Eigenheiten**
Inventar der Biotope, Inventar der Landschaftselemente, Inventar der bestehenden Bauten und Objekte, Katalog der Projekte
 - **Massnahmenkatalog** nach Objekttypen und mit Interpretationsbereichen Biotopschutz, Schutz anderer Elemente, Landschaftsschutz, bestehende Bauten, neue Hoch- und Tiefbauten, Liste öffentlicher Projekte
 - **Zonen und Bestimmungen**
Schutzzone mit landwirtschaftlicher Nutzung I (ausserhalb der Biotope)
Schutzzone mit landwirtschaftlicher Nutzung II (innerhalb der Biotope)
Naturschutzzone (umfassend Hochmoore und besonders gefährdete Flachmoore)
Waldzone (umfassend Pflicht zur Waldfeststellung), Skipisten und Wege
Bauzone mit Planungspflicht auf Gemeindeebene, Standort Abfallgrube
-

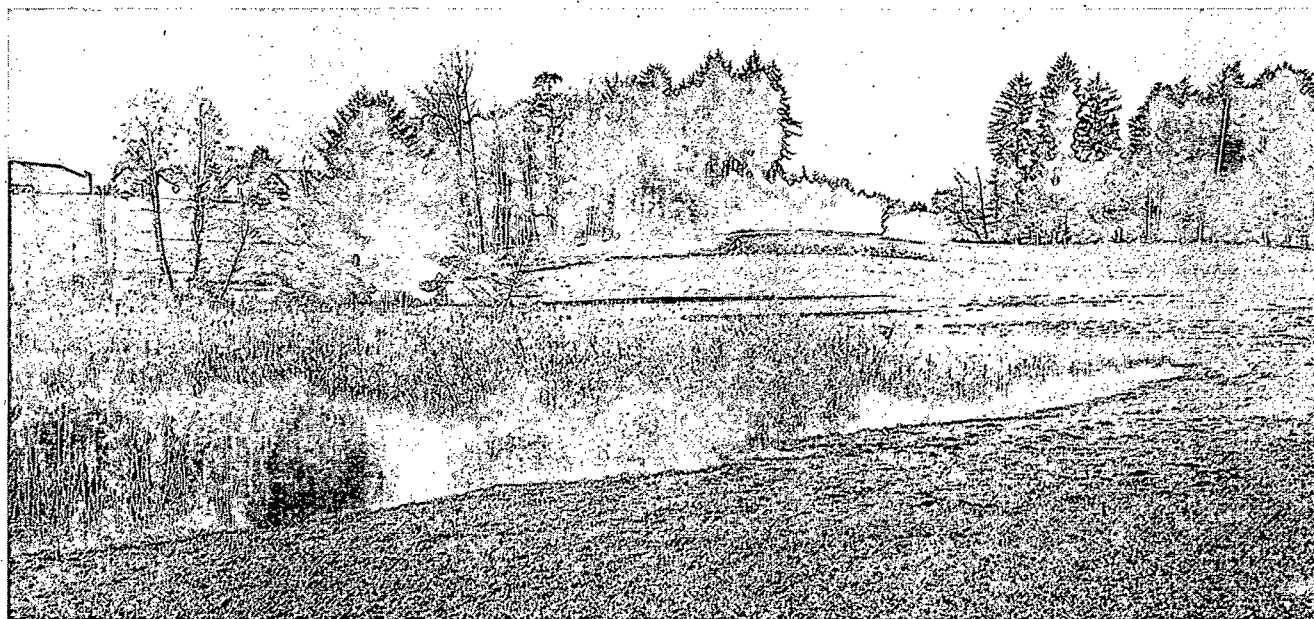
Der kantonale Nutzungsplan umfasst folgende Regelungen und zu lösende Aufgaben:

-
- **Hochmoore**
Verbot jeglicher landwirtschaftlichen und baulichen Nutzung
 - **Flachmoore**
Weide oder regelmässige Mahd (extensive landwirtschaftliche Nutzung) nach einem noch zu erstellenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplan
 - Erhaltung der bestehenden typischen Elemente der Moorlandschaft (Bäche, Wege, geomorphologische Elemente, Baumgruppen und -reihen)
 - Bestandesgarantie für nicht störende neuere Bauten und Anlagen
 - Nennung rückgängig zu machender Eingriffe
 - Pflicht, ein gewichtetes Inventar bestehender Einzelbauten ausserhalb Bauzonen zu erstellen (mit Beschreibungen und Auflagen)
 - Nennung der Planungsziele für jede Bauzone im Moorlandschaftsperimeter und Pflicht, innert Frist planungszielkonforme Gestaltungspläne auszuarbeiten
-

Wetzikon / Hinwil, Kanton Zürich

(Moorlandschaft 106, Drumlinlandschaft Zürcher Oberland)

Gemeinden: Dürnten, Hinwil, Gossau, Wetzikon, Bubikon und Grüningen



Charakter

Die eiszeitlich geprägte Landschaft im Zungenbecken des alten Linth-Rhein-Gletschers mit Drumlins und dazwischenliegenden Mooren ist eine der schönsten ihrer Art im schweizerischen Mittelland. In den Flachmooren, den Hochmooren und Torftümpeln lebt eine reiche Tier- und Pflanzenwelt.

Aufgabenstellung

Für diese einmalige Landschaft fehlen bis heute umfassende Schutzmassnahmen. Aus vielen kleineren und grösseren Beeinträchtigungen während der letzten Jahrzehnte erwächst eine grosse Bedrohung. Die meisten Bauern erhalten für ihre ökologischen Leistungen noch keine Beiträge.

Besondere Schutzziele

Als besondere Schutzziele dieser Moorlandschaft enthält die Beschreibung im Anhang der Moorlandschaftsverordnung:

- Erhalten der charakteristischen Drumlins, Senken, Täler und Erratiker, kein Abbau oder Aufschütten
- Offenhalten der typischen Längstäler zwischen den Drumlins (keine Bewaldung)
- Erhalten und Fördern der Vielfalt der Moorformen, der Gehölzgruppen und Kleinstrukturen, Regeneration ausgewählter Moorbiotope
- Erhalten geschützter und bedrohter Tiere und Pflanzen, z. B. Grosse Moosjungfer und Zwerglibelle
- Pflegen der Spuren früheren Torfabbaus, der Torfstichweiher und -kanten sowie der Bruchwälder
- Erhalten der Kulturlandschaftselemente wie Halbtrockenrasen, Ufer- und Feldgehölze, Hecken, Obstgärten und Einzelbäume
- Pflege und Verjüngung der Wälder zu standortheimischen Beständen
- neue Gebäude nur noch für die angepasste landwirtschaftliche Nutzung oder derjenigen des Waldes und auf bestehenden Standorten
- gutes Einfügen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Landschaft und bestehende Bausubstanz

Bestehender Schutz

• Moorbiotope

Naturschutzgebiete, Naturschutzzonen und Naturschutzumgebungszonen

- regionaler Gesamtplan 1978
- kantonaler Richtplan 1995
- kommunale Gesamtpläne ca. 1979–85
- kantonale Schutzverfügungen, Schutzverordnungen: Dürnten 1982 und 1988, Hinwil 1987 und 1991, Wetzikon 1987, Bubikon 1983, Grüningen 1991
- kommunale Naturschutzinventare und/oder -verordnungen: Dürnten, Gossau, Hinwil, Grüningen, Wetzikon, Bubikon
- Pflege- und Bewirtschaftungsverträge für einzelne Naturschutzflächen ab 1985 bis 1995
- Objekte des Bundesinventars der Hochmoore 1991 und der Flachmoore 1994

• Moorlandschaft

- BLN 1401, Drumlinlandschaft Zürcher Oberland 1977
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (kantonaler/regionaler) Bedeutung für jede Gemeinde 1980
- regionaler Gesamtplan 1978
- kantonaler Richtplan 1995: zum grösseren Teil Landschaftsförderungsgebiet
- kommunale Gesamtpläne 1979 -1985
- Pflege- und Bewirtschaftungsverträge ab 1985 bis 1995, z.B. für einzelne Obstgärten und Hecken

Geplanter Schutz

Die Drumlinlandschaft soll ein natürlicher bis naturnaher Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen sein. Die typischen Landschaftsformen, der interessante Wechsel zwischen Mulden und Kuppen soll erhalten bleiben und Platz bieten für eine vielfältige Kulturlandschaft mit Mooren, Wiesen und naturnahen Wäldern. Die landwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten sollen gewährleistet bleiben, und die naturfördernde Nutzung und Pflege soll durch Beiträge abgegolten werden.

Es sollen für das offene Kulturland, den Wald und die Siedlungsränder verschiedene Schutzinstrumente erarbeitet werden – vor allem eine kantonale Schutzverordnung und Bewirtschaftungsverträge.

Die Aufgabe wird in dauernder und enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und Ämtern, Grundeigentümern, Bewirtschaftern und anderen Betroffenen durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe begleitet den Planungsablauf. Frühzeitig und offen wird über Grundlagen, Ziele und Massnahmen informiert und diskutiert.

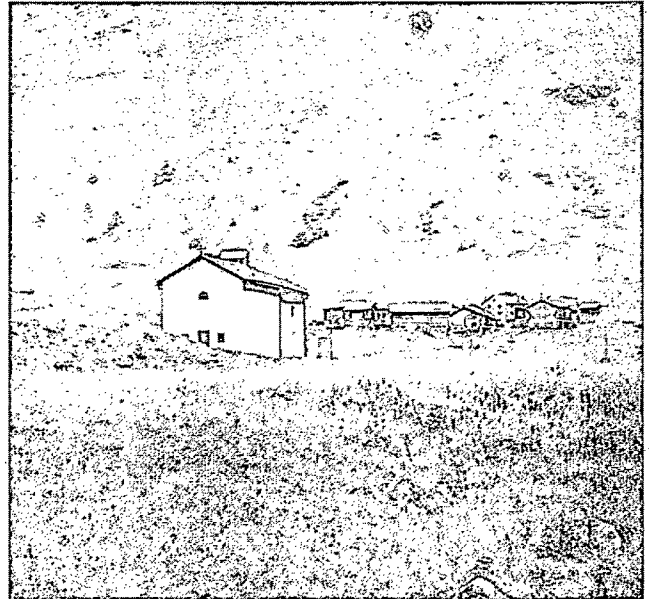
Vorgehen zur Erarbeitung der Schutzverordnung

-
- **Vorarbeiten 1993–1994**
 - Vorbereitung Auftrag, Unterlagen
 - Information Ämter, Gemeindebehörden, Lokalkenner
 - Organisation der Arbeitsgruppe
 - Sitzungen und Feldbegehungen mit Behörden, Lokalkennern und Arbeitsgruppe
 - Information der Grundeigentümer und Bewirtschafter
-
- **Ausarbeiten Entwurf der Schutzverordnung 1994–1996**
 - Bearbeitung Verordnung, Beremigung in der Arbeitsgruppe
 - Orientierungsveranstaltungen
 - Besprechungen, Begehungen, Beratung der Grundeigentümer und Bewirtschafter
 - Vernehmlassung der überarbeiteten Fassung bei Gemeindebehörden und Ämtern
-
- **Erlass der Verordnung 1996–1997**
 - Auflage der bereinigten Fassung
 - Behandlung der Einsprachen
 - Erlass
-
- **Umsetzung ab 1997**
 - Behandlung der Rekurse
 - Erarbeitung der Pflegepläne
 - jährliche Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge
 - laufende Beratung
-

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (17 Personen):

- 1 x jede der sechs Gemeindebehörden
- 1 x je kant. Landwirtschafts-, Meliorations- und Oberforstamt
- 1 x Kreisforstamt
- 2 x kant. Amt für Raumplanung
- 1 x Planungsgruppe Zürcher Oberland
- 1 x Landwirtschaftsschule Oberland
- 1 x Schutzorganisationen
- 2 x betroffene Landwirte
- 1 x Projektbearbeitung

Alp Flix, Kanton Graubünden (Moorlandschaft 217) Gemeinde Sur



Charakter

Die auf 2000 m Höhe liegende Moorlandschaft besteht aus einer weiten Hangterrasse, die auf drei Seiten von steil aufragenden, mit Flachmooren überstreuten Hängen umrahmt wird. Die Terrasse wird durch niedrige Stufen und Hügel gegliedert. Flachmoore findet man über die ganze Terrasse verteilt, unterbrochen von Heidesträuchern, Einzelbäumen, Überresten ehemaliger Hochmoore und vielen kleinen Seelein. Ein wunderschönes Hochmoor befindet sich am Lai Neir.

Das Gebiet wird als Maiensäss und Alp genutzt, zum grössten Teil in Form von Streue-, Wiesen- und Weidenutzung. Die alten Steinhäuser der Siedlungen sind mit neuen Gebäuden durchsetzt. In dominierender Lage mitten auf der Terrasse steht als prägendes Kulturelement die Kapelle Son Roc.

Aufgabenstellung

Schwerpunkte in dieser Moorlandschaft sind vor allem das Weiterführen einer extensiven, angepassten alpwirtschaftlichen Nutzung sowie das Erhalten der verschiedenen Vegetationstypen (Wiesen, Weiden, Zwergstrauchheiden, Grünerlenbestände, lockerer Bergföhrenwald etc.). Der Anteil an genutzten Wiesen und Weiden soll nicht abnehmen. Alle geschützten und wertvollen Biotope und Biotopelmente sind in Fläche und Qualität zu erhalten.

Weitere Ziele:

- Anpassen touristischer und militärischer Nutzungen an den Biotop- und Landschaftsschutz
- Freihalten bisher unverbauter Gebiete von Bauten und Anlagen
- Erhalten der moorlandschaftstypischen Verteilung der Siedlungen und ihrer Struktur
- Erhalten der Reliefformen, wie Moränenhügel und -wälle, kleine Terrassen mit Mooren, Bacheinschnitte sowie vermoorte Senken und Tälichen, keine Abgrabungen und Aufschüttungen

Bestehender Schutz

• Moorbiotope

- Die Objekte der Bundesinventare der Hoch-, Übergangs- und der Flachmoore stehen zum Teil unter Schutz, oder deren Unterschutzstellung ist im Gang.

• Moorlandschaft

- Bestandteil des Landschaftsinventars des Kantons Graubünden seit 1972
- Bestandteil des SBN-Inventars seit 1977
- Naturschutzgebiet: Lai Neir, angrenzende Hoch- und Flachmoore sowie weitere Umgebung in Seenähe seit 1983 Naturschutzzone im Rahmen Nutzungsplanung
- Nutzungs- und Schutzkonzept Alp Flix (Interkant. Technikum Rapperswil, Bündner Naturschutzbund 1986) von Gemeinde Sur 1987 als Richtplan gutgeheissen

Ergänzend zu den genannten Planungen und Beschlüssen werden folgende Massnahmen durchgeführt, um die Bevölkerung und Bewirtschafter mit dem Schutz vertraut zu machen:

- Umsetzung des Konzepts im Rahmen von Pflegeaktionen und alljährlichen Jugendlagern seit 1988
- Broschüre des Bündner Naturschutzbunds für die Bevölkerung, besonders der Grundeigentümer 1991
- Veranstaltungen über Flächenbeitragszahlungen und Vertragsabschlüsse für Grundeigentümer und weitere Betroffene ab 1991
- Bericht zur Landschaftsplanung bezüglich pazellenweisen Ausscheidung der beitrags- berechtigten Flächen 1992
- Bericht Versorgung mit dem Ziel, durch Verkabelung der Schutz- würdigkeit der Moorlandschaft Rechnung zu tragen 1994

Geplanter Schutz

Das Nutzungs- und Schutzkonzept soll ausgeführt werden. Zusätzliche Bewirtschaftungsverträge sind noch abzuschliessen.

Die sanfte Sanierung der Energieversorgung steht im Vordergrund mit dem Hauptgewicht bei der Verkabelung.

Les Grangettes, Kanton Waadt
 (Moorlandschaft 289)
 Gemeinde: Noville



Charakter

Naturnahe Uferlandschaft des Genfersees mit Altwässern, ausgedehnten Flachwasserzonen, Riedflächen, Auenwäldern und anderen feuchten Wäldern im Rhonedelta. Grosse Bedeutung für die Vogelwelt. Gleichzeitig auch Naherholungsgebiet.

Aufgabenstellung und Umsetzung

Der Perimeter der Moorlandschaft wurde bereits im Dezember 1990 gemäss Inventarentwurf des EDI/BUWAL öffentlich aufgelegt. Die Reaktion in der Region war heftig. Der Regierungsrat wählte darauf zur Vorbereitung der Festsetzung des kantonalen Nutzungsplanes das Instrument einer kantonalen Planungszone. Der kantonale Nutzungsplan sieht ein vom Regierungsrat ernanntes paritätisches Organ vor, dem die Umsetzung der Ziele und Massnahmen des Nutzungsplan obliegt.

Vorgehen

1 Erarbeiten der kantonalen Planungszone 1990 bis 1993

- Öffentliche Auflage Moorlandschaftsperimeter 1990
- Bildung einer Arbeitsgruppe 1991
 Die Arbeitsgruppe besteht aus: Vertretern der kantonalen Ämter Raumplanung und Naturschutz, des BUWAL und dem Gemeindepräsidenten von Noville.
- Planungsauftrag an privates Expertenbüro
- Zwischenbericht der Arbeitsgruppe 1991
 Der Bericht wird von den Naturschutzorganisationen und den Ämtern gutgeheissen. Andere Stellungnahmen fordern: Bestandesgarantie von Campingplatz, Segelboothafen und Reederei sowie des Uferweilers Les Grangettes, Baumöglichkeiten gemäss interkommunalen Richtplan Les Fourches im Bereich der Kantonsstrasse
- Erlass der Planungszone durch den Regierungsrat 1993
 Drei Grundstücke werden aus dem ML-Perimeter ausgeschlossen.

2 Erarbeiten des kantonalen Nutzungsplanes 1993 bis 1995

- Bildung einer neuen Arbeitsgruppe
Die Arbeitsgruppe besteht aus: Vertretern der kantonalen Ämter Raumplanung und Naturschutz und dem Gemeindepräsident von Noville. Die Beteiligten verstehen, einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der lokalen Wirtschaft.
 - Bearbeitung kantonalen Nutzungsplan seit 1993
 - Abschluss Bewirtschaftungsverträge ab 1995 unter Leitung der Sektion Naturschutz des kantonalen Baudepartements und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft
 - öffentliche Auflage des kantonalen Nutzungsplanes 1995
-

Inhalt des kantonalen Nutzungsplanes

Der kantonale Nutzungsplan enthält Zielsetzungen und Massnahmen. Er hat generellen Charakter. Mit der Inkraftsetzung wird die Planungszone und der bestehende, veraltete Nutzungsplan aufgehoben. Der neue Nutzungsplan umfasst:

- den bereinigten Moorlandschaftsperimeter (die Seefläche und ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich werden entlassen)
- die Biotop- und Pufferzonen (mit Übergangsfristen bei Härtefällen)
- einheitliche Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Basis bilden die bestehenden Inventare)
- zwei Badezonen mit Erweiterungsflächen
- Baubereiche ('Baufenster') mit Planungszielen und Gestaltungsplanpflicht (Termin: in drei Jahren)
- Verpflichtung, einen alle Träger umfassenden Verkehrsplan zu erstellen

5

Literatur

- BERCHTEN, F.**, 1993: Walderschliessung XY – Beurteilung der Moorlandschaftsverträglichkeit Berichte H&W: 18 S.
- BERCHTEN, F.; HINTERMANN, U.**, 1993: Auswirkungen des Moorlandschaftsschutzes auf die Land/Forstwirtschaft im Raume Entlebuch, Fallstudien, Kurzbericht zu den Fallstudien, Berichte H&W: 68 S.
- BROGGI, M.; SCHLEGEL, H.**, 1989: Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft, Liebenfeld-Bern. 180 S.
- BUWAL**, 1994: Moore und Moorlandschaften der Schweiz, Bern. Faltblatt
- BUWAL**, 1994: Die Moorlandschaften der Schweiz Koordinationsstelle Moorschutz, Bern. (Prospekt)
- EDI/BUWAL**, 1991: Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Entwurf), Bericht mit Inventarordnern I, II und III, Reinach, Bericht 207 S.
- EGLI, C.; HINTERMANN, U.**, 1993: Auswirkungen des Moorlandschaftsschutzes auf die Land-/Forstwirtschaft im Raum Entlebuch, Kurzbericht zu den durchgeführten Fallstudien, Berichte H&W, Reinach. 21 S.
- EVEQUOZ, E.**, 1992: Die Moorlandschaften der Schweiz in der Tourismus-Werbung, Larana, Sissach. 34 S.
- GRÜNIG, A.; VETTERLI, L.; WILDI, O.**, 1986: Die Hoch- und Übergangsmoore der Schweiz, Birmensdorf, EAFV-Berichte. 62 S.
- HINTERMANN, U.**, 1990: Die Zulässigkeit verschiedener Nutzungen und Veränderungen in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Schlussbericht der 'Arbeitsgruppe Nutzungen', Bern. 73 S.
- HINTERMANN, U.**, 1992: Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Schriftenreihe Umwelt, Berichte H&W: 387 S.
- HINTERMANN, U.; EGLI, C.; RIEGER, F.**, 1991: Moorlandschaften und landwirtschaftliche Nutzung. Erhebung und Beurteilung der gegenwärtigen Nutzung; Empfehlungen für Nutzungsaufgaben, Berichte H&W, Reinach. 138 S.
- HINTERMANN, U.; LÜDER, R.; WEBER, D.; WYSS, P.**, 1994: Moorlandschaften und nationaler Artenschutz. Bedeutung der Moorlandschaften für den faunistischen Artenschutz, Reinach, Berichte H&W: 138 S.
- HINTERMANN & WEBER**, 1995: Vademecum Moorschutz, Reinach, BUWAL. 36 S.
- KREBS, P.**, 1995: Moorschutz und Tourismus, Synthesebericht der Arbeitsgruppe 'Moorschutz und Tourismus', Bern, Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus (FIF) Universität Bern, BUWAL und Schweizer Tourismus-Verband. 56 S.
- LOCHER, R.**, 1991: Die Moorlandschaften der Schweiz, Bern. EDI: BUWAL. 104 S.
- MARTI, K.; KRÜSI, B.; HEEB, J.; THEIS, E.**, 1994: Pufferzonen-Schlüssel. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope. Bern, BUWAL-Vollzug Umwelt. 52 S.
- MARTI, K.; MÜLLER, R.**, 1994: Pufferzonen für Moorbiotope, BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 213: Natur und Landschaft. 28 S.
- NATURSCHUTZINSPEKTORAT, KANTON BERN**, 1991: Moorschutz im Kanton Bern, Bern. Prospekt
- PFEIFFER, W.; STRAUB, U.**, 1992: Moorlandschaften und landwirtschaftliche Nutzung, Brugg, Schweizerischer Bauernverband. Berichte 165 S., Kurzfassung 18 S.
- RAUSCH, H.**, 1992: Nutzungsbeschränkungen gemäss den Moorschutzbefehlen der Bundesverfassung, Referat 7.5.1992, NR-Hearing, Vervielfältigung
- SCHMILL, J.**, 1992: Moorlandschaftsschutz ist nötig und machbar! Ein Argumentenkatalog von SBN und WWF, SBN, Dokumentation, Basel. 39 S.
- SCHMILL, J.**, 1994: Moorlandschaften, BUWAL, Bern. 53 S.
- SCHWARZE, M.; ZEH, W.**, 1984: Landschaft und natürliche Lebensgrundlagen, Anregungen für die Ortsplanung, Bern, Bundesamt für Raumplanung und Bundesamt für Forstwesen. 81 S.
- STADLER, F.**, 1991: Moorschutz und Alpbewirtschaftung, Büro für standortgerechte Nutzung, Flüeli-Ranft. 80 S.
- SUTER, E.; STAEHLI, R.**, 1994: Militärische Nutzung und Moorschutz, Bern, EDI und EMD. 75 S.

Anhang: Teile 1 bis 4

1

Beispiele für Bestimmungen und Instrumente in Schutzverordnungen und Nutzungsplänen

Auf den folgenden Seiten sind Empfehlungen bzw. Anregungen zu einzelnen Schutz- und Nutzungszonen zusammengestellt. Sie stützen sich weitgehend auf bestehende Bestimmungen. Generell gilt Art. 5 Abs. 2 MLV für die ganze Moorlandschaft, d.h. für alle Zonen. Sie müssen dem geltenden Recht, den örtlichen Eigenheiten und der Beschreibungen jeder Moorlandschaft entsprechend entwickelt werden. Die Vorschriften der Schutzzonen dürfen sich zudem nicht darauf beschränken, Art. 5 Abs. 2 MLV wiederzugeben, sondern müssen auch die zum Teil weitergehenden Einschränkungen nach RPG berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Regelungsdichte ist zu beachten, dass es auf ein Zusammenspiel von Akzeptanz und klaren, einfachen Regeln ankommt. Der Wille, den Schutz der Moorlandschaften umzusetzen, ist dabei oft entscheidender als sehr detaillierte Bestimmungen.

Die Empfehlungen sind geordnet nach:

1. Moorlandschaft, generell
2. Landschaftsschutzzonen
3. Waldareal/-zone, Waldschutzzonen
4. Naturschutzzonen und Pufferzonen
5. Natur- und Kulturobjekte
6. Ensembleschutzzonen
7. Bauzonen
8. Erholungszonen
9. Bauten und Anlagen

1. Moorlandschaft, generell

Schutzziel

Die natürlichen und kulturellen Eigenheiten, welche die besondere Schönheit und nationale Bedeutung der Moorlandschaft ausmachen, sind durch entsprechende Schutz- und Unterhaltmassnahmen zu sichern, insbesondere sind die Moorbiotope ungeschmälert zu erhalten. Massnahmen der ökologischen Aufwertung sind zu fördern.

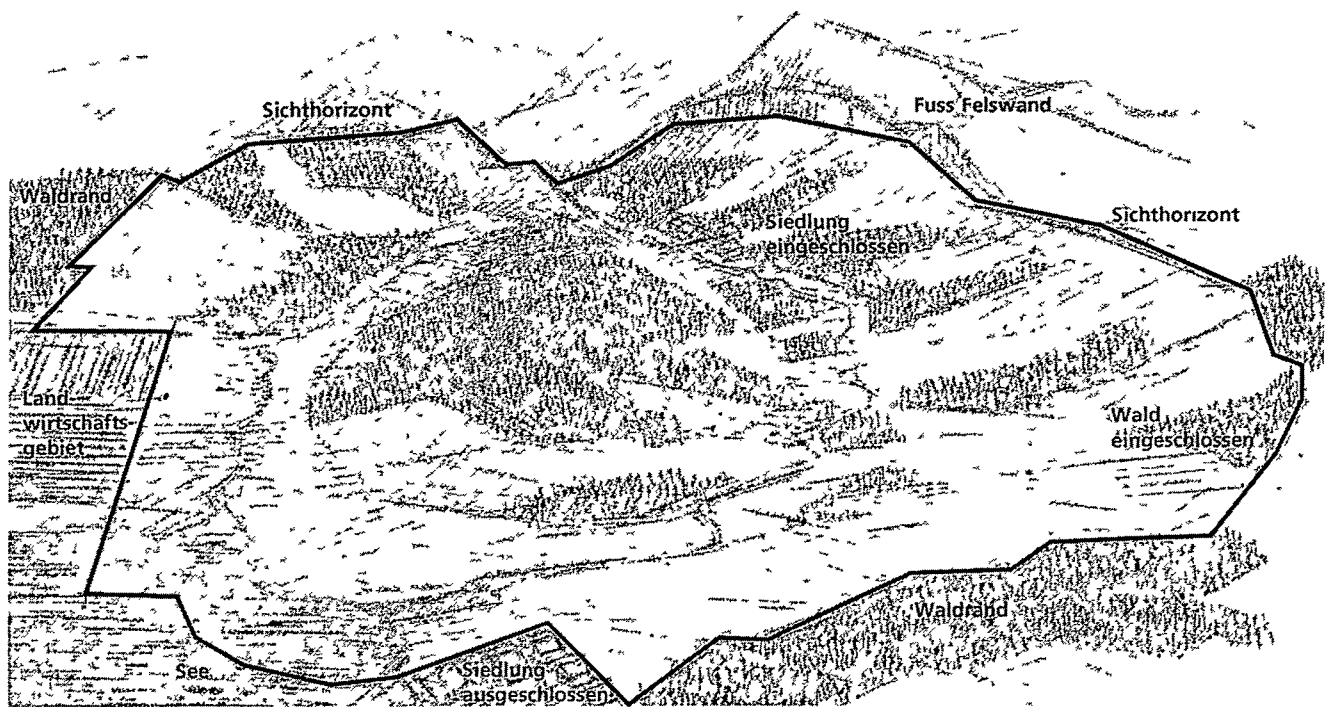
Bestimmungen

Im Perimeter der Moorlandschaft sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, soweit sie mit den Schutzzielen unvereinbar sind. Sie sind bewilligungspflichtig, soweit sie den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, dies gilt auch für Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen. Aufwertungsmassnahmen sind ebenfalls bewilligungspflichtig. In den einzelnen Schutzzonen gelten gesonderte Bestimmungen.

Ausnahmen

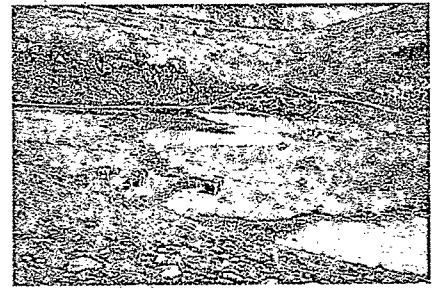
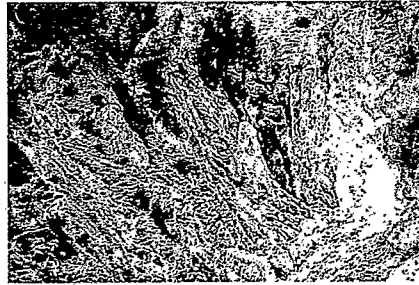
Bewilligungen für Projekte und Massnahmen nach Art. 23d Abs. 2 NHG werden durch die zuständige Behörde erteilt. Wenn nötig, sind Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen anzuordnen. Eingriffe sind erlaubt, sofern sie dem Moorschutz oder der Umsetzung eines Aufklärungskonzeptes (Lehrwege, Tafeln usw.) dienen.

Mögliche Abgrenzungskriterien am Beispiel einer fiktiven Moorlandschaft nach LOCHER, R., 1991.

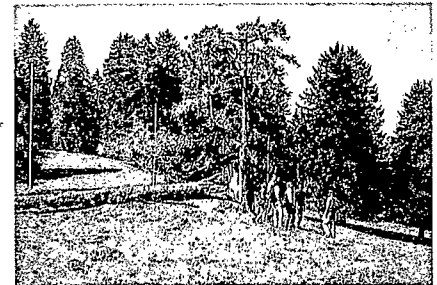


Beispiele

Landschaftsschutzzonen



Waldareal/-zone, Waldschutzzonen



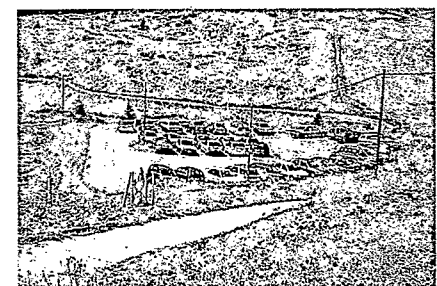
Naturschutzzonen und Pufferzonen



Schutzobjekte



Ensembleschutzzonen, Erholungszonen, Bauten und Anlagen



2. Landschaftsschutzzonen

Schutzziele

Die Eigenart und die Vielfalt der Moorlandschaft, geologischer oder geomorphologischer Geländeformen, das Landschaftsbild sowie die moorlandschaftstypische Kulturlandschaft sind vollumfänglich zu erhalten oder wiederherzustellen. Die angestammte Grundnutzung ist weiterhin gewährleistet, sofern sie nicht dem Moorbiotopschutz widerspricht. Eine Änderung der Bewirtschaftungsweise ist zulässig, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen steht oder besondere Lebensräume beeinträchtigt. Naturnahe Flächen, insbesondere Flachmoore oder Trockenrasen innerhalb der Landschaftsschutzzonen, sind durch entsprechende Naturschutzzonen und ergänzende Verträge zu sichern.

Die Zone 1 soll zum Schutze des Landschaftsbildes von weiteren Bauten und Anlagen generell freigehalten werden.

Die Zone 2 soll die Moorlandschaft in ihrer typischen Besiedlung langfristig erhalten. Standortgebundene neue Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen stehen und auch keine andersweitigen, überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sie sind sorgfältig zu gestalten. Dem Landschaftsbild haben sie sich besonders gut anzupassen.

Bestimmungen

In der Zone 1 und Zone 2 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit den Schutzzielen unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Verboten sind:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen und Beeinträchtigen von Karrenfeldern, Dolinen oder anderen geomorphologischen Objekten
- Materiallager, Deponien und Fahrzeugabstellplätze
- neue touristische Infrastrukturanlagen ausser Fuss- und Wanderwegen
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken
- Beseitigen von Feldgehölzen und markanten Bäumen sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes oder der Waldweiden

In der Zone 1 sind zusätzlich verboten:

- Errichten von oberirdischen Bauten und Anlagen aller Art
- Beseitigen der landschaftstypischen Natursteinmauern und Wegepflasterungen

Bewilligungspflichtig in der Zone 2 sind:

- Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen
- Verändern oder Beseitigen der traditionellen lokaltypischen Natursteinmauern
- Bach- und Uferverbauungen, Bepflanzungen mit Gehölzen
- Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen
- Anlage und der Unterhalt von Langlaufpisten, Wanderwegen und Trassen für Skiabfahrten ist zulässig. Im Winter ist die Überquerung von Flachmooren nur erlaubt, wenn die Schneeschicht genügend hoch ist. Provisorische Anlagen, Hinweistafeln, Absperungen von Langlaufanlagen sind nur für die Wintersaison zulässig und rechtzeitig wieder zu entfernen.

Eine Bewilligung kann in der Zone 2 nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Biotopflächen, zur landschaftlichen Aufwertung oder zur Erhaltung der angestammten Besiedlung notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert der Moorlandschaft nicht vermindern und falls keine andersweitigen, überwiegenden Interessen entgegenstehen.

3. Waldareal, Waldzone, Waldschutzzonen

Waldareal, Waldzone Schutzziele

Der Naturwert des Waldes soll geschützt und aufgewertet werden. Die charakteristische Gestalt und der Reichtum der Waldränder muss bewahrt werden. Die Pufferwirkung für die Moorbiotope ist durch angepasste Nutzung zu fördern. Die Naturschutzgesetzgebung muss berücksichtigt werden (siehe Waldschutzzone).

Bestimmungen

- Das Waldareal und die Waldweiden sind der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.
- Für die Waldareale, die im Plan noch unverbindlich abgegrenzt sind, werden vom Regierungsrat Waldentwicklungs- und Bewirtschaftungspläne genehmigt, in denen der Forstdienst die Schutz- und Bewirtschaftungsziele und die erforderlichen Massnahmen festgelegt.
- Die Naturverjüngung ist zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgerechten Naturwaldes oder moorlandschaftstypische Arten auszuwählen bzw. zu fördern.
- Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Waldschutzzonen Schutzziele

Die Waldschutzzonen dienen der langfristigen Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher Moorwälder, weiterer besonders schutzwürdiger ursprünglicher Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Bestimmungen

In der Waldschutzzone sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich solche, die Tiere und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen sowie die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können.

Verboten sind:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen und Beeinträchtigen von Karrenfeldern, Dolinen oder anderen geomorphologischen Objekten
- Bewässern, Entwässern sowie Einleiten von Abwässern
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Weidenlassen ausser bei Wytweiden
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen mit Ausnahme standortgemässer Gehölze im Rahmen der Waldbewirtschaftung und -pflege
- Beseitigen von Alt- und Totholzflächen vor Ablauf des festgesetzten Abtriebszeitpunktes
- Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- Zelten, Kampieren und Überlassen von Standplätzen dafür
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

4. Naturschutzzonen und Pufferzonen

Schutzziele

Die Moorbiotope von nationaler Bedeutung, die Hoch-, Übergangs- und Flachmoore, sowie weitere naturnahe Lebensräume in der Moorlandschaft sind zu erhalten.

Sie sind durch ausreichend grosse Pufferzonen vor unerwünschten Einwirkungen zu sichern.

Bestimmungen

In der Naturschutzzone und in der Pufferzone sind verboten:

- Alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche mit den Schutzzielen unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild beeinträchtigend in Erscheinung treten. Eine Intensivierung der Land- und Alpbewirtschaftung ist nicht zulässig.
- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde
- Bewässern und Entwässern sowie Einleiten von Abwässern
- Verwenden von Giftstoffen
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- Beseitigen von markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren und Stören oder Zerstören der Behausungen, Nester und Gelege, ausgenommen im Rahmen der bewilligten, dem Moorbiotopschutz angepassten Jagd und Fischerei
- Zelten, Kampieren sowie Überlassen von Standplätzen dafür
- grössere touristische oder sportliche Anlässe oder das Ausüben von Sportarten, die Moorbiotope oder die naturnahe Landschaft beeinträchtigen
- Fahren und Reiten abseits von Wegen
- Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

In der Naturschutzzone sind zusätzlich verboten:

- Jegliches Düngen
- Weidenlassen in den Hoch- und Übergangsmooren
- Die weitergehende Nutzung der Flachmoore ausser der Streuenutzung, sofern dies nicht anders in den Verträgen (z.B. als extensive Weidenutzung) geregelt ist.
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Pilzen, Flechten und Moosen
- Betreten der Hoch- und Übergangsmoore ausser auf markierten Wegen und Pfaden
- Anfachen von Feuer, das Lagern ausser an bewilligten und ausgewiesenen Standorten

In der Pufferzone sind zusätzlich verboten:

- Das Düngen, ausgenommen das Ausbringen von Mist (ohne Zusätze), sofern dies nicht in den Verträgen anders geregelt ist.
- andere Nutzung als Weide, Heuwiese oder Streuwiese (Dauerwiesen)

Folgende Pflege- und Unterhaltsarbeiten sind auszuführen:

- In den Naturschutzzonen sind die Streue- und Riedwiesen in der Regel jährlich zu mähen (ab Spätsommer, z.B. ab 1. September im Mittelland).
- Die Streue ist bis Ende Winter wegzubringen; abweichende Regelungen werden in Verträgen / Pflegeplänen festgelegt.
- In den Pufferzonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen, und das Schnittgut ist wegzuführen.

5. Schutz der Natur- und Kulturobjekte und Baumschutz

Naturobjekte Schutzziele

Ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Objekte wie Findlinge, markante Einzelbäume und Feldgehölzgruppen sind zu erhalten. Sie sind im Inventar der geschützten und der noch zu schützenden Objekte bezeichnet.

Bestimmungen

- Die Naturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Reduktionen von markanten Baumbeständen sowie das Fällen im Inventar enthaltener Einzelbäume sind bewilligungspflichtig.
- Für gefällte Bäume kann eine Ersatzpflanzung verlangt werden.
- Über die Pflege hinausgehende Eingriffe sind bewilligungspflichtig.

Kulturobjekte Schutzziele

Kulturgeschichtlich und heimatkundlich wertvolle und für die Moorlandschaft typische Bauten und Objekte, wie Trocken- und Lesesteinmauern, traditionelle Wegbefestigungen, sind zu erhalten. Sie sind im Inventar der geschützten und der noch zu schützenden Objekte bezeichnet.

Bestimmungen

- Jegliche Veränderung an diesen Objekten ist bewilligungspflichtig.
- Bewilligungen für Abbrüche oder bauliche Veränderungen können mit Auflagen verbunden sein, den Zustand vor Beginn der Arbeiten durch Organe des Kantons oder der Gemeinde dokumentarisch festzuhalten.
- Bei Objekten von besonderem Wert, die noch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren die Unterschutzstellung geprüft werden.
- Die weiter geltenden Bestimmungen und das Verfahren der Unterschutzstellung sind im kantonalen Recht über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz geregelt.

6. Ensembleschutzzonen

Schutzziele

Die Ensembleschutzzone ausserhalb von Bauzonen dient der langfristigen Erhaltung besonders landschaftstypischer Gebäudegruppen in Gliederung, Volumen, Formen und Materialien sowie ihrer Aussenräume und ihrer Lage in der Landschaft. (Sie ist eine Art Weiler- oder Ortsbildschutzzone und keine Bauzone.)

Die bestehende Nutzung der Bauten und Anlagen, insbesondere für die Land- und Alpwirtschaft, ist weiterhin gewährleistet. Veränderungen am Bestand sowie ergänzende Bauten und Anlagen haben sich dem angestammten Siedlungstyp besonders gut anzupassen.

Bestimmungen

- In den Ensembleschutzzonen sind alle Baugesuche (An-, Um- und Neubauten) von der örtlichen Baubehörde dem zuständigen kantonalen Amt zu melden. Zusätzlich zu den Neubauten sind sämtliche nach aussen in Erscheinung tretenden Massnahmen sowie Abbrüche bewilligungspflichtig.
- Vor Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen ist der historische und denkmalpflegerische Wert abzuklären.
- Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn die Bauten und Anlagen der charakteristischen Siedlungsweise und -art entsprechen und sich gut in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Zulässig können sein: Umbauten, Zweckänderungen sowie einzelne Neubauten, sofern dadurch der Charakter des Ensembles nicht gestört wird.

Folgende präzisierende Gestaltungsrichtlinien können massgebend sein:

- Die Formen und Materialien für Fassaden, Dächer und deren Farbgebung ist auf die Umgebung abzustimmen. Es sind in der Regel die herkömmlichen Formen und Materialien zu verwenden.
- Die Firstrichtung ist so festzulegen, dass sich das neue Gebäude bestmöglichst ins Ortsbild einfügt.
- Lage, Ausmass und Farbe von Silos und Heutürmen sind im Einvernehmen mit der bewilligenden Behörde festzulegen.
- Die bisherige Vielfalt und Kleinmassstäblichkeit der Umgebungsgestaltung sind zu erhalten bzw. zu ergänzen.
- Der Strassenraum mit Brunnenanlage, Hofplätzen und Gärten bildet Bestandteil des Ensembles. Sie sind zu erhalten oder so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- Abstellplätze und Zufahrten sind so zu gestalten, dass sie die für das Ortsbild wesentlichen Aussenräume nicht beeinträchtigen.
- Auf Fremdreklamen ist zu verzichten.
- Der markante Baumbestand ist möglichst zu erhalten. Über die Pflege hinausgehende Eingriffe sind bewilligungspflichtig.
- Ersatzpflanzungen können verlangt werden.

7. Bauzonen

Schutzziele

An die Gestaltung von Bauten und Anlagen in den Bauzonen innerhalb der Moorlandschaften werden besonders hohe Anforderungen gestellt.

Bestimmungen

- In den ausgeschiedenen Bauzonen kann nur nach Inkrafttreten eines Gestaltungsplans gebaut werden, der die gebietsweise formulierten Zielsetzungen und Massnahmen berücksichtigt. Beispiele für Bestimmungen eines Gestaltungsplans: siehe oben unter 6. Gestaltungsrichtlinien.

8. Erholungszonen

Schutzziele

Die Erholungszonen dienen der Erholung. Es werden Zonen ohne oder lediglich mit geringfügiger Ausstattung mit Erholungseinrichtungen (Zone 1), z.B. Spielwiese, Lagerfläche oder Badestelle, und einer intensiven Ausstattung (Zone 2), z.B. Sportanlage, Campingplatz oder Parkanlage, unterschieden. Neue Bauten und Anlagen für die Erholung sowie der Umbau bestehender sind zulässig, soweit dies den Schutzzielen der Moorlandschaft nicht widerspricht. Beim Umbau oder Ausbau werden an die Gestaltung besonders hohe Anforderung gestellt.

Bestimmungen

- In den Erholungszonen sind alle Baugesuche von der örtlichen Baubehörde dem zuständigen kantonalen Amt zu melden.
- Bauten und Anlagen dürfen die Moorbiotope und andere naturnahe Lebensräume nicht beeinträchtigen und sind abgestimmt auf den Landschaftscharakter zu gestalten.
- In Zone 1 gelten zudem die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone 1.

In Zone 1 sind verboten:

- Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen für die extensive Erholungsnutzung
- Geländeveränderungen und Ablagerungen
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen
- Verwenden von Giftstoffen und Düngern aller Art
- Aufforsten oder Anlegen standortfremder Bepflanzungen
- Beeinträchtigen von Moorbiotopen und anderen naturnahen Lebensräumen

9. Bauten und Anlagen

Schutzziele

An die Standorte und die Gestaltung von Bauten und Anlagen innerhalb der Moorlandschaft, z.B. Fuss- und Wanderwege, Picknick- und Parkplätze, werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Betrieb und Unterhalt rechtsgültig erstellter Bauten und Anlagen bleiben möglich. Ihre Erneuerung ist möglich, wenn sie den Schutzzielen nicht zuwider läuft und keine empfindlichen Biotope beeinträchtigt. Neue Bauten und Anlagen sowie umfangreiche Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen sind nur in Ausnahmen zulässig, sofern dies mit den Schutzzielen der Moorlandschaft vereinbar ist, keine Biotope beeinträchtigt werden und auch sonst keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Skigebiete dürfen nicht erweitert werden.

Bestimmungen

- Alle Baugesuche sind von der örtlichen Baubehörde dem zuständigen kantonalen Amt zu melden.
- Bauten und Anlagen dürfen die Moorbiotope und die anderen naturnahen Lebensräume nicht beeinträchtigen und sind abgestimmt auf den Landschaftscharakter zu gestalten. Neue Wege sind ohne Hartbeläge anzulegen.
- Die Anlage und der Unterhalt von Wanderwegen, Langlaufpisten und Trassen für Skiabfahrten sind unter den obengenannten Bedingungen zulässig. Im Winter ist die Überquerung von Flachmooren nur erlaubt, wenn die Schneesicht genügend hoch ist. Provisorische Anlagen, Hinweistafeln, Absperrungen von Wintersportanlagen sind nur für die Wintersaison zulässig und sind rechtzeitig wieder zu entfernen.

2

Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO), Übersicht 1996**Natur- und Heimatschutz**

BG über den **Natur- und Heimatschutz** (NHG)
vom 1. Juli 1966 (SR 451)
VO über den **Natur- und Heimatschutz** (NHV)
vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
VO über das Bundesinventar der **Landschaften und Naturdenkmäler** von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VO über das Bundesinventar der schützenswerten **Ortsbilder** der Schweiz (VISOS) vom 8. September 1991 (SR 451.12)
VO über den Schutz der **Auengebiete** von nationaler Bedeutung (AuenVO) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
VO über den Schutz der **Hoch- und Übergangsmoore** von nationaler Bedeutung (HMOV) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
VO über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994 (SR 451.33)
VO über den Schutz der **Moorlandschaften** von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) vom 1. Mai 1996 (SR 451.3?)
Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen **Kulturlandschaften** vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)

Raumplanung, Verkehr, Wasserbau

BG über die **Raumplanung** (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
VO über die **Raumplanung** (RPV) vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
BG über **Fuss- und Wanderwege** (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
VO über **Fuss- und Wanderwege** (FWV) vom 29. November 1986 (SR 704.1)
BG über den **Wasserbau** (WBauG) vom 21. Juni 1991 (SR 721)

Umweltschutz, Gewässerschutz

BG über den **Umweltschutz** (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
VO über **umweltgefährdende Stoffe** (StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)
BG über den **Schutz der Gewässer** (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

Landwirtschaft, Forstwesen Jagd und Fischerei

BG über die **Landwirtschaft** und die Erhaltung des Bauernstandes (LwG), 1951, Änderung vom 9. Oktober 1992 (SR 910.1)
VO über Beiträge für besondere **ökologische Leistungen** in der Landwirtschaft (Oekobeitragsverordnung, OeBV) vom 26. April 1993 (SR 910.132)
BG über den **Wald** (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921)
VO über den **Wald** (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
BG über die **Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel** (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922)
VO über die **Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel** (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)
VO über die **Wasser- und Zugvogelreservate** von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)
BG über die **Fischerei** vom 21. Juni 1991 (SR 923)

Auszüge

**Bundesverfassung Art. 24sexies Abs. 5, vom 6. Dezember 1987
(Rothenthurmartikel)**

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Übergangsbestimmung:

Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt werden, insbesondere in der Moorlandschaft Rothenthurm auf dem Gebiete der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

**Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz Art. 23b bis 23d
Änderung vom 24. März 1995****Art. 23b Begriff und Abgrenzung der Moorlandschaften**

¹ Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

² Eine Moorlandschaft ist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, wenn sie:

- a. in ihrer Art einmalig ist; oder
- b. in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten gehört.

³ Der Bundesrat bezeichnet unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, und er bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören.

⁴ Der Bundesrat finanziert die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Art. 23c Schutz der Moorlandschaften

¹ Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind.

² Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Die Artikel 18a Absatz 3 und 18c sind sinngemäss anwendbar.

³ Der Bund beteiligt sich mit einer Abgeltung von 60–90 Prozent an den Kosten der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Er berücksichtigt bei der Festlegung der Abgeltung die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

Art. 23d Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften

¹ Die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
- d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung)

vom 1. Mai 1996

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 23b Absatz 3 und 23c Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG), verordnet:

Art. 1

Bundesinventar

¹ Das Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar) umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

² Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.

Art. 2

Umschreibung der Objekte

¹ Die Umschreibung der Objekte ist Gegenstand einer gesonderten Publikation. Sie bildet als Anhang 2 Bestandteil dieser Verordnung.

² Die Publikation kann jederzeit bei der Bundeskanzlei, dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) und den Kantonen eingesehen werden. Die Kantone bezeichnen die entsprechenden Stellen.

Art. 3

Abgrenzung der Objekte

¹ Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie hören dabei an:

- a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- b. die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft;
- c. die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen;
- d. die Gemeinden;
- e. die nach Artikel 12 Absatz 2 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen.

² Im Bereich von Konzepten und Sachplänen des Bundes, die sich auf Bauten und Anlagen beziehen, hören die Kantone auch die zuständigen Bundesstellen an.

³ Ist der genaue Grenzverlauf noch nicht festgelegt, so trifft die zuständige kantonale Behörde auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt. Wer einen Antrag stellt, muss ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweisen können.

Art. 4

Schutzziele

¹ In allen Objekten:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991²¹ über den Natur- und Heimatschutz geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

² Die Objektbeschreibungen in Anhang 2 dienen den Kantonen als verbindliche Grundlage für die Konkretisierung der Schutzziele.

Art. 5

Schutz- und Unterhaltsmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
- c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht wider-

- sprechen;
- d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen;
 - e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen;
 - f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV.

Art. 6
Fristen

¹ Die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 müssen innert drei Jahren getroffen werden.

² Für die finanzschwachen und mittelstarken Kantone, die durch den Moorlandschaftsschutz stark belastet sind, beträgt die Frist für jene Objekte, die in ihrer Erhaltung nicht gefährdet sind, sechs Jahre. Das Eidgenössische Departement des Innern bezeichnet die betreffenden Kantone.

Art. 7
Vorsorglicher Schutz

Solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltsmassnahmen getroffen haben, sind in den Objekten jegliche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, sofern sie mit Artikel 5 vereinbar sind.

Art. 8
Behebung von Beeinträchtigungen

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich behoben werden.

Art. 9
Pflichten des Bundes

¹ Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der Schutzziele verpflichtet.

² Sie treffen die Massnahmen nach den Artikeln 5, 7 und 8 in den Bereichen, in denen sie nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung des Bundes zuständig sind.

Art. 10
Berichterstattung

Solange die Kantone die nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 erforderlichen Massnahmen nicht getroffen haben, erstatten sie dem Bundesamt jeweils am Jahresende Bericht über den Stand des Moorlandschaftsschutzes auf ihrem Gebiet.

Art. 11
Leistungen des Bundes

¹ Der Bund berät und unterstützt die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung.

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach Artikel 22 NHV.

Art. 12
Änderung bisherigen Rechts

Die Oeko-Beitragsverordnung³¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3: Kein Beitrag nach dieser Verordnung wird ausgerichtet für Flächen, für welche nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern eine Vereinbarung zur angemessenen Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.

Art. 13
Übergangsbestimmung

¹ Der Schutz des Objektes Nr. 268 Grimsel richtet sich bis zu seiner definitiven Bereinigung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c NHV sowie nach Artikel 9 dieser Verordnung.

² Das Objekt ist im Anhang 3 umschrieben.

³ Die Leistungen des Bundes richten sich nach Artikel 11.

Art. 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Moorlandschaften, Liste Stand 1996

Kanton Appenzell

Ausserrhoden

62 Schwägalp

Kanton Appenzell

Innerrhoden

62 Schwägalp
420 Fänerenspitz

Kanton Bern

7 Etang de la Gruère
11 Chaltenbrunnen
12 La Chaux-des-Breuleux
13 Habkern/Sörenberg
16 Bellelay
19 Lauenensee
27 Les Pontines
35 La Chaux d'Abel
38 Rotmoos/Eriz
118 Sparemoos/Neuenberg
119 Haslerberg/Betelberg
163 Gurnigel/Gantrisch
(268 Grimsel)
275 Petersinsel
280 Aare/Giessen
336 Amsoldingen
339 Albrist
390 Bachsee
391 Grosse Scheidegg
416 Grande Caricaie
419 Steingletscher

Kanton Freiburg

33 Les Gurles
39 Lac de Lussy
93 Le Niremout
416 Grande Caricaie

Kanton Glarus

55 Schwändital
357 Urnerboden

Kanton Graubünden

45 God da Staz/Stazerwald
53 San Bernardino
56 Alp Nadéls
109 Furner Berg
217 Alp Flix
226 Val Fenga
227 Faninpass
263 Val da Sett
265 Tamangür
315 Maighels
320 Tratz-Pany
359 Plaun Segnas Sut
364 Alp da Stierva
365 Alp Anarosa
368 Buffalora
369 Plan da San Franzesch
414 Durannapass
421 Val da Campasc/
Berninapass

Kanton Jura

7 Etang de la Gruère
12 La Chaux-des-Breuleux
35 La Chaux d'Abel

Kanton Luzern

13 Habkern/Sörenberg
15 Glaubenberg
98 Klein Entlen
370 Hilferenpass

Kanton Neuenburg

2 Les Ponts-de-Martel
94 La Brévine
416 Grande Caricaie

Kanton Nidwalden

232 Oberbauen

Kanton Obwalden

15 Glaubenberg

Kanton St. Gallen

8 Hinter Höhi
22 Gamperfin
59 Wolzenalp
62 Schwägalp
66 Chellen
132 Unter Hüttenbüel
319 Riet/Tamons
324 Vorder Höhi
387 Gräppelen
420 Fänerenspitz

Kanton Schwyz

1 Rothenthurm
3 Schwantenu
10 Breitried/Unteriberg
25 Ibergeregg
235 Sägel/Lauerzersee
351 Frauenwinkel

Kanton Tessin

189 Lucomagno/Dötra
260 Piano di Magadino
325 Alpe di Chièra
326 Monti di Medeglia
347 Alpe Zaria

Kanton Uri

110 Fulensee
204 Göscheneralp
232 Oberbauen/Scheidegg
357 Urnerboden

Kanton Waadt

9 La Vraconne
21 Vallée de Joux
88 Creux du Croue
99 Col des Mosses-
La Lécherette
289 Les Grangettes
296 Le Marais des Monods
416 Grande Caricaie

Kanton Wallis

302 Val de Réchy
322 Albrun

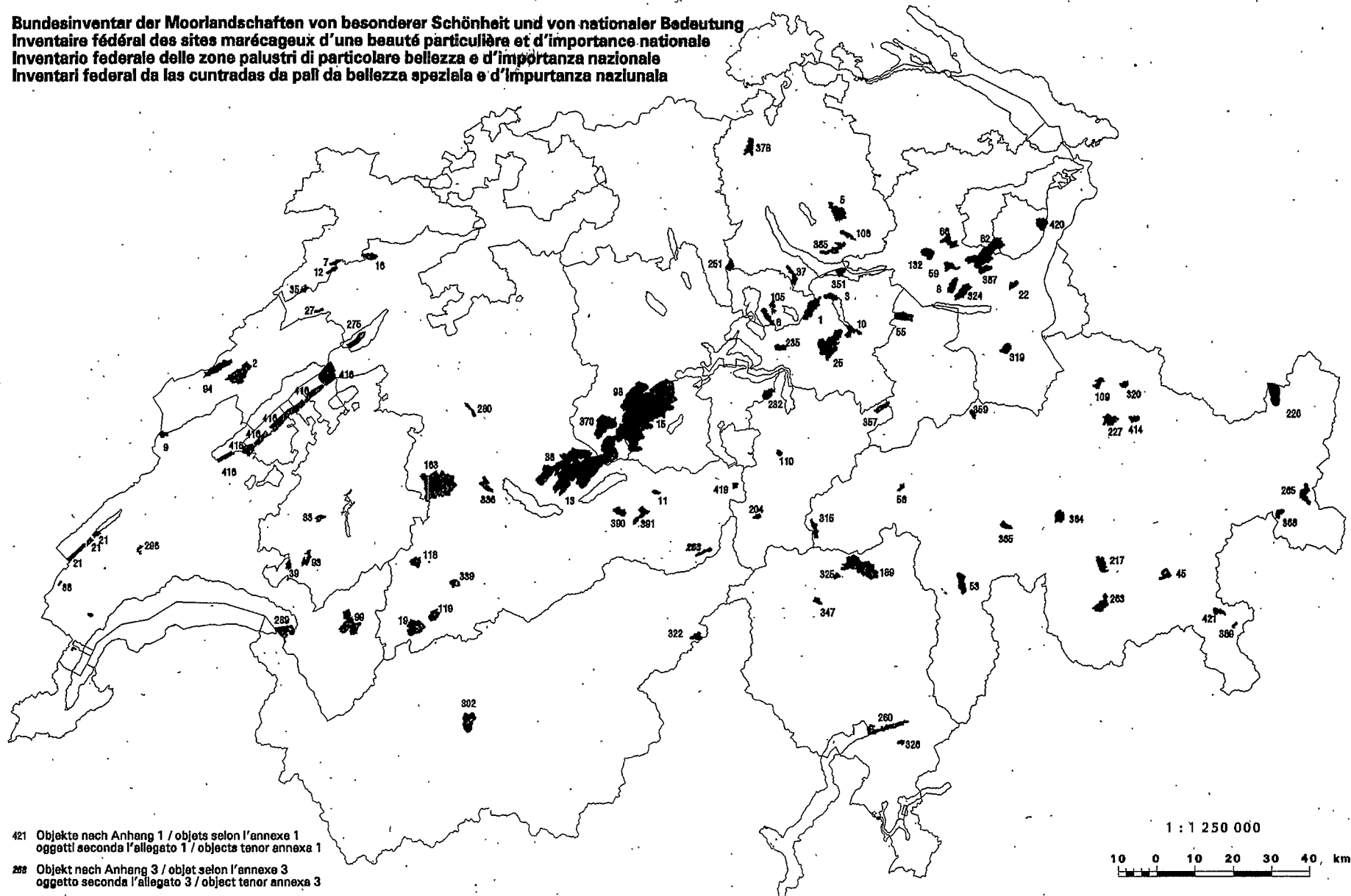
Kanton Zug

1 Rothenthurm
6 Zugerberg
105 Unterägeri
251 Mäschwander
Allmend

Kanton Zürich

5 Pfäffikersee
37 Hirzel
106 Wetzikon/Hinwil
251 Mäschwander
Allmend
378 Neeracher Ried
385 Lützelsee

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale
Inventario federale delle zone palustri di particolare bellezza e d'importanza nazionale
Inventari federal da las cuntradas da pall da bellezza speziela e d'importanza nazionala



Moorlandschaften, Karte Stand 1996

3 Beitragssätze des Bundes, 1996

Kanton	Index	Bedeutung des Objekts						
		national	Bonus				regional	lokal
		nach Finanzkraft	der Finanzkraft	Moorland-schaften	Hoch-moore	Flach-moore	Auen-gebiete	
		%	%	%	%	%	%	%
ZG	228	60	-	-	-	-	30	20
ZH	157	60	-	-	-	-	30	20
BS	148	60	-	-	-	-	30	20
GE	136	60	-	-	-	-	30	20
BL	120	60	-	-	-	-	30	20
NW	106	64	-	5	10	-	32	21
AG	99	65	-	-	-	-	34	22
SH	98	66	-	-	-	-	34	22
VD	94	67	5	-	-	5	34	22
TG	91	67	-	-	-	-	35	22
SG	89	68	10	-	5	-	35	23
SZ	85	69	5	10	10	-	36	23
SO	79	70	-	-	-	-	37	23
LU	77	71	5	5	5	-	37	24
TI	77	71	5	-	-	5	37	24
GL	71	72	-	-	5	-	38	24
GR	69	73	10	10	10	10	39	24
BE	64	74	10	-	5	5	39	25
AR	61	75	-	-	-	-	40	25
FR	58	75	10	-	-	15	40	25
NE	53	75	10	10	-	-	40	25
UR	49	75	10	10	10	-	40	25
OW	40	75	15	15	15	15	40	25
AI	38	75	10	-	15	-	40	25
VS	33	75	-	-	-	10	40	25
JU	30	75	10	15	-	-	40	25

Abgeltungssätze 1996/97 (Auszug aus dem BUWAL-Dokument "Beitragssätze für die Jahre 1996/97" vom 9. Februar 1996, mit Ergänzung Moorlandschafts-Bonus)

BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD
UND LANDSCHAFT (BUWAL)

3003 Bern, Hallwylstr. 4

Hauptabteilung Natur- und Landschaftsschutz

Tel. 031/322 93 89

ZUSICHERUNGSANTRAG

Geschäfts-Nr.: 753-

Kanton:	Polit. Gemeinde:												
Ort/Lokalname:													
Objekt-/Projektname:													
Parz.-Nr.:	Koordinaten:												
Objekt-/Projektbeschrieb:													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 45%;">Bedeutung:</td> <td style="width: 15%;">national</td> <td style="width: 15%;">regional</td> <td style="width: 25%;">lokal</td> </tr> <tr> <td>- des Objektes (Eigenwert)</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>- der Umgebung (Situationswert)</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> </table>		Bedeutung:	national	regional	lokal	- des Objektes (Eigenwert)	☐	☐	☐	- der Umgebung (Situationswert)	☐	☐	☐
Bedeutung:	national	regional	lokal										
- des Objektes (Eigenwert)	☐	☐	☐										
- der Umgebung (Situationswert)	☐	☐	☐										
Gesamtkosten: Fr.: davon beitragsberechtigt: Fr. = 100 % Beiträge des Kantons: Fr. Beiträge der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts: <u>Fr.</u> Total Beiträge: Fr. = %													
Grundeigentümer (Name und Adresse mit PLZ): Beitragsempfänger (Name und Adresse mit PLZ): 													
Bemerkungen:	Bitte leer lassen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Sachbearbeiter</td> <td style="text-align: right;">□ □ □</td> </tr> <tr> <td>Bedeutung</td> <td style="text-align: right;">□ □ □</td> </tr> <tr> <td>Beitragsempfänger Kat.</td> <td style="text-align: right;">□</td> </tr> <tr> <td>Objektindex</td> <td style="text-align: right;">□ □ □ □</td> </tr> <tr> <td>Artikel NHG</td> <td style="text-align: right;">□ □ □ □</td> </tr> </table>	Sachbearbeiter	□ □ □	Bedeutung	□ □ □	Beitragsempfänger Kat.	□	Objektindex	□ □ □ □	Artikel NHG	□ □ □ □		
Sachbearbeiter	□ □ □												
Bedeutung	□ □ □												
Beitragsempfänger Kat.	□												
Objektindex	□ □ □ □												
Artikel NHG	□ □ □ □												

DIE NACHFOLGENDE ERHEBUNG DIENT DER STATISTIK

Das Geschäft ist einem der 6 Blöcke zuzuordnen (in den Spalten nur eine Kategorie ankreuzen).

1 Grundlage ☐	1 Inventar, Kartierung ☐ 2 Wegleitung, Richtlinie ☐ 3 Studie ☐ 4 Öffentlichkeitsarbeit ☐ 5 Beratung ☐ 6 Rechtsgrundlage ☐	01 Moor, Ried ☐ 02 Wald ☐ 03 Auengebiet ☐ 04 Gewässer ☐ 05 Feldgehölz, Hecke ☐ 06 Trockenstandort ☐ 07 Mischgebiet ☐ 08 Abtauschland ☐ 09 Landschaftsschutzgebiet ☐ 10 Ökol. Ausgleich ☐ 21 Artenschutz faunistisch ☐ 22 Amphibien ☐ 23 Reptilien ☐ 24 Säugetiere ☐ 25 Fledermäuse ☐ 26 Vogel ☐ 31 Artenschutz botanisch ☐ 32 Ufervegetation ☐ 33 Obstbäume ☐ 41 Geologie, Geomorphologie ☐ 42 Archäologie ☐ 43 Historischer Verkehrsweg ☐ 44 Bauliche Massnahme ☐ 51 Moorlandschaften ☐ 61 Bundesaufgaben ☐ 99 Varia ☐
2 Planerische Massnahme ☐	1 Landschaftsrichtplan, Landschaftsplan ☐ 2 Schutzplan, Nutzungsplan ☐ 3 Pflegeplan ☐	
3 Rechtliche Massnahme ☐	1 Erwerb ☐ 2 Entschädigung ☐ 3 Bewirtschaftungsbeitrag ☐	
4 Technische Massnahme ☐	1 Neuanlage ☐ 2 Pflege, Unterhalt, Aufsicht ☐ 3 Renaturierung, Revitalisierung ☐ 4 Einrichtung ☐	
5 Pauschalbeitrag ☐	1 Organisation ☐ 2 Projekt ☐	
9 Varia ☐	9 Varia ☐	
Name und Adresse des Antragstellers: Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ Sachbearbeiter und Telefon: _____		
Beilagen: ☐ Projektbeschrieb ☐ Pläne ☐ Kostenvoranschlag ☐ Fotos ☐ kant. Beitragsbewilligung ☐ weitere		

4**Adressen****Koordinationsstelle Moorschutz**

Bundesamt für Umwelt, Wald und
Landschaft (BUWAL)
Abteilung Naturschutz

Hallwylstrasse 4
Postfach
3003 Bern
Tel 031 / 322 78 28 (Sekretariat)
Fax 031 / 322 99 81

Beratungsstelle**Moorschutz: Biotop**

Eidgenössische Forschungsanstalt
für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
Forschungsbereich Landschaft

Beratungsstelle Moorschutz
8903 Birmensdorf
Tel 01 / 739 24 75 (Sekretariat)
Fax 01 / 737 40 80

Beratungsstelle

Moorschutz: Moorlandschaften
HINTERMANN & WEBER AG
(H&W)

Hauptstrasse 52
4153 Reinach
Tel 061 / 711 88 10
Fax 061 / 711 85 68

Weitere Adressen

siehe HINTERMANN & WEBER AG.
Vademecum Moorschutz